

# TECHNIK UND WIRTSCHAFT

MONATSCHRIFT DES VEREINES DEUTSCHER  
INGENIEURE \* \* \* REDAKTEUR D. MEYER

---

5. JAHRG.

NOVEMBER 1912

11. HEFT

---

## DIE ARBEITERSCHUTZGESETZGEBUNG UND IHR VOLLZUG IN DEUTSCHLAND.

Von Dipl.-Ing. Dr. POERSCHKE, Berlin.

Es ist eine ständig wiederkehrende Erscheinung, daß sich mit der fortschreitenden Industrialisierung früher oder später in allen Ländern das Bedürfnis einstellt, gewissen Auswüchsen der sogenannten kapitalistischen Wirtschaftsweise: dem Streben nach einer zu intensiven Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft, verbunden mit zu geringer Fürsorge für ihre Erhaltung und Sicherstellung, durch eine zum Schutze der Arbeiter geschaffene Gesetzgebung vorzubeugen. Sobald sich aber die Gesetzgebung einmal dieser Verhältnisse angenommen hat, zeigt sich weiterhin die Notwendigkeit, die Beachtung der Schutzgesetze seitens der von ihnen Betroffenen durch eine besondere Einrichtung nach Möglichkeit sicherzustellen: die „Gewerbeaufsicht“ tritt alsbald als Vollziehungsorgan allein oder in Verbindung mit anderen Institutionen zur Durchführung der Gesetzgebung in Wirksamkeit. Alle Länder mit nennenswerter Industrie besitzen heute eine Arbeiterschutzesetzgebung und eine Gewerbeaufsicht oder stehen vor deren Einführung. In Europa liegt, mit Ausnahme einiger Balkanstaaten, die Durchführung der Arbeiterschutzesetzgebung heute überall besonderen Aufsichtsbeamten ob, die zuerst von England im Jahre 1833 eingeführt wurden, ein Beispiel, dem die meisten europäischen Länder im Laufe des vorigen Jahrhunderts, einige andere, z. B. Italien und Spanien, erst im Anfang dieses Jahrhunderts gefolgt sind. Von dem geschichtlichen Werdegang der Arbeiterschutzesetzgebung und der zu ihrem Vollzug bestimmten Einrichtungen in Deutschland eine Skizze zu entwerfen, ist der Zweck der folgenden Zeilen.

Der Arbeiterschutz und seine Durchführung bis zur  
Gründung des Norddeutschen Bundes.

Bis zum Jahre 1869 war der Arbeiterschutz in Deutschland Sache der Einzelstaaten und beschränkte sich dort, wo er überhaupt bestand, auf die in den Fabriken beschäftigten Kinder und jugendlichen Per-

sonen (bis zum 16ten Lebensjahr); nur in diesem beschränkten Umfang wurde zunächst ein Bedürfnis zum Eingriff der Staatsgewalt in die Arbeiterverhältnisse als notwendig empfunden. Gleichwie in England schon im Ausgang des 18ten Jahrhunderts, so zeigten sich auch in Preußen im ersten und zweiten Jahrzehnt des 19ten Jahrhunderts, namentlich in den rheinischen Fabrikbezirken, sehr bedenkliche Anzeichen übermäßiger Ausnutzung der Kinderarbeit. Die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken, die oft schon im zartesten Alter begann und nicht nur am Tage sehr lange ausgedehnt wurde, sondern auch nachts und Sonntags üblich war, die den Kindern jede Möglichkeit zum Schulbesuch nahm, sie körperlich herunterbrachte und sittlich verwildern ließ, gab der Staatsregierung bald Veranlassung, sich ernsthaft mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen und auf Abhülfe zu sinnen. Als erster versuchte in Preußen der Kultusminister v. Altenstein, zu dessen Kenntnis die Lage der rheinischen Fabrikjugend im Jahre 1818 durch einen Zufall gelangte, Maßnahmen zur Bekämpfung der erkannten Übelstände zu ergreifen, jedoch war seinen Bemühungen vorerst kein Erfolg beschieden, da er bei der Verwirklichung seiner Absichten auf ernstliche Hindernisse stieß. Erst im Jahre 1828, als der Generalleutnant v. Horn dem König die Meldung machte, daß infolge der durch die Fabrikarbeit verursachten Degeneration der jungen rheinischen Bevölkerung die Rheinprovinz ihr Truppenkontingent nicht mehr vollzählig stellen könne, gab eine Kabinettsordre den Anstoß dazu, daß die Angelegenheit von neuem in Fluß kam. Immerhin aber vergingen noch zehn Jahre, bis ein Gesetzentwurf, der die größten Mißstände bei der Beschäftigung der Kinder in den Fabriken durch Einführung eines bestimmten Schutzalters (9 Jahre), innerhalb dessen Kinder in Fabriken nicht beschäftigt werden sollten, eines Maximalarbeitstages (10 Stunden ausschließlich der Pausen) für die zur Fabrikarbeit zugelassenen jugendlichen Personen von 9 bis 16 Jahren und durch das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit Jugendlicher zu beseitigen versuchte, soweit fertiggestellt war, daß er vom König am 9. März 1839 unter dem Namen „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken“ mit Gesetzeskraft ausgestattet werden konnte. Allerdings hatte man sich noch nicht entschließen können, seine Durchführung besonderen Fabrikaufsichtsbeamten anzuvertrauen, obwohl England bereits im Jahre 1833 mit der Anstellung von vier Fabrikinspektoren in dieser Beziehung ein Beispiel gegeben und, wie sich bald herausstellte, damit ein geeignetes Mittel zur Durchführung seiner Fabrikgesetzgebung getroffen hatte. In Preußen wurden an Stelle besonderer Fabrikinspektoren zur Durchführung des ersten Arbeiterschutzgesetzes die Ortspolizeibehörden ausersehen, ein Versuch, der sich jedoch in der Folgezeit als verfehlt erwies. Es zeigte sich, daß die Durchführung des Regulativs, auch wenn man anerkennt, daß seine inneren Widersprüche eine vollständige Durchführung schwierig oder unmöglich machten, den Ortspolizeibehörden Aufgaben stellte, denen sie nicht gewachsen waren. Unter anderen Ursachen hinderte sie namentlich ihre Abhängigkeit von den am Ort ansässigen Fabrikanten mit ihrem maßgebenden Einfluß auf die Gemeindeverwaltung daran, eine wirksame Tätigkeit im Interesse der schutzbedürftigen Fabrikinder zu entfalten, so daß das Fabrikgesetz vom Jahre 1839 zum großen Teil unausgeführt blieb. Auch der in den 1840er

Jahren unternommene Versuch, durch Einsetzung von „Lokalkommissionen“ (die aus dem Bürgermeister, Pfarrer, Arzt, Lehrer und einigen Fabrikanten des Ortes bestehen und sich durch öftere Fabrikrevisionen von den Verhältnissen der Fabrikinder überzeugen sollten) die Polizeibehörden bei der Ermittlung und Abstellung vorhandener Mißstände zu unterstützen und dadurch die Tätigkeit der letzteren erfolgreicher zu machen, führte auf die Dauer nicht zum Ziel. Die wenigen Lokalkommissionen, die hier und da gebildet wurden, übten kaum irgendwo eine nennenswerte Wirksamkeit aus und lösten sich allmählich wieder auf.

Sollte es mit der Durchführung der Fabrikgesetzgebung Ernst werden, so blieb nach diesen fehlgeschlagenen Versuchen nichts anderes übrig, als dem englischen Vorbilde zu folgen und Fabrikinspektoren, d. h. besondere, nur zur Durchführung der Fabrikgesetzgebung bestimmte Staatsbeamte, einzusetzen. Der Initiative des Ministers v. d. Heydt, der seit 1848 dem preußischen Handelsministerium vorstand, war es zu danken, daß auch in Preußen im Anfang der 1850er Jahre dieser Weg beschritten wurde. Die Verbesserungsbedürftigkeit des Regulativs von 1839 gab im Jahre 1853 zum Erlaß eines neuen verschärften Fabrikgesetzes zum Schutz der jugendlichen Arbeiter Veranlassung. Das Schutzzalter und damit der Beginn der Fabrikbeschäftigung wurde auf das zwölfte Lebensjahr festgesetzt, der Maximalarbeitstag der jugendlichen Arbeiter von 12 bis 14 Jahren wurde auf sechs Stunden beschränkt und der Besuch eines täglich dreistündigen Schulunterrichtes zur Pflicht gemacht, die Beschäftigungszeit der jugendlichen Arbeiter von 14 bis 16 Jahren durfte künftig zehn Stunden täglich nicht überschreiten, das Verbot der Nacht- ( $8\frac{1}{2}$  Uhr abends bis  $5\frac{1}{2}$  Uhr morgens) und Sonntagsarbeit bildete einen weiteren wesentlichen Bestandteil dieses Gesetzes. Seine Durchführung wurde, „wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt“, besonderen Fabrikinspektoren übertragen. Bei der Beratung dieses Gesetzes waren sich Regierung und Landtag vollständig einig darüber, daß nach den bisher gemachten Erfahrungen mit den Ortspolizeibehörden, die, wie die Regierung erklärte, ihrer Aufgabe meist nur unvollständig genügt hätten, eine wirksame Fabrikkontrolle nur durch besondere Fabrikinspektoren ausgeübt werden könnte. Demzufolge wurden im Jahre 1854 die ersten drei preußischen Fabrikinspektoren für die industriereichsten Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnberg und Aachen angestellt.

Mit diesem Zeitpunkt begann in Preußen eine wesentlich schärfere Handhabung des Arbeiterschutzes, als sie bisher üblich gewesen war. Wenn es den Fabrikinspektoren auch nicht gelang, die Ausführung der Gesetzgebung in vollem Umfange sicherzustellen, so leisteten sie doch für ihre erstmalige ernsthafte Beachtung wertvolle Dienste. Die immerhin häufige Aufdeckung von Gesetzwidrigkeiten und die Bestrafung der Schuldigen half allmählich die Einsicht verbreiten, daß die Fabrikgesetzgebung von nun an nicht mehr als *quantité négligeable* anzusehen sei. Die Folge davon war, daß sich die Erbitterung der Arbeitgeber gegenüber den Fabrikinspektoren nicht selten in heftigen Ausfällen Luft machte, und daß man die Beamten zu hintergehen suchte, so oft es nur irgend möglich war. Namentlich der Aachener Fabrikinspektor Piper, dessen Tätigkeit zum Schutze der in den Fabriken beschäftigten Jugend besonders hingebend war, wußte über die Mittel und



Wege, wie man ihn zu täuschen und seine Revisionen zu vereiteln suchte, merkwürdige Dinge zu berichten. Allerdings wird man den Fabrikanten zugestehen müssen, daß ihr Widerstand gegen die neue Gesetzgebung begreiflich war. Die beschränkte sechs- bzw. zehnstündige Arbeitszeit der Jugendlichen paßte sich schlecht in die viel längeren Arbeitsschichten der Erwachsenen ein, und die Erschwerung und Beschränkung in der Verwendung der Kinder zur Fabrikarbeit mußte in dieser im wesentlichen freihändlerischen Zeit für die Arbeitgeber, die mit dem überlegenen englischen Wettbewerb zu kämpfen hatten, in wirtschaftlicher Beziehung äußerst empfindlich sein. Übrigens war auch den Arbeitern die neue Gesetzgebung wenig sympathisch, da ihr Einkommen durch den Fortfall des Kinder-Arbeitsverdienstes geschmälert wurde, und da die Kinder, deren Eintritt in die Fabrikbeschäftigung von dem Besuch eines täglich dreistündigen Schulunterrichtes abhängig war, sich häufig beschäftigungslos umhertreiben mußten, falls die vorhandenen Schulen nicht zur Aufnahme aller genügten und ihre Vermehrung, wie z. B. in Aachen, nicht zu erreichen war. Das Los der Fabrikinspektoren, die somit bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern überall nur auf Widerstand und Abneigung stießen, nirgendwo aber Verständnis für ihre Bemühungen fanden, war daher nicht beneidenswert; dennoch taten sie, jeder nach seinen Kräften, ihr Möglichstes, um dem Fabrikgesetz Geltung zu verschaffen. Die Stelle des Arnberger Fabrikinspektors kam übrigens schon im Jahre 1860, nach dem Tode ihres Inhabers, in Fortfall.

Mit diesen drei bzw. zwei Fabrikinspektoren in Düsseldorf, Arnberg und Aachen behielt es für Preußen während der 1850er und 1860er Jahre sein Bewenden; im größeren Teile Preußens blieb somit die Fabrikkontrolle Sache der Ortspolizeibehörden. Einige der übrigen deutschen Staaten besaßen zwar ebenfalls schon (im einzelnen sehr voneinander abweichende) Fabrikgesetze, hatten aber keine besonderen Organe zu ihrer Ausführung bestellt.

Der Zeitraum von 1869 bis 1890/91.

Das Jahr 1869 bildet in der Geschichte der deutschen Arbeiterschutzesetzgebung wie in der Entwicklung der zu ihrem Vollzug bestimmten Einrichtungen den Anfang eines neuen Abschnittes. War bis dahin die Arbeiterschutzesetzgebung Sache der Einzelstaaten gewesen, wobei eine große Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung unausbleiblich war, so wurde durch die Schaffung der Gewerbeordnung die Arbeiterschutzesetzgebung nunmehr eine Angelegenheit des Norddeutschen Bundes, seit 1871 des Deutschen Reiches, und damit für alle deutschen Staaten einheitlich. Ihrem Inhalte nach brachte die Gewerbeordnung von 1869 allerdings gegenüber dem preußischen Fabrikgesetz von 1853 (abgesehen von einer gleich zu erwähnenden Bestimmung) keinen Fortschritt; sie übernahm in der Hauptsache das geltende preußische Arbeiterschutzesrecht, ohne es zu erweitern. Einer Weiterbildung war die damalige von den Ideen der liberalen Wirtschaftsauffassung (Manchestertum) beherrschte Zeit durchaus abhold; jede Beeinflussung der wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse durch gesetzgeberische oder Verwaltungsmaßnahmen galt damals als überflüssig oder schädlich. Neu gegenüber dem bisherigen preußischen Recht (aber gleichfalls nicht ohne Vorbild in Deutschland) war nur der damalige § 107 GO, der die Gewerbeunternehmer verpflichtete, alle Maßnahmen in ihrem Betriebe zu tunlichster

Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen. Er sollte eine besondere Bedeutung für die Fortbildung der zum Vollzug der Arbeiterschutzgesetzgebung berufenen Organe, insbesondere des Fabrikinspektorats, gewinnen. Was die Fabrikinspektoren anbelangt, so überließ die Gewerbeordnung die Einsetzung dieser Organe völlig dem Ermessen der Einzelstaaten, gab der Fabrikinspektion also den Charakter einer fakultativen Einrichtung und bestimmte nur bezüglich der Machtbefugnisse der Fabrikaufsichtsbeamten, daß ihnen bei Ausübung der Fabrikaufsicht „alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken“ zustehen sollten.

Waren die Fabrikinspektoren in Preußen bisher einfache Polizeibeamte gewesen, so gab der bereits erwähnte § 107 GO bald Veranlassung dazu, ihre Ausbildung und ihre Stellung wesentlich zu ändern. Es handelte sich bei der Durchführung des § 107 in der Hauptsache um Einrichtungen technischer Art, die nur von fachkundigen, technisch gebildeten Aufsichtsbeamten, nicht aber von den Organen der ordentlichen Polizeibehörden beurteilt werden können. Trotzdem versuchte man anfangs, die Polizeibehörden, die ja mit Ausnahme einiger weniger preußischer Landesteile für die Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung zu sorgen hatten, auch mit dieser rein technischen Aufsicht zu betrauen. Bald aber sah das preußische Handelsministerium die Unmöglichkeit ein, auf diesem Wege vorwärts zu kommen. Es ging daher im Anfang der 1870er Jahre dazu über, einerseits die Zahl der Fabrikinspektoren zu vermehren, andererseits nur noch Männer mit akademisch-technischer Vorbildung für dieses Amt zu berufen, und war dadurch in der Lage, den Fabrikinspektoren neben der ihnen von Gesetzeswegen zustehenden Aufsicht über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter auch die Handhabung des § 107 auf dem Verwaltungswege (durch ihre Dienstanweisung) zu übertragen. Im Jahre 1878 besaß Preußen bereits 15 Fabrikinspektoren, die als Kommissare der Regierungen tätig waren, und denen neben bzw. in Gemeinschaft mit den ordentlichen Polizeibehörden die Durchführung des Arbeiterschutzes oblag.

Außer in Preußen bestand während dieser Zeit nur noch im Königreich Sachsen seit 1872 eine regelrechte Fabrikinspektion, deren Personal bis zum Jahre 1878 auf 10 Beamte vermehrt wurde. In den übrigen Bundesstaaten waren — wenn man von der ehrenamtlichen Fabrikinspektion Badens absieht — lediglich die Ortspolizeibehörden mit der Handhabung des Arbeiterschutzes betraut. Der Vollzug der Arbeiterschutzgesetzgebung ließ dabei, wie eine Mitte der 1870er Jahre von der Reichsregierung veranstaltete Erhebung lehrte, recht viel zu wünschen übrig.

Diese während der Jahre 1874 und 1875 über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken angestellte, aber erst 1877 veröffentlichte Erhebung war dem Wunsch des Reichstages entsprungen, durch umfassende Ermittlungen über die Lage der in den Fabriken tätigen jugendlichen und weiblichen Arbeiter die Grundlage für einen weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung zu gewinnen, der im Beginn der 1870er Jahre bei der rasch fortschreitenden Industrialisierung Deutschlands von den verschiedensten Seiten immer dringender verlangt wurde. Die Ergebnisse der Erhebung veranlaßten das preußische Handelsministerium im Jahre 1876 zur Ausarbeitung eines



Arbeiterschutzgesetzentwurfes, der diesen Forderungen in ziemlich weitgehender Weise entgegenkam. Neben der weiteren Einschränkung der Kinderarbeit war an diesem Entwurf namentlich die erstmalige Regelung der Frauenarbeit (Verbot der Nacht- und Sonntagsbeschäftigung) bemerkenswert, außerdem enthielt er verbesserte, dem heutigen Recht (§§ 120a bis 120e GO) recht ähnliche Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. Abgesehen von dem Ausbau des Arbeiterschutzes selbst sollte auch sein Vollzug grundsätzliche Änderungen und Erweiterungen erfahren. Die den Fabrikinspektoren bisher nur auf Anordnung des Ministers obliegende Handhabung des Gefahrenschutzes sollte ihnen nach dem Entwurf von Gesetzeswegen übertragen und nicht nur wie bisher auf die Fabriken beschränkt bleiben, sondern auf Werkstätten aller Art ausgedehnt werden, vor allem aber sollte die Einsetzung besonderer Aufsichtsbeamten allen deutschen Staaten zur Pflicht gemacht werden, mit anderen Worten, es sollte die bisherige fakultative Fabrikinspektion zu einer obligatorischen Gewerbeinspektion erweitert werden.

Dieser Entwurf gelangte nicht über das Stadium der Vorbereitung hinaus, da der Reichskanzler Fürst Bismarck, dem der Entwurf zuerst im Jahre 1876 und, nach erfolgter Umarbeitung, im Sommer des Jahres 1877 während seines Aufenthaltes in Varzin unterbreitet wurde, in einem sehr ausführlichen Schreiben vom 10. August 1877 an den Handelsminister v. Achenbach den geplanten Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Fabrikinspektion in allen wesentlichen Punkten ablehnte. Er bezeichnete es als einen Irrtum, wenn man durch Maßnahmen des Arbeiterschutzes, wie z. B. durch die Sorge für die körperliche Sicherheit der Arbeiter, die Schonung der Jugend, die Trennung der Geschlechter und die Sonntagsheiligung, den Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herzustellen glaubte. „Im Gegenteil“, so schrieb er, „jede weitere Hemmung und künstliche Beschränkung im Fabrikbetriebe vermindert die Fähigkeit des Arbeitgebers zur Lohnzahlung“. Über die Fabrikinspektion aber fällt er auf Grund eigener, während seines Varziner Landaufenthaltes angestellter Beobachtungen das Urteil, „daß das Institut der Fabrikinspektion, so wie es augenblicklich organisiert ist, in seiner gesetzlichen Berechtigung zweifelhaft, in seiner praktischen Wirksamkeit aber nachteilig für die Industrie wirken wird“. Er zielte hiermit auf die sehr allgemein gehaltene Fassung des § 107 GO ab, der die Unternehmer verpflichtete, alle zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendigen Einrichtungen herzustellen. Dieser Paragraph, so führte er aus, spreche zwar von Einrichtungen, „die ‚notwendig‘ sind“, sage aber nicht, „wer zu entscheiden hat, was ‚notwendig‘ sei“. Er bezweifelte, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, die Entscheidung über diese die Lebensinteressen der Industrie berührenden Fragen Einzelbeamten „von der Stellung und Vorbildung der Fabrikinspektoren“ anzuvertrauen, und er fürchtete, daß die nicht immer zweckmäßigen Anordnungen solcher „gewiß wohlgesinnten, aber vielleicht enthusiastischen Beamten von lebhaftem Selbstgefühl“ Verstimmung und Erbitterung unter „einer so einflußreichen Klasse wie die Fabrikbesitzer“ hervorzurufen geeignet seien, zumal der Fabrikant nicht immer Zeit und Geschäftskunde genug habe, um einen Streit mit den Behörden erfolgreich durchzuführen und, um sich dem

Fabrikinspektor nicht zum Gegner zu machen, auch etwaigen seiner Ansicht nach unberechtigten Anforderungen, wenn auch mit dem Gefühl, Unrecht zu erleiden, füge. „Aber seine Verstimmung äußert sich bei den Wahlen und bei all den Gelegenheiten, wo sein freundliches oder feindliches Urteil über die Regierung Ausdruck finden kann.“ Fürst Bismarck weigerte sich daher, Gefahren dieser Art durch den im Entwurf des Handelsministeriums geplanten Ausbau der Fabrikinspektion in noch erhöhtem Maße heraufzubeschwören. Als das wirksamste Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage bezeichnete er vielmehr schon damals allein die Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle und Invalidität (und deren schärfere Überwachung). Auf diesem Wege den Ausbau der sozialen Gesetzgebung zu fördern, erklärte er sich bereit, „auf dem der Prophylaxe durch Beamte aber nicht“.

Das Ergebnis der Stellungnahme des Fürsten Bismarck war, daß der Entwurf des preußischen Handelsministeriums im Reichskanzleramt völlig umgestaltet wurde und im Jahre 1878 schließlich in einer Form an den Reichstag gelangte, die in bezug auf den Arbeiterschutz nur wenig, in bezug auf die zu seiner Durchführung bestimmten Maßnahmen (Fabrikinspektion) in nichts von dem Inhalt der 1869er Gewerbeordnung abwich. Von eigentlichen Arbeiterschutzbestimmungen sah er nur „eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trägt“ (Motive) vor. Es lag darin die Verwirklichung des schon in einem Votum des Reichskanzlers vom 30. September 1876 vertretenen Gedankens, daß die bisher in Deutschland übliche generelle Behandlungsweise des Arbeiterschutzes mit ihrem starren Charakter nach dem Vorbild der englischen Schutzgesetzgebung mehr kasuistisch und individuell gestaltet werden müsse. Die bisherigen generellen Arbeiterschutzbestimmungen sollten daher künftig durch den Bundesrat, wo es im Interesse der Arbeiter notwendig erschien, verschärft, dort aber, wo ein offenes Bedürfnis dazu vorlag, auch gemildert werden können. Es sollte dadurch verhindert werden, daß sie entweder, wie die Erhebungen der Reichsregierung gezeigt hatten, unausgeführt blieben, oder aber, daß sie bei rücksichtsloser Durchführung zum Schaden der Industrie ausschlugen. Eine Erweiterung des Jugendschutzes wurde abgelehnt, da nach den Ergebnissen der angestellten Erhebung Mißstände, „welche die körperliche und geistige Entwicklung der jungen, in den Fabriken beschäftigten Leute in einem zu größeren Beschränkungen allgemeiner Art nötigen Grade bedrohen“ (Motive), in deutschen Fabrikwesen nicht hervorgetreten seien, und da die schon bisher nur höchst unvollkommen gelungene Durchführung der geltenden Gesetzgebung sich bei einer Verschärfung der letzteren künftig nur noch fraglicher gestalten würde. Ebenso lehnte die Reichsregierung jeden Ausbau des Frauenschutzes mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Erhebung und den damit verbundenen Eingriff in die industriellen Verhältnisse als bedenklich ab, da ein solcher Eingriff nur zu rechtfertigen wäre, „wenn Art und Umfang der Frauenarbeit in den Fabriken zu sehr erheblichen, das öffentliche Wohl gefährdenden Mißständen geführt hätten“ (Motive). Es ist interessant, daß die Ergebnisse der vom Reich veranstalteten Erhebungen dem Kanzler bzw. der Reichsregierung somit fast zu den entgegengesetzten Schlußfolgerungen Anlaß gaben, wie kurz vorher dem preußischen Handelsministerium.



Bei den parlamentarischen Verhandlungen vom Jahre 1878 machten sich auf Seiten der verschiedenen Reichstagsparteien starke Bestrebungen geltend, die Arbeiterschutzgesetzgebung selbst wie ihren Vollzug in sehr viel weiter gehender Weise auszubauen, als es der Absicht der Regierung entsprach. Namentlich wurde schon damals gegen den Widerspruch der Regierungsvertreter der Versuch unternommen, die Sonntagsruhe für alle „in Fabriken und bei Bauten“ beschäftigten Arbeiter gesetzlich festzulegen und einschneidende Bestimmungen zum Schutze der Arbeiterinnen (z. B. Verbot der Nachtarbeit, Pausenregelung) einzuführen; doch gelang es nicht, diesen Vorschlägen zur Annahme zu verhelfen. Besonders hartnäckig war der Kampf zwischen Regierung und Reichstag um den Ausbau der Fabrikinspektion. Während der Reichstag der Überzeugung Ausdruck gab, daß ohne die obligatorische Einsetzung von Fabrikinspektoren in ganz Deutschland die Arbeiterschutzgesetzgebung nicht befriedigend durchzuführen sei, infolgedessen die allgemeine Einführung dieser Beamten erstrebte und ihnen den bisher nur instruktionsgemäß gehandhabten Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit gesetzlich übertragen wissen wollte, warnten die Regierungsvertreter vor einer voreiligen abschließenden gesetzgeberischen Regelung dieser Angelegenheit und stellten in Aussicht, daß diese Frage, die innerhalb der Regierung umfassenden Erwägungen unterliege, in absehbarer Zeit wahrscheinlich in vollkommenerer Form der Beratung und Beschlußfassung des Reichstages unterliegen werde. Jedoch der Reichstag ließ sich nicht von den Ausführungen der Regierung überzeugen, sondern faßte sie eher im Sinne einer Vertröstung auf unbestimmte Zeit auf, ohne zu ahnen, daß sich hinter ihnen ein ebenso origineller wie großzügiger Plan verbarg, der allerdings noch zu wenig spruchreif war, als daß er bereits hätte zur Erörterung gestellt werden können. Der Reichstag beschloß vielmehr die obligatorische Einführung von Fabrikinspektoren und übertrug ihnen auch die Handhabung des Gefahrenschutzes durch Gesetz; von der für diesen Fall in Aussicht gestellten Ablehnung der Reichstagsbeschlüsse machte der Bundesrat jedoch keinen Gebrauch.

Für den Arbeiterschutz selbst bedeutete die 1878er Gesetzgebung nur einen geringen Fortschritt: sie dehnte das Truckverbot über den Kreis der Fabriken auf alle gewerblichen Unternehmungen aus, regelte das Lehrlingswesen besser, führte den Wöchnerinnenschutz ein und gab dem Bundesrat die Befugnis, einerseits die Beschäftigung von jugendlichen Personen und Arbeiterinnen mit Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit einzuschränken, andererseits dort, wo es die besonderen Verhältnisse einzelner Industriezweige notwendig machen sollten, abweichend von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu gestalten: Befugnisse, von denen er im folgenden Jahrzehnt nur in wenigen Fällen Gebrauch machte. Endlich wurde dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt, spezialisierte Vorschriften zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit aufzustellen, die indessen, was die Verhütung der Unfälle anbelangt, nicht zustande kamen, während zum Schutz gegen Krankheitsgefahren vereinzelt Verordnungen erlassen wurden. Der Hauptfortschritt, den die Novelle von 1878 brachte, lag in der Erweiterung der bisherigen fakultativen zur obligatorischen Fabrikinspektion. Es gingen nunmehr fast sämtliche Staaten zur



Anstellung von Fabrikinspektoren über; einige bestellten vorerst vorhandene Beamte im Nebenamt zu Fabrikinspektoren, vereinzelt wurden auch industriearme Staaten durch den Bundesrat von der Einsetzung besonderer Fabrikinspektoren befreit.

Da die Reichsgewerbeordnung nur generell die Verpflichtung zur Anstellung von Fabrikinspektoren aussprach und die ihnen obliegenden Aufgaben bezeichnete, dagegen nichts über die Organisation der einzelstaatlichen Fabrikinspektionen festlegte, wurde das Wesentlichste in dieser Beziehung von Reichswegen im Benehmen mit den einzelstaatlichen Regierungen geordnet, um so weit als möglich Einheitlichkeit in der Gestaltung und Handhabung der Fabrikaufsicht zu erreichen. Auf Veranlassung und unter persönlicher Mitwirkung des Reichskanzlers wurden im Jahre 1878 durch Beschluß des Bundesrates Normen aufgestellt, in denen die Grundzüge für die Ausübung der Fabrikinspektion in den Einzelstaaten niedergelegt waren und die für die Handhabung des Fabrikaufsichtsdienstes in ganz Deutschland maßgebend wurden.

Die Gesetzgebung des Jahres 1878 ließ zu viele Wünsche unbefriedigt, als daß sie den Freunden des Arbeiterschutzes mehr als eine Abschlagzahlung hätte sein können. In der Tat hörten im ganzen folgenden Jahrzehnt die Anträge der verschiedensten Parteien nicht auf, die auf eine Erweiterung des Arbeiterschutzes abzielten und in der Hauptsache die weitere Einschränkung der Kinder- und Jugendarbeit, den Schutz der Arbeiterinnen, die gesetzliche Einführung der Sonntagsruhe und des allgemeinen Maximalarbeitstages sowie den Ausbau der Fabrikaufsicht zum Gegenstand hatten, ohne daß aber der von den Antragstellern gewünschte Erfolg erzielt wurde. Wiederholt legte der Kanzler oder der Regierungsvertreter den ablehnenden Standpunkt der Reichsregierung dar, soweit er die Sonntagsruhe, die Kinder- und Frauenarbeit sowie den Maximalarbeitstag betraf, so namentlich in den Sitzungen des Reichstages vom 9. Januar 1882, 9. Mai 1885, 3./4. Dezember 1885. Die Sozialpolitik dieser Periode stand in der Hauptsache nicht im Zeichen des Arbeiterschutzes, sondern der Arbeiterversicherung. Aber die letztere sollte gleichzeitig die Möglichkeit gewähren, auch wichtige Fragen des Arbeiterschutzes, nämlich den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit, einer Lösung, und zwar nach Ansicht des Reichskanzlers einer vollkommeneren Lösung entgegenzuführen, als sie hierfür bisher gefunden worden war. Nach seiner Absicht sollten nicht die Organe des Staates unmittelbar, sondern die Versicherungsträger, die für die Folgen mangelnder Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter in den Betrieben ihrer Mitglieder aufzukommen hatten, die Sorge für die körperliche Sicherheit der Arbeiter übernehmen. Die Verwirklichung dieses organisatorischen Gedankens von grundsätzlicher Bedeutung stand während dieser Periode im Mittelpunkte der Arbeiterschutzpolitik des Reichskanzlers. Schon in seinem oben angeführten Schreiben vom 10. August 1877 hatte er die Versicherung der Arbeiter gegen Unfall, Krankheit und Invalidität als das allein zur Lösung der Arbeiterfrage geeignete Mittel bezeichnet; der Arbeiterschutz — soweit er die Verhütung der Unfall- und Krankheitsgefahren umfaßte — sollte dagegen, wie sich in der Folgezeit immer klarer herausstellte, insofern die naturnotwendige Ergänzung der

Versicherung bilden, als die mit der Versicherung verbundenen Lasten die Träger dieser Lasten von selbst dazu nötigen sollten, durch Anwendung aller geeigneten Mittel die Zahl der Versicherungsfälle auf ein Mindestmaß herabzudrücken und dadurch zugleich den Interessen des Arbeiterschutzes zu dienen. Träger der Unfallversicherung wie der Invalidenversicherung aber sollten die Berufsgenossenschaften sein, die sich aus allen Betrieben der gleichen Gattung zusammensetzen und die zur Aufrechterhaltung der Versicherung erforderlichen Mittel aus den Beiträgen der einzelnen ihr angehörenden Unternehmungen aufbringen sollten. Auf diesem Wege der Selbstverwaltung wollte Fürst Bismarck wichtige Aufgaben des Arbeiterschutzes in nach seiner Ansicht zweckmäßigerer Weise durchführen, als sie bisher durch staatliche Organe (Fabrikinspektion und Polizeibehörden) durchgeführt worden waren. An Stelle der Staatsgewalt sollte nach der Absicht des Reichskanzlers den Unternehmer das eigene Geldinteresse, der persönliche Vorteil zur Beachtung der Gebote des Arbeiterschutzes zwingen. Ein an und für sich rein egoistisches Interesse sollte auf diese Weise einem sozialen Zweck dienstbar gemacht werden. Zugleich hoffte der Reichskanzler hierdurch die seiner Ansicht nach mit der staatlichen Fabrikaufsicht — soweit sie den Gefahrenschutz betraf — verbundenen Nachteile zu vermeiden: die Gefahr „persönlicher Willkür“ von seiten der staatlichen „isoliert stehenden bürokratischen Beamten“, zu große Strenge einerseits oder zu große Milde in ihren Anforderungen andererseits, das Fehlen einer sachkundigen Prüfstelle gegenüber ihren Anordnungen und infolgedessen die Möglichkeit, daß der Gewerbetreibende unter Umständen „in einen Zustand von Bedrückung und Verstimmung“ gerät. Alle diese von ihm hervorgehobenen Nachteile wollte er durch die genossenschaftlich organisierte Fabrikkontrolle vermeiden. Die Aufstellung von Unfall- und Krankheitsverhütungsvorschriften durch die Genossenschaften selbst, so folgerte er, werde die beste Gewähr dafür bieten, daß diese Vorschriften „die richtige Mitte zwischen zu großer Milde und zu großer Strenge“ hielten, und dem an ihren Inhalt gebundenen Aufsichtsbeamten würden sie die Möglichkeit willkürlicher Anforderungen nehmen. Dieser auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaute Arbeiterschutz war es, der ihm schon im Jahre 1878 vorgeschwebt hatte, als der Reichstag die Erweiterung und Ausgestaltung der staatlichen Fabrikinspektion erstrebte. Da die Absichten des Reichstages seinen Plan durchkreuzen und möglicherweise unausführbar machen mußten, so erscheint der damals dem Ausbau der staatlichen Fabrikinspektion von seiten der Reichsregierung entgegengesetzte Widerstand vollständig begrifflich. Der Reichstag kannte andererseits die Absicht der Reichsregierung nach dieser Richtung nicht, und aus ihren damaligen Ausführungen konnte er sie nicht entnehmen. Bestimmteres zu sagen, war aber damals aus dem Grunde noch nicht möglich, weil die geplante Organisation der Versicherungsgesetzgebung und die damit im Zusammenhang gedachte Gestaltung des Arbeiterschutzes noch ganz und gar in den Anfängen stand. So arbeiteten die beiden maßgebenden Faktoren gewissermaßen einander vorbei, und der Reichstag gab durch seinen Beschluß der Fabrikinspektion in Deutschland eine Gestaltung, die sich später mit der vom Reichskanzler gewollten nicht mehr voll in Einklang bringen ließ. Die letztere aber nahm auch nicht in der Form Gestalt an, die Fürst



Bismarck ursprünglich geplant hatte. Die Unfallversicherung wurde zwar im Jahre 1884 auf der Grundlage berufsgenossenschaftlicher Organisation Gesetz, und damit wurde auch der die Unfallverhütung umfassende Teil des Arbeiterschutzes im Sinne des Reichskanzlers verwirklicht. Die Absicht, auch die krankmachenden Einflüsse der gewerblichen Arbeit mit Hilfe derselben Organisation zu bekämpfen, wurde durch die Umgestaltung des Invalidenversicherungs-Gesetzentwurfes vereitelt. Auch die Invalidenversicherung sollte sich nach dem ursprünglichen Plan auf derselben berufsgenossenschaftlichen Grundlage aufbauen, auf der die Unfallversicherung bereits ruhte, und die Lasten der Invaliden- und Altersversicherung sollten allein von den Berufsgenossenschaften, d. h. von den in ihnen zusammengeschlossenen Unternehmern aufgebracht werden. Damit hätten die Genossenschaften, gleichwie bei der Unfallversicherung, ein Interesse daran gehabt, die Lasten der Versicherung möglichst klein zu gestalten, d. h. durch ausreichende Aufsicht dafür zu sorgen, daß in den Betrieben ihrer Mitglieder alle Vorkehrungen getroffen würden, um schädliche Einflüsse, die den Arbeiter früh invalide machen und damit den Eintritt des Versicherungsfalles herbeiführen konnten, zu beseitigen. Damit wäre auch die Pflege der Gewerbehygiene Aufgabe der Genossenschaften geworden, die ihnen heute bekanntlich nicht obliegt. Dadurch, daß der Reichstag anstelle der Berufsgenossenschaften die Landesversicherungsanstalten als Träger der Versicherung einführte, wurden die Absichten des Reichskanzlers durchkreuzt. Der vom Kanzler geplante reichsrechtlich organisierte und auf der Grundlage genossenschaftlicher Selbstverwaltung beruhende Arbeiterschutz konnte damit nur zum Teil in die Wirklichkeit umgesetzt werden; nur die Unfallverhütung nahm in dieser Weise Gestalt an, die Ausübung der Gewerbehygiene blieb allein Sache der staatlichen Aufsichtsorgane.

Die ganze 20jährige Periode von der Reichsgründung bis zum Jahre 1890/91 war eine Zeit, in der einerseits durch immer wiederholte parlamentarische Beratungen, andererseits durch die von der Regierung angestellten Erhebungen (so z. B. über die Sonntagsarbeit) für grundlegende Fragen des Arbeiterschutzes allmählich eine Lösung vorbereitet wurde. In bezug auf den Arbeiterschutz selbst handelte es sich darum, zu entscheiden, ob und inwieweit ein Eingreifen des Staates zum Schutz der Arbeiter notwendig, zweckmäßig und ausführbar sei, hinsichtlich des Vollzuges der Arbeiterschutzgesetzgebung stand die Frage im Mittelpunkt, ob der Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit auf staatlicher oder auf genossenschaftlicher Grundlage organisiert werden solle. Während in den 1870er Jahren die Initiative zum Ausbau des Arbeiterschutzes beim preußischen Handelsministerium lag und seine Durchführung lediglich durch Organe des Staates selbst geplant war, änderten sich in der zweiten Hälfte der 1870er Jahre, als der Reichskanzler persönlich die Leitung der Sozialpolitik im Reich und später auch in Preußen in die Hand nahm, Richtung und Ziel der deutschen Sozialpolitik im allgemeinen und der Arbeiterschutzpolitik im besonderen sehr wesentlich. Gewisse Fragen des Arbeiterschutzes, wie die Regelung der Frauenarbeit, der Sonntagsruhe u. a., wurden vorerst zurückgestellt, und den immer wiederholten Versuchen des Reichstages, der in diesem Jahrzehnt die Initiative in bezug auf den Ausbau dieser Gebiete der

Arbeiterschutzgesetzgebung ergriffen hatte, gelang es nicht, den Ausbau des Arbeiterschutzes im Sinne der Reichstagsmehrheit zu fördern. Der Kanzler seinerseits stellte die Versicherungsgesetzgebung in den Mittelpunkt der von ihm vertretenen Sozialpolitik und suchte gleichzeitig in organischem Zusammenhang mit der Versicherungsgesetzgebung einen sehr wichtigen Teil des Arbeiterschutzes, die Sicherung der Arbeiter gegen Unfall- und Krankheitsgefahr, zu verwirklichen, nachdem ihm der bisher übliche Vollzug dieses Teiles der Arbeiterschutzgesetzgebung durch Staatsbeamte zu den bereits erwähnten Bedenken Anlaß gegeben hatte.

Daß es übrigens vom realpolitischen Standpunkt aus richtig war, die Arbeiterversicherung dem Arbeiterschutz voranzustellen, die erstere als die primäre, die letztere als die sekundäre Aufgabe der Sozialpolitik zu behandeln, hat die Folgezeit gelehrt. Wenn auch zuzugeben ist, daß der Grundsatz: Unfälle und Krankheiten zu verhüten, ist besser, als die durch sie verursachten Schäden zu heilen, zutrifft, so ist doch nicht zu leugnen, daß trotz aller bisher auf die Unfall- und Krankheitsverhütung gerichteter Bemühungen die Gesamtzahl der jährlich vorkommenden Unfälle noch keine Neigung zur Abnahme zeigt. Zwar sind Erfolge der Unfall- und Krankheitsverhütung statistisch nachweisbar, doch hat die Unfallstatistik auf der anderen Seite auch gelehrt, daß ein großer Prozentsatz aller Unfälle (nach der Gewerbe-Unfallstatistik des Reichsversicherungsamtes über die im Jahre 1907 erstmalig entschädigten Unfälle etwa 40 vH) einstweilen durch unfallverhütende Maßnahmen, z. B. Schutzvorrichtungen, nicht verhindert werden kann. Daraus folgt aber, daß man den Arbeitern durch Schutzmaßnahmen allein einen geringen Dienst erweisen würde, daß vielmehr in erster Linie die Schäden an Leib und Leben, die nun einmal in einer großen Zahl von Fällen nicht zu verhindern sind, durch die Versicherung nach Möglichkeit gelindert werden müssen. Daneben kann und muß der Arbeiterschutz gegen Unfall- und Krankheitsgefahr gewiß bestehen bleiben; die größere Wichtigkeit der Arbeiterversicherung, die sich schon darin zeigt, daß sich ihre segensreichen Folgen sofort bemerkbar machen, während die Gefahrenverhütung erfahrungsgemäß langer Zeit bedarf, bevor sich Erfolge einstellen, rechtfertigte jedoch die Inangriffnahme der Versicherungsgesetzgebung vor der Arbeiterschutzgesetzgebung, soweit die letztere die Unfall- und Krankheitsgefahren umfaßt.

Da das Ergebnis der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung in den 1880er Jahren im wesentlichen durch die im Zusammenhang mit der Versicherungsgesetzgebung geschaffene genossenschaftlich organisierte und im Wege der Selbstüberwachung durchgeführte Unfallverhütung dargestellt wird (die Bekämpfung der Krankheitsgefahren auf derselben Grundlage zu erreichen, gelang, wie erwähnt, nicht), so gab es für den Vollzug des Arbeiterschutzes seit der Mitte dieses Jahrzehntes nunmehr außer den bereits früher damit beauftragten Fabrikinspektoren (und Polizeibehörden) noch ein weiteres Organ, dessen Tätigkeit auf dem Gebiete der Unfallverhütung mit der gleichgearteten Tätigkeit der Fabrikinspektoren in Wettbewerb und gelegentlich auch in Widerstreit trat, bis bei der Abänderung der Unfallversicherungsgesetze im Jahre 1900 in letzterer Beziehung Vorbeugungsmaßnahmen getroffen wurden. Die Absicht, diese Doppelaufsicht durch Verschmelzung beider Einrichtungen einheitlich zu gestalten, bestand zwar, gelangte aber nicht zur Ausführung.



Das Verlangen nach einer Weiterbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung wurde schließlich im Verlauf der 1880er Jahre immer stärker und fand Unterstützung durch große Arbeiterausstände jener Zeit (Bergarbeiterstreik 1889), wodurch schließlich die Überzeugung zum Durchbruch kam, daß die weitere Ausgestaltung dieses Zweiges der Sozialgesetzgebung nicht länger aufgeschoben werden dürfe. Das Jahr 1890 bezeichnet einen Wendepunkt in der deutschen Arbeiterschutzpolitik und den Ausgangspunkt der heutigen Schutzgesetzgebung. Es brachte nicht nur umfassende Erweiterungen der Arbeiterschutzgesetzgebung selbst mit sich, sondern führte auch in ihrem Vollzug grundlegende Änderungen herbei und stellte damit auch für den letzteren den Beginn eines neuen Entwicklungsabschnittes dar.

### Die Arbeiterschutzgesetzgebung seit 1891 und ihr Vollzug.

Die Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 und die im Frühjahr desselben Jahres tagende internationale Arbeiterschutzkonferenz, die einen erstmaligen Versuch zur internationalen Vereinbarung über die Grundlagen der Arbeiterschutzgesetzgebung darstellte, leiteten die sozialpolitische Gesetzgebung dieses Jahres ein. Unter teilweisem Zurückgreifen auf ältere Entwürfe, wie z. B. denjenigen des preußischen Handelsministeriums aus dem Jahre 1876 und andere, insbesondere aus den 1880er Jahren, die seinerzeit nicht Gesetz geworden waren, wurden jetzt wichtige Gebiete des Arbeiterschutzes durchgreifend geregelt. Von den für alle Arten gewerblicher Arbeiter gültigen Schutzbestimmungen sind als besonders wichtig die über die Sonntagsruhe und die über den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit hervorzuheben. Die Sonntagsruhe wurde grundsätzlich für alle gewerblichen (industriellen) Betriebe und (unter Freilassung bestimmter Stunden) auch für das Handelsgewerbe zum Gesetz erhoben (§ 105b), unter Gewährung der erforderlichen Ausnahmen für diejenigen Fälle, in denen die Einhaltung der Sonntagsruhe aus wirtschaftlichen, technischen oder Gründen des öffentlichen Interesses nicht ausführbar ist (§§ 105c bis 105f GO). Im Anschluß daran erfolgte die Gewährung der erforderlichen Ausnahmen, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes zulässig sind (§ 105c) oder von Fall zu Fall (§ 105f) durch die untere Verwaltungsbehörde (d. i. in Preußen der Gewerbeinspektor) festgesetzt werden, durch den Bundesrat (§ 105d) und die höhere Verwaltungsbehörde. Die Gesamtheit der über die Sonntagsruhe in Deutschland erlassenen Bestimmungen stellt eine umfangreiche und verwickelte Materie dar, die zudem ständig dem Fortschritt der technischen Entwicklung folgen muß — übrigens einer der Gründe, die früher von der Inangriffnahme dieses Gesetzgebungswerkes abgeschreckt hatte. Der Gefahrenschutz (§§ 120a bis 120e) wurde, abgesehen von der gegen früher vervollkommenen Fassung der betreffenden Paragraphen, auch materiell erweitert, insbesondere durch die dem Bundesrat verliehene Befugnis, in geeigneten Fällen einen sanitären Maximalarbeitstag (§ 120e) auch für erwachsene männliche Arbeiter in einzelnen Industriezweigen einführen zu dürfen. Von dieser Befugnis machte der Bundesrat in der Folgezeit in zahlreichen Fällen Gebrauch (z. B. in den Verordnungen für Bleihütten, Bleifarbenfabriken, Steinbrüche und Steinhauereien, Akkumula-

torenfabriken, Thomasschlackenmühlen und für das Bäckereigewerbe). Der § 120e ermächtigte ferner den Bundesrat oder die Landesbehörden, für bestimmte Gattungen von gewerblichen Betrieben spezialisierte Vorschriften zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit aufzustellen. Diese Bestimmung war zwar nicht neu, doch gab sie dem Bundesrat im Gegensatz zur früheren Zeit zu einer erheblichen Zahl von Verordnungen Anlaß, in denen ein sehr wichtiger Teil der heutigen deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung niedergelegt ist.

Neben diesen für alle gewerblichen Betriebe von den größten bis zu den kleinsten und für alle Arbeiterkategorien gültigen Bestimmungen wurde sodann die eigentliche Fabrikgesetzgebung noch sehr umfassend ausgebaut. Abgesehen von der Einführung der Arbeitsordnungen für Fabriken (mit mindestens 20 Arbeitern) und einigen anderen Neuerungen wurde nunmehr die Frauenarbeit gesetzlich geregelt durch das Verbot der Nachtarbeit (8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr abends bis 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr morgens), durch die Einführung eines elfstündigen Maximalarbeitstages und einer obligatorischen einstündigen Mittagspause. Im Jahre 1908 wurde nach vorhergegangenen internationalen Vereinbarungen der Maximalarbeitstag auf zehn Stunden, die Nachtzeit auf den Zeitraum von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens festgesetzt. Den Wöchenerinnenschutz, den das 1890er Gesetz auf vier bzw. sechs Wochen bemessen hatte, dehnte die Novelle von 1908 auf acht Wochen aus.

Von großer Bedeutung war die im § 154 des Arbeiterschutzgesetzes von 1890 vorgesehene Möglichkeit, die zum Schutz der Jugendlichen und Frauen erlassenen Bestimmungen durch Kaiserliche Verordnung unter Mitwirkung des Bundesrates auch auf andere als Fabrikbetriebe auszudehnen. Von dieser Möglichkeit wurde durch den Erlaß der Konfektionswerkstätten-Verordnung im Jahre 1897, die zur Beseitigung der beim Berliner Konfektionsarbeiterstreik (1895) bekannt gewordenen Mißstände dienen sollte, und in noch umfassenderer Weise im Jahre 1900 durch den Erlaß der Motorwerkstätten-Verordnung Gebrauch gemacht; durch die letztere erhielten die für Jugendliche und Frauen in Fabriken erlassenen Schutzbestimmungen mit angemessenen Erleichterungen auch für die Unzahl kleiner mit motorischer Kraft arbeitenden Werkstattbetriebe Geltung. Auf die im selben Jahre für das Handelsgewerbe (offene Verkaufsstellen) erlassenen, der Fabrikgesetzgebung nachgebildeten Schutzvorschriften (§§ 139c bis 139m) sei zur Ergänzung hingewiesen.

Neben diesen in der Reichsgewerbeordnung niedergelegten Arbeiterschutz brachten die letzten Jahre noch zwei selbständige Gesetze von verwandtem Inhalt: Das Kinderschutzgesetz vom Jahre 1903, das ein schon 1891 von der Regierung abgegebenes Versprechen einlöste, soll die übermäßige Ausnutzung schulpflichtiger Kinder in der Hausindustrie, im Handels- und Verkehrsgewerbe verhindern, nachdem das bestehende Recht den Kindern die Tätigkeit im Fabrikbetrieb und in Motorwerkstätten untersagt hatte; das Hausarbeitsgesetz vom Jahre 1911 endlich sucht über den eigentlichen Arbeiterschutz hinaus auch den Schutz der Hausgewerbetreibenden selbst und ihrer Familienangehörigen gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit bei ihrer Berufstätigkeit zu erreichen.



Mit der Erwähnung der Gewerbeordnungs-Novelle von 1908, die neben anderen, z. T. schon berührten Erweiterungen des Arbeiterschutzes den schwankenden Begriff „Fabrik“ aus der Arbeiterschutzgesetzgebung beseitigte und durch „Betriebe mit zehn und mehr Arbeitern“ ersetzte, ist das Wichtigste aus dem bestehenden Arbeiterschutzrecht skizzenhaft angedeutet.

Es ist selbstverständlich, daß die nach Inhalt und Umfang seit 1890/91 so wesentlich ausgestaltete Arbeiterschutzgesetzgebung auch einen bedeutenden Ausbau der zu ihrem Vollzug dienenden Organisationen erforderte, wenn ihre Durchführung sichergestellt werden sollte. Daher wurde im Beginn der 1890er Jahre in allen deutschen Staaten, insbesondere aber in Preußen, die Fabrikinspektion erheblich ausgebaut, und ihre Befugnisse wurden teilweise neu geordnet. Da das Arbeiterschutzgesetz von 1891 die Durchführung der Sonntagsruhe und die Aufsicht über den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit — Bestimmungen, die für gewerbliche Betriebe aller Art, nicht nur für Fabriken, Geltung erhielten — den Fabrikinspektoren übertrug, so erweiterte es damit die bisherige Fabrikinspektion zur Gewerbeinspektion. Gleichzeitig ordnete es die Durchführung des Gefahrenschutzes in neuer und vollkommenerer Weise (§ 120d) als bisher. Die Machtbefugnisse der staatlichen Aufsichtsbeamten waren gerade auf diesem Gebiet in den 1880er Jahren allzu beschränkt und ihre Tätigkeit daher lediglich beratend und anregend gewesen. Das Arbeiterschutzgesetz von 1891 gewährte nunmehr einerseits der Industrie den erforderlichen Schutz gegen etwaige unberechtigte Anforderungen der Gewerbeinspektion durch Festlegung eines geordneten Beschwerdeweges, ermöglichte es aber andererseits auch den Gewerbeinspektoren, berechtigten Anforderungen, nötigenfalls zwangsweise, auch da Geltung zu verschaffen, wo ihnen etwa ein auf gütliche Art nicht zu beseitigender Widerstand entgegengesetzt werden sollte. Dazu kam, daß seit 1891 überall, insbesondere aber in Preußen, die Zahl der Aufsichtsbeamten entsprechend den sehr erweiterten ihnen obliegenden Befugnissen ganz beträchtlich vermehrt wurde. Während im Jahre 1890 89 Aufsichtsbeamte in Deutschland tätig waren, stieg ihre Zahl im Jahre 1900 auf 329, im Jahre 1910 auf 512. Außerdem wurde ihnen in Preußen im Jahre 1900 die Revision der Dampfkessel abgenommen und den Dampfkessel-Überwachungsvereinen übertragen, wodurch ihre Kräfte mehr als bisher zur Bearbeitung der eigentlichen Aufgaben des Arbeiterschutzes, die gerade im Jahre 1900 durch das Inkrafttreten der Motorwerkstätten-Verordnung bedeutend an Umfang zunahmen, frei wurden. Diese letztere Verordnung sowie das Kinderschutzgesetz und verschiedene Spezialverordnungen, insbesondere die Konfektionswerkstätten-Verordnung von 1897 (zu denen künftig noch das Hausarbeitsgesetz hinzutritt), brachten eine Fülle von Kleinarbeit mit sich, zu deren Erledigung die meisten deutschen Staaten im Laufe der Jahre neben den akademisch gebildeten Beamten auch Hilfskräfte mit einfacherer Vorbildung, meist aus dem Arbeiterstande, sowie weibliche Beamte heranzuziehen für zweckmäßig befanden.

Die oben genannten Aufgaben des Arbeiterschutzes, deren Durchführung in ganz Deutschland den Gewerbeinspektoren reichsgesetzlich übertragen ist, werden noch vermehrt durch verschiedene andere Obliegenheiten verwandter

Art, die in den einzelnen Staaten gleichfalls Sache der Gewerbeaufsichtsbeamten sind. Hierzu gehört z. B. die Aufsicht über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsbücher, Zeugnisse und die Lohnzahlung sowie die Kontrolle der genehmigungspflichtigen Anlagen (§ 16 GO), die den Gewerbeaufsichtsbeamten teils allein in bezug auf den Arbeiterschutz, teils auch mit Einschluß des Nachbarnschutzes übertragen ist. Die Machtmittel, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu Gebote stehen, sind, abgesehen von der Anrufung der Gerichte im Falle der Ermittlung strafbarer Zuwiderhandlungen, durch das im § 120d GO näher umschriebene polizeiliche Verfügungsrecht gegeben. Grundsätzlich aber sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten die Erfüllung ihrer Aufgaben in erster Linie durch gütliche Vorstellungen, Aufklärung und Beratung zu erreichen suchen; das ist, wie schon seit jeher, so auch heute noch das Leitmotiv für die Amtsführung der Gewerbeinspektoren in allen deutschen Staaten.

Was die Gewerbeaufsicht der deutschen Einzelstaaten an Verschiedenheiten aufweist, ist verhältnismäßig geringfügiger Art und bezieht sich auf die Eingliederung in den einzelstaatlichen Behördenorganismus, Gehalts- und Rangverhältnisse der Beamten und Einzelheiten ihrer Ausbildung, wobei jedoch eine abgeschlossene technisch-akademische Vorbildung in allen deutschen Staaten Erfordernis ist. Preußen und das Königreich Sachsen haben einen eigenen, fest umgrenzten Ausbildungsweg für ihre Beamten vorgeschrieben. Soweit Personen ohne akademische Vorbildung im Gewerbeaufsichtsdienst beschäftigt werden, geschieht dies in nachgeordneten Stellungen und für bestimmte Hilfsdienste.

Neben den Gewerbeaufsichtsbeamten sind überall in Deutschland auch die Polizeibehörden an der Durchführung des Arbeiterschutzes beteiligt, indem sie entweder die Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützen oder selbständig Aufgaben des Arbeiterschutzes zur Durchführung bringen, unabhängig von der Tätigkeit der Gewerbeinspektoren bzw. neben ihnen. In letzterer Beziehung sind sie wesentlich an der Aufsicht über die Beschäftigung der Jugendlichen und der Arbeiterinnen beteiligt, und es ist ihnen zu diesem Zweck eine jährlich ein- bis zweimalige Revision der betreffenden gewerblichen Anlagen zur Pflicht gemacht. Namentlich ist auch ein wesentlicher Teil der vielen Vorschriften formeller Art, welche mit der Ausführung des Arbeiterschutzes im Zusammenhang stehen, Sache der Polizeibehörden. An Hilfsdiensten für die Gewerbeinspektion haben sie namentlich die vielfach erforderlichen sogenannten Nachrevisionen auszuführen, um festzustellen, ob die von den Gewerbeinspektoren angeordneten Arbeiterschutzmaßnahmen tatsächlich zur Durchführung gebracht worden sind. Unentbehrlich ist ihre Mitwirkung noch beim Erlaß polizeilicher Verfügungen (§ 120d) im Interesse des Arbeiterschutzes, da die Gewerbeinspektoren von diesem polizeilichen Verfügungsrecht nirgendwo Gebrauch (außer in Notfällen) machen dürfen. Nur zum Erlaß von Verfügungen auf Grund des neuen Hausarbeitsgesetzes sind (in Preußen) ausschließlich die Gewerbeaufsichtsbeamten berechtigt.

Die von den Berufsgenossenschaften zum Schutze der Arbeiter entfaltete Tätigkeit findet ihre gesetzliche Grundlage im Gewerbeunfallversicherungsgesetz bzw. jetzt in den §§ 874 bis 889 der Reichsversicherungsordnung;



die eigentliche Betriebsüberwachung durch die Genossenschaftsorgane vollzieht sich auf Grund besonderer, von jeder Genossenschaft aufgestellter, vom Reichsversicherungsamt genehmigter Unfallverhütungsvorschriften. Auch dieser Zweig des deutschen Arbeiterschutzes hat sich lebhaft entwickelt. Im Jahre 1910 waren bei den 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften insgesamt 339 Aufsichtsbeamte für die Zwecke der Unfallverhütung tätig, die rd. 33 vH der aufsichtspflichtigen Betriebe revidierten; im Jahre 1890 betrug demgegenüber die Zahl der Aufsichtsbeamten nur 146. Die Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften unterstehen bei ihrer Überwachungstätigkeit dem Reichsversicherungsamte, dessen Mitglieder berechtigt sind, sich durch eigene Inaugenscheinnahme von dem Zustand der zur Genossenschaft gehörenden Betriebe in bezug auf die Unfallverhütung zu überzeugen (§ 889 RVO). Als Abart der auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Unfallverhütungsorganisationen kommen noch die Dampfkessel-Überwachungs-Vereine hinzu, deren Tätigkeit wichtige Sondergebiete der Unfallverhütung (Kontrolle der Dampfkessel, Dampffässer, Fahrstühle, Azetylenapparate u. a.) umfaßt. Sie beschäftigen im Dienst dieser Aufgaben über 400 Beamte (Ingenieure).

Eine Eigentümlichkeit der deutschen Gewerbeaufsicht, sofern man unter diesem Begriff die gesamten zum Vollzug der Arbeiterschutzesetzgebung bestimmten Einrichtungen versteht, ist ihre Vielgestaltigkeit, die durch das Vorhandensein von im wesentlichen vier selbständigen Aufsichtsorganen gekennzeichnet wird: der Gewerbeinspektionsbeamten, der Polizeibehörden, der Berufsgenossenschaften und der Dampfkesselüberwachungsvereine bzw. ihrer Aufsichtsbeamten, deren Tätigkeit sich zum großen Teil selbständig nebeneinander vollzieht, wobei sich die jedem von ihnen zufallenden Arbeitsgebiete vielfach überschneiden. Der Fernstehende wird nicht ohne weiteres eine voll zutreffende Erklärung dafür finden, warum innerhalb desselben Betriebes die Beamten der Gewerbeinspektion und der Berufsgenossenschaften für den Unfallschutz Sorge tragen, Polizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamte die Beschäftigung der Jugendlichen und der Frauen, die Innehaltung der Sonntagsruhe und vieles andere kontrollieren, Dampfkesselüberwachungsvereine, Berufsgenossenschaften und Gewerbeinspektoren gemeinsam ihre Aufmerksamkeit dem Zustand der Dampfkesselanlagen, der Fahrstühle usw. zuwenden. Die Erklärung hierfür kann vollständig nur durch die Kenntnis des Werdeganges der Gewerbeaufsicht in Deutschland vermittelt werden; nur aus der geschichtlichen Entwicklung heraus ist ihre heutige Organisation völlig zu verstehen. Die früher gelegentlich hervorgetretene Absicht, die verschiedenen Aufsichtsinstanzen in einheitlicher Weise zusammenzufassen, ist, anscheinend wegen der ihrer Verwirklichung entgegenstehenden Schwierigkeiten, nicht zur Ausführung gelangt.

Die Einrichtungen zur Durchführung der Arbeiterschutzesetzgebung haben im Laufe der Entwicklung in Deutschland eine Ausdehnung angenommen, welche die anderer Länder erheblich übertrifft. Allein die Zahl der staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten ist in Deutschland weit höher als selbst im Mutterlande der Fabrikinspektion, in England. Die folgende, nach dem Bericht des Internationalen Arbeitsamtes über „Die Gewerbeaufsicht in Europa“

(Jena 1911) zusammengestellte Zahlentafel gibt einen Überblick über die Gewerbeaufsicht in einer Anzahl europäischer Staaten im Jahre 1909. Wenn ihre Zahlen auch nicht zu speziellen Schlußfolgerungen berechtigen, so läßt sie doch wenigstens erkennen, daß Deutschland heute mit seiner Gewerbeaufsicht zum mindesten mit an erster Stelle steht.

Staat	die Fabrikinspektion wurde eingeführt im Jahre	Zahl der Gewerbe- aufsichtsbeamten			auf einen Gewerbeaufsichts- beamten entfielen			es wurden revidiert von je 100 aufsichts- pflichtigen	
		ins- ge- samt	weib- liche Per- sonen	Ärzte	revisions- pflichtige Betriebe (Fabriken und Werk- stätten)	in den revisions- pflichtigen Betrieben beschäftigte Arbeiter	Revi- sionen	Be- trieben	Ar- beitern
Großbritannien	1833	200	18	2	1319	25 888	2124	79,7 <sup>1)</sup>	—
Frankreich . .	1874	139	18	—	3943	29 656	1443	30,8	64,1
Schweiz . . .	1877	9	2 <sup>2)</sup>	—	848 <sup>1)</sup>	34 483	935	88,5	—
Deutschland . .	1878	543 <sup>3)</sup>	29	2	660	9 935	506	53,6	81,6
Preußen . . .	1853								
Sachsen . . .	1872								
Rußland . . .	1882	268	—	—	—	6 835	93	81,9	—
Oesterreich . .	1883	107	5 <sup>4)</sup>	1	—	21 976	312	64,0 <sup>1)</sup>	—
Belgien . . .	1889	38	2	5	—	21 539	348	—	—
Ungarn . . .	1893	52	—	1	200	—	191	90,8	—
Italien . . . .	1906	20	—	—	1324	59 856	448	20,5	19,4
Spanien . . .	1907	21	—	3	—	—	351	—	—

<sup>1)</sup> Fabriken.

<sup>2)</sup> einschließlich der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten.

<sup>3)</sup> kantonal.

<sup>4)</sup> im Jahre 1910.

[Von den Quellen der Darstellung können hier nur einige der wichtigsten genannt werden: Anton: Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung, Leipzig 1891; Thun: Die Industrie am Niederrhein, Leipzig 1880, und die Aufsätze desselben Verfassers in der Zeitschrift des Kgl. preuß. Statist. Bureau's 1877, S. 89 u. f.; Jahrb. f. Gesetzgeb. usw. N. F. V. (1881) S. 55 u. f.; Lohren: Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes, Potsdam 1877; Poschinger: Dokumente zur Geschichte der Wirtschaftspolitik in Preußen und im Deutschen Reich, 4 Bde., und ders.: Fürst Bismarck und der Bundesrat, 5 Bde.; die Monographien von Bittmann über die badische und von Schäffer über die württembergische Gewerbeinspektion; die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, Reichstags-, Landtagsverhandlungen und -drucksachen, amtliche Denkschriften, Erhebungen u. a. m.]



# DIE FINANZIELLEN ERGEBNISSE DER DEUTSCHEN MASCHINENBAU-AKTIENGESELLSCHAFTEN im Jahre 1911.

Von Dipl.-Ing. ERNST WERNER, Berlin.

## Vorbemerkung.

Die in den beigegebenen Zahlentafeln berechneten Rentabilitätszahlen und die weiterhin ermittelten Zahlen sind wie in den Vorjahren 1908 bis 1910 auf Grund von Geschäftsberichten, die mir von den in Betracht kommenden Maschinenbau-Aktiengesellschaften eingesandt worden sind, unter Beachtung genau derselben Leitsätze bestimmt worden, wie diese den finanziellen Ergebnissen der deutschen Maschinenbau-Aktiengesellschaften für das Jahr 1909<sup>1)</sup> zugrunde gelegt wurden.

### 1. Der Bestand.

Im Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften sind unter Beachtung der für die vorliegende Untersuchung maßgebenden Leitsätze im ganzen 295 Maschinenbau-Aktiengesellschaften mit einem Gesamt-Aktienkapital (nominell) von 678 Millionen M aufgeführt.

Von diesen 295 Maschinenbau-Aktiengesellschaften konnten jedoch nur 261 Gesellschaften mit 641 Millionen M statistisch verwendet werden.

Gemäß den in den vorjährigen Untersuchungen eingehend dargelegten Leitsätzen mußten alle die Aktiengesellschaften, welche

1. sich in Liquidation befanden,
  2. in Konkurs geraten waren,
- unberücksichtigt bleiben; ferner mußten ausscheiden:
3. alle die Aktiengesellschaften, von denen kein Geschäftsbericht zu erlangen war, und
  4. die Gesellschaften, die im Jahre 1911 gegründet sind, eine Bilanz jedoch erstmals im Jahre 1912 ziehen.

	Aktiengesellschaften	Anzahl	nominelles Aktienkapital	vH
1	in die Statistik aufgenommen . . . . .	261	640 573 100	94,5
2	mit unvollständiger oder keiner Bilanz . . . . .	22	23 158 000	3,5
3	bei denen Bilanz erstmals 1912 gezogen wird	8	10 300 000	1,5
4	in Liquidation . . . . .	4	3 718 800	0,5
5	in Konkurs . . . . .	—	—	—
	zusammen	295	677 749 900	100

Faßt man die unter 1 bis 3 in obiger Zusammenstellung aufgeführten Gesellschaften zusammen, so erhält man für das Jahr 1911 291 tätige Maschinenbau-Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von 674 Millionen M.

<sup>1)</sup> vergl. T. u. W. 1910 S. 660 u. f.

## 2. Die Bilanztermine.

Die nachstehende Zusammenstellung gibt über die Verschiedenartigkeit der Bilanztermine Aufschluß:

Bilanz	Anzahl der Gesellschaften	nominelles Aktienkapital	vH
31. März . . . . .	23	44 330 000	7
30. Juni . . . . .	76	221 096 800	35
30. September . . . . .	37	65 138 500	10
31. Dezember . . . . .	101	257 026 800	40
	237	587 592 100	92
zu andern Zeitpunkten . . .	24	52 981 000	8
zusammen	261	640 573 100	100

## 3. Kapitalien.

Im Bilanzjahre 1911 sind 261 Aktiengesellschaften mit einem Gesamt-Aktienkapitale (nominell) von 641 Millionen M untersucht worden; das diesem Aktienkapital entsprechende tatsächlich von den Aktionären in das Unternehmen eingebrachte Kapital beträgt 811 Millionen M. Das tatsächlich von den Aktionären in das Unternehmen eingebrachte Kapital ist somit 1,26 mal höher als das zugehörige nominelle Aktienkapital. Diese Verhältniszahl ist gleich der für das Jahr 1907 ermittelten, sie weicht von den Zahlen aus den Jahren 1908 bis 1910 nur um 0,01 ab.

Das Gesamt-Gründungskapital beträgt 383 Millionen M, während das Gesamt-Aktienkapital (nominell) einen Wert von 641 Millionen M aufweist; es hat somit ein Zuwachs von 40,2 vH stattgefunden.

Unter den untersuchten 261 Aktiengesellschaften mit einem nominellen Aktienkapitale von 641 Millionen M sind 209 Aktiengesellschaften mit einem zugehörigen nominellen Aktienkapitale von 523 Millionen M, die feste Verschuldungen (Hypothesen, Obligationen usw.) aufweisen. Die Gesamtsumme der festen Verschuldungen beträgt 203 Millionen M.

Die echten Reserven der 261 Aktiengesellschaften betragen 180 Millionen M.

Das in der deutschen Maschinenindustrie angelegte Unternehmungskapital beträgt somit 821 Millionen M und das werbende Kapital 1024 Millionen M.

Von den untersuchten 261 Aktiengesellschaften mit 641 Millionen M Aktienkapital (nominell) sind 133 Gesellschaften mit 417 Millionen M Aktienkapital bei der Börse zugelassen.

Dem Aktienkapitale von 417 Millionen M der Gesellschaften mit Börsennotiz entspricht ein Kurskapital von 776 Millionen M, das heißt: das nominelle Aktienkapital wurde am Anfang des Bilanzjahres 1911 durch die Börse im Gesamtdurchschnitt um 65 vH höher eingeschätzt.

## 4. Die Rentabilität.

Zunächst dürften folgende Zahlen besonders beachtenswert sein:



Es zahlten

eine Dividende	von	0 vH	rd.	102	Millionen	M	nom.	Aktienkapital
„	„	bis	4	„	„	77	„	„
„	„	„	5	„	„	31	„	„
„	„	„	6	„	„	73	„	„
„	„	„	7	„	„	19	„	„
„	„	„	8	„	„	96	„	„
„	„	„	9	„	„	44	„	„
„	„	„	10	„	„	46	„	„
„	„	„	11	„	„	8	„	„
„	„	„	12	„	„	26	„	„
„	„	„	14	„	„	24	„	„
„	„	„	16	„	„	24	„	„
„	„	„	18	„	„	15	„	„
„	„	„	21	„	„	30	„	„
„	„	„	25	„	„	13	„	„
„	„	„	32	„	„	12	„	„

Im ganzen konnten 198 dividendenzahlende Gesellschaften mit einem zugehörigen nominellen Aktienkapitale von 538 Millionen M gezahlt werden, die zusammen eine Dividendensumme von 53 Millionen M gezahlt haben. Die Durchschnittsdividende dieser Gesellschaften wurde zu 9,8 vH berechnet.

Die dividendenlosen Aktiengesellschaften wurden eingeteilt in

1. Aktiengesellschaften, die zwar keine Dividende gezahlt haben, aber einen positiven Gewinn erzielten, der aus irgendwelchen Gründen nicht zur Dividendenverteilung benutzt wurde. Derartige Gesellschaften wurden 17 gezählt, und zwar mit einem zugehörigen nominellen Aktienkapitale von 28 Millionen M und einem positiven Gewinn von 1,4 Millionen M oder 5,1 vH; vergl. hierzu Zahlentafel 1.

Zahlentafel 1.

Aktiengesellschaften, die zwar keine Dividende gezahlt haben, aber einen positiven Gewinn erzielten.

Aktiengesellschaften, die sich befassen mit		Zahl der be- teiligten Aktien- gesell- schaften	beteiligtes nominelles Aktienkapital N <sub>4</sub> M	zugehöriger positiver Gewinn J <sub>4</sub> M	$\frac{J_4}{N_4} \cdot 100$ Gewinn in vH
A	allgemeinem Maschinenbau . . . . .	7	18 643 000	650 900	3,5
C	allgemeinem Maschinenbau in Ver- bindung mit Schiffbau . . . . .	2	2 200 000	379 500	17,2
D	Herstellung von Werkzeugmaschinen	2	4 200 000	36 200	0,9
E	Herstellung von Textilmaschinen . .	1	90 000	49 100	5,4
G	massenmäßiger Herstellung von Ma- schinen oder Sondermaschinen . .	5	2 500 000	287 400	11,5
insgesamt bzw. durchschnittlich		17	27 633 000	1 403 100	5,1

2. Aktiengesellschaften, die zwar keine Dividende gezahlt haben, aber einen mittelbaren Gewinn erzielten. Es kommt vor, daß Aktiengesellschaften in den Vorjahren erhebliche Verlustvorträge aufweisen, daß es ihnen aber im Berichtsjahre gelungen ist, diese Verlustvorträge herabzumindern. Wenn nun auch in der Bilanz noch ein bestehender, nicht ganz getilgter Verlust erscheint, so hat das betreffende Unternehmen dennoch im Berichtsjahre selbst einen Gewinn erzielt, der nur nicht unmittelbar zum Ausdruck kommt, sondern nur dadurch, daß sich der Gesamtverlust niedriger als der Verlustvortrag stellt. — Solche Gesellschaften wurden 9 gezählt, mit einem zugehörigen nominellen Aktienkapitale von 15,2 Millionen M und 0,75 Millionen M oder 3,0 vH Gewinn.

Zahlentafel 2.

Aktiengesellschaften, die zwar keine Dividende gezahlt haben, aber einen indirekten Gewinn erzielten.

Aktiengesellschaften, die sich befassen mit		Zahl der be- teiligten Aktien- gesell- schaften	beteiligtes nominelles Aktienkapital $N_5$ M	zugehöriger indirekter Gewinn $J_5$ M	$\frac{J_5}{N_5} \cdot 100$ Gewinn in vH
A	allgemeinem Maschinenbau . . . .	6	5 243 000	713 300	13,6
C	allgemeinem Maschinenbau in Ver- bindung mit Schiffbau . . . . .	2	8 750 000	23 500	0,3
G	massenmäßiger Herstellung von Ma- schinen oder Sondermaschinen . .	1	1 200 000	18 000	1,5
insgesamt bzw. durchschnittlich		9	15 193 000	754 800	5,0

3. Aktiengesellschaften, die mit Verlust gearbeitet haben. Hierüber gibt Zahlentafel 3 genaueren Aufschluß. Es sind 37 Gesellschaften mit einem zugehörigen nominellen Aktienkapitale von 60 Millionen M, die zusammen 5,6 Millionen M Verlust aufweisen.

Zahlentafel 3.

Aktiengesellschaften, die mit Verlust gearbeitet haben.

Aktiengesellschaften, die sich befassen mit		Zahl der be- teiligten Aktien- gesell- schaften	beteiligtes nominelles Aktienkapital $N_6$ M	zugehöriger Verlust $J_6$ M	$\frac{J_6}{N_6} \cdot 100$ Verlust in vH
A	allgemeinem Maschinenbau . . . .	19	27 772 000	2 613 600	9,4
C	allgemeinem Maschinenbau in Ver- bindung mit Schiffbau . . . . .	2	5 260 000	360 700	6,9
D	Herstellung von Werkzeugmaschinen	4	11 100 000	1 101 600	9,9
F	Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen . . . . .	1	1 250 000	744 000	59,8
G	massenmäßiger Herstellung von Ma- schinen oder Sondermaschinen . .	11	14 148 000	745 900	5,3
insgesamt bzw. durchschnittlich		37	59 530 000	5 565 800	9,4



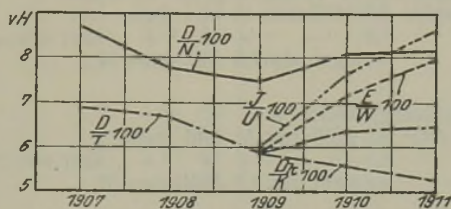
Zahlentafel 4 gibt eine Übersicht über die dividendenzahlenden und verlustbringenden Aktiengesellschaften.

Zahlentafel 4.

Zusammenstellung der dividendenzahlenden, dividendenlosen und verlustbringenden Aktiengesellschaften.

Betriebe	Zahl der Aktiengesellschaften	beteiligtes nominelles Aktienkapital				
		M	in vH			
			1911	1910	1909	1908
dividendenzahlende . . . .	198	538 217 100	84	80	77	80
dividendenlose						
a) mit positivem Gewinn .	17	27 633 000	4	6	7	8
b) mit indirektem Gewinn.	9	15 193 000	3	1	2	2
c) verlustbringende . . .	37	59 530 000	9	13	14	10
insgesamt	261	640 573 100	100	100	100	100

Da die Dividende allein durchaus kein Gradmesser für die Rentabilität und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Industriezweiges ist — denn die Dividende ist nur ein Teil des Ertragnisses eines Aktienunternehmens —, sind wiederum in Zahlentafel 5 (S. 716) die Rentabilitätszahlen zusammengestellt.



Rentabilitätskurve.

Schlubbemerkung.

Aus den Zahlentafeln, die Verhältnis- und Rentabilitätszahlen enthalten, läßt sich im Hinblick auf die Ergebnisse der früheren Jahre sagen, daß das Jahr 1911 wirtschaftlich besser abgeschlossen hat als das Jahr 1910; es weist auch, wenn man die Durchschnittsdividende betrachtet, bessere Ergebnisse als die Jahre 1909 und 1908 auf; das Jahr 1907 war jedoch um etwas ertragsreicher, wie die Durchschnittsdividenden und die Rentabilitätszahlen unter Berücksichtigung des tatsächlich von den Aktionären eingebrachten Kapitals andeuten.

Die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der deutschen Maschinenindustrie zeigt sich auch schon in der größeren Zahl der dividendenzahlenden Gesellschaften. Es wurden gezählt:

Aktiengesellschaften,  
die sich befassen mit

A	allgemeinem Maschinenbau		
	1. Einzel-Aktienkapital	3,0 Millionen M und mehr	.....
	2. » »	1,5 » » » » , aber weniger als 3 Millionen M	.....
	3. » »	weniger als 1,5 Millionen M	.....
			durchschnittlich
B	allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Lokomotivbau		
	1. Einzel-Aktienkapital	2,0 Millionen M und mehr	.....
			durchschnittlich
C	allgemeinem Maschinenbau in Verbindung mit Schiffbau		
	1. Einzel-Aktienkapital	3,0 Millionen M und mehr	.....
	2. » »	1,5 » » » » , aber weniger als 3 Millionen M	.....
	3. » »	weniger als 1,5 Millionen M	.....
			durchschnittlich
D	Herstellung von Werkzeugmaschinen		
	1. Einzel-Aktienkapital	3,0 Millionen M und mehr	.....
	2. » »	1,5 » » » » , aber weniger als 3 Millionen M	.....
	3. » »	weniger als 1,5 Millionen M	.....
			durchschnittlich
E	Herstellung von Textilmaschinen		
	1. Einzel-Aktienkapital	3,0 Millionen M und mehr	.....
	2. » »	1,5 » » » » , aber weniger als 3 Millionen M	.....
	3. » »	weniger als 1,5 Millionen M	.....
			durchschnittlich
F	Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen		
	1. Einzel-Aktienkapital	3,0 Millionen M und mehr	.....
	2. » »	1,5 » » » » , aber weniger als 3 Millionen M	.....
	3. » »	weniger als 1,5 Millionen M	.....
			durchschnittlich
G	massenmäßiger Herstellung von Maschinen und Sondermaschinen		
	1. Einzel-Aktienkapital	3,0 Millionen M und mehr	.....
	2. » »	1,5 » » » » , aber weniger als 3 Millionen M	.....
	3. » »	weniger als 1,5 Millionen M	.....
			durchschnittlich
			insgesamt

Rentabilitätszahlen.

Rentabilitätszahlen vom Standpunkte

des Aktionärs, und zwar durch Vergleich der Dividenden mit dem										des Unternehmens, und zwar durch Vergleich			
gesamten nominellen Aktienkapitale $\frac{D}{N} \times 100$				tatsächlich von den Aktionären eingebrachten Kapitale $\frac{D}{T} \times 100$				Kurskapitale $\frac{D_k}{K} \times 100$		des Jahresreinertrages mit dem Unternehmungskapitale $\frac{J}{U} \times 100$		des Jahresreinertrages plus Zinsen der festen Verschuldungen mit dem werbenden Kapitale $\frac{J+Z}{\frac{W}{E} \cdot 100} = \frac{J+Z}{\frac{W}{W} \cdot 100}$	
1911	1910	1909	1908	1911	1910	1909	1908	1911	1910	1911	1910	1911	1910
7,4	7,6	7,4	7,1	5,7	5,7	5,7	5,4	4,9	5,2	6,9	6,5	6,5	6,1
7,4	5,4	4,8	5,8	5,6	4,1	3,7	4,3	5,6	4,3	12,5	8,2	11,3	7,4
5,2	4,6	3,8	4,9	4,2	3,8	3,1	4,0	4,8	5,0	7,4	4,7	7,2	4,6
6,9	5,9	5,9	6,1	5,4	5,1	4,6	4,7	5,1	4,9	8,4	6,5	7,7	6,1
11,0	12,2	13,6	12,7	8,5	9,4	10,3	9,6	5,2	5,3	9,4	10,3	8,7	9,4
11,0	12,2	13,6	12,7	8,5	9,4	10,3	9,6	5,2	5,3	9,4	10,3	8,7	9,4
4,9	5,0	4,6	4,4	4,1	4,0	3,8	3,8	4,2	3,9	5,7	3,1	5,5	3,5
1,8	2,9	3,7	3,5	1,7	2,7	3,4	3,3	2,9	0,01	6,2	-8,9	5,8	-2,8
3,8	5,6	6,3	2,4	2,9	3,8	5,2	2,0	—	—	4,5	11,9	4,5	9,6
4,7	4,7	4,5	4,2	3,9	3,9	3,8	3,7	4,1	4,2	5,7	2,3	5,5	2,7
10,2	7,4	7,4	8,9	7,6	5,8	5,8	6,8	5,9	4,5	6,8	5,6	6,6	5,3
5,7	9,4	8,0	6,4	4,5	7,8	6,1	5,0	4,7	7,1	7,6	10,4	7,0	9,1
6,2	5,7	4,8	8,9	4,7	4,3	3,7	6,5	6,8	6,4	-2,7	3,6	-0,7	3,8
8,7	8,0	7,2	8,2	6,6	6,2	5,5	6,3	5,7	5,4	6,0	6,7	5,9	6,2
19,0	17,7	15,9	12,4	13,6	13,8	12,4	10,0	5,9	5,8	18,2	13,2	15,7	11,5
6,1	12,1	11,8	13,8	6,0	11,1	10,9	12,8	5,3	7,5	6,6	12,7	6,1	10,5
18,0	16,7	6,4	13,9	15,1	14,0	4,8	7,7	7,0	7,4	18,4	17,2	16,5	15,8
16,0	15,5	12,8	12,6	12,5	13,0	10,7	10,5	6,1	6,5	16,4	13,8	14,2	11,9
13,9	13,6	14,2	13,0	12,8	11,7	12,6	11,6	5,6	6,1	9,6	10,2	9,0	9,3
5,0	6,5	—	—	5,0	6,5	—	—	4,4	5,3	5,0	6,6	4,9	6,2
3,8	5,5	5,2	7,1	3,6	5,1	4,1	6,8	3,9	4,9	-1,8	3,3	-0,4	3,5
9,6	10,7	10,5	10,7	8,9	9,5	8,9	9,8	5,4	5,9	6,2	8,4	6,0	7,7
10,5	11,2	9,1	9,5	8,4	9,2	7,6	7,9	6,0	8,8	10,9	12,8	9,9	11,4
9,7	8,8	6,5	8,1	8,0	7,0	4,9	6,2	3,5	5,5	9,6	9,8	8,8	8,8
5,7	5,1	6,7	6,7	4,3	3,7	4,9	5,0	6,4	6,4	6,7	5,1	6,5	5,0
9,4	9,3	7,8	8,5	7,5	7,4	6,2	6,8	5,9	7,3	10,0	10,6	9,1	9,6
8,2	8,1	7,5	7,8	6,5	6,4	5,9	6,7	5,3	5,6	8,6	7,7	8,0	7,2



1909	175	dividendenzahlende	Gesellschaften	mit 451 Millionen M	nom.
			Aktienkapital und 44 Millionen M	Dividende.	
1910	183	dividendenzahlende	Gesellschaften	mit 484 Millionen M	nom.
			Aktienkapital und 49 Millionen M	Dividende.	
1911	198	dividendenzahlende	Gesellschaften	mit 538 Millionen M	nom.
			Aktienkapital und 53 Millionen M	Dividende.	

Beachtenswert ist, daß sich die Kursdividende für das Jahr 1911 wiederum niedriger stellt als für die Jahre 1910 und 1909.

In übersichtlicher Weise läßt das Schaubild S. 715 den Verlauf der verschiedenen, in Zahlentafel 5 zusammengestellten Rentabilitätszahlen erkennen.

## **DIE WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DER OSTFRANZÖSISCHEN ERZ- UND EISENINDUSTRIE.**

**Von Dr. M. UNGEHEUER, Luxemburg.**

(Schluß von Seite 660)

Wurden auch Luxemburg und Lothringen in den letzten Jahren Schritt für Schritt vom belgischen Erzmarkte verdrängt, so gewannen sie in bedeutend stärkerem prozentualementem Maßstab auf dem Roheisenmarkte Bedeutung, und daß es vorteilhafter ist, Roheisen auszuführen als Erz, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden. Luxemburg lieferte im Jahre 1908 erst 33100 t Roheisen auf den belgischen Markt, 1909 bereits 119900 t und 1910 163900 t, eine Zunahme von rd. 400 vH. Deutschland führte 1908 an Roheisen nach Belgien 117400 t, 1909 141500 t und 1910 308300 t aus. Die Ausfuhr des Zollvereines stieg also von 150500 t im Jahre 1908 auf 472200 t im Jahre 1910, also um 200 vH, während die Ausfuhr Frankreichs von 131200 t im Jahre 1908 auf 125200 t im Jahre 1909 und 87900 t im Jahre 1910 fiel.

Diese Aufwärtsbewegung der Roheisenausfuhr des Zollvereines nach Belgien ist aller Beachtung wert; ob sie weiter wachsen wird, muß dahingestellt bleiben. Vor der Hand ist noch nicht zu befürchten, daß Belgien seinen Bedarf an Eisen selbst wird decken können. Sollte es aber später dazu kommen, so wird man sich eben damit abfinden müssen.

Nach diesen Ausführungen ist es ziemlich klar, daß die ostfranzösischen Erze die besten Gewinnaussichten auf dem belgischen Markte haben, die noch durch die zahlreichen Neubauten von Hüttenwerken im Hainaut (11) und im Becken von Lüttich und Belgisch-Luxemburg (5) bedeutend verstärkt werden.

Die Ausfuhr ostfranzösischer Erze nach dem Zollverein betrug:

1901	24723 t	1906	394298 t
1902	60482 t	1907	551210 t
1903	195807 t	1908	684251 t
1904	240162 t	1909	1073029 t
1905	237569 t	1910	1400000 t.

Abgesehen von dieser wachsenden Einfuhr französischer Erze haben sich überdies die deutschen und luxemburgischen Hüttenwerke noch mehrere Beteiligungen im Briey-Bezirk gesichert, um bei der Jahr für Jahr immer mehr zunehmenden Steigerung der Roheisenerzeugung auf alle Fälle eine sichere Erzdeckung zu haben. Wenn wir einen Blick auf die Konzessionskarte von Meurthe-et-Moselle werfen, so finden wir elf Konzessionen, an denen deutsche und luxemburgische Gesellschaften entweder in starkem Maße beteiligt, oder deren Alleinbesitzer sie sind. Es sind die folgenden:

	Name der Konzession	Größe ha	Besitzer oder Beteiligte
1	Errouville . .	948	Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhütten-A.-G. zu $\frac{1}{3}$ , de Wendel zu $\frac{2}{3}$
2	Serrouville. .	720	Rümelinger und St. Ingberter Hochöfen und Stahlwerke-A.-G.
3	Murville . . .	496	Aumetz-Friede zu $\frac{4}{5}$ im Verein mit dem französischen Hüttenwerk Senelle-Maubeuge, das $\frac{1}{5}$ besitzt
4	St. Pierremont	917	Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. mit $\frac{7}{12}$ , Hauptbeteiligte
5	Moutiers . . .	696	Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G. mit 25,67 vH
6	Valleroy . . .	886	Gebrüder Roechling, zur Hälfte beteiligt
7	Bellevue . . .	589	Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhütten-A.-G. im Verein mit dem französischen Hochofenwerk La Chiers in Longwy
8	Batilly . . . .	688	Thyssen
9	Jouaville . . .	1031	»
10	Jarny. . . . .	812	Hoerde, Haspe, Hoesch und das französische Hüttenwerk Senelle-Maubeuge zu je $\frac{1}{4}$
11	Conflans . . .	820	Dillingen mit 70 von 200 Anteilen

Wie wir sehen, ist diese deutsche Beteiligung am französischen Erzbesitz keineswegs zu verachten; aber so ansehnliche Zahlen auch hier in Betracht kommen, so ist doch andererseits dieser deutsche Erzbesitz auf dem Plateau von Briey noch verhältnismäßig gering, und wenn vor einigen Jahren gewisse französische Zeitungen von einem „péril économique allemand“ redeten, wenn sie behaupteten, Deutschland werde in kurzer Zeit neun Zehntel der gesamten Erzförderung und Roheisenherstellung in Frankreich monopolisieren, so lagen dieser Behauptung vielmehr deutschfeindliche Treibereien als wirkliche Tatsachen zugrunde. Es droht allerdings der französischen Eisenindustrie eine Gefahr, die ihre Interessen sogar sehr empfindlich zu beeinträchtigen vermag; aber diese Gefahr kommt nicht von deutscher Seite, sondern sie liegt in der Kohlenknappheit Frankreichs selbst begründet.

Einen mächtigen Anstoß zur Begünstigung der Einfuhr französischer Erze und mittelbar eine Anfeuerung zum Erwerb französischer Erzfelder hat übrigens die preußische Regierung selbst im Februar 1908 gegeben, indem sie

auf Anregung der rheinisch-westfälischen Werke die im Jahre 1901 für das Zollvereinsland geschaffenen Ausnahmefrachtsätze für Erze auch auf die französischen Grenzorte ausdehnte. Es liegt daher kein Grund vor, irgendwie an eine Abnahme oder auch nur eine Begrenzung der Einfuhr französischer Erze nach dem Zollverein zu denken. Im Gegenteil ist der rege Bau von neuen gewaltigen Hüttenwerken in Lothringen und Luxemburg, die meist dort von rheinisch-westfälischen Gesellschaften errichtet werden, und der fast als eine Abwanderung vom Nordwesten nach dem Südwesten bezeichnet werden könnte, der beste Beweis, daß man neben den lothringisch-luxemburgischen Erzen auch die französischen Erze in nicht zu knappem Maße heranzuziehen gedenkt. Ferner hat man außer der jährlich steigenden Ausfuhr von Erzen auch den industriellen Aufschwung in Frankreich, der besonders in den letzten Jahren deutlich in die Erscheinung trat, nicht genügend berücksichtigt. Die starke Steigerung der Roheisenerzeugung muß doch ein hinreichendes Wahrzeichen sein. Daneben aber wird in den letzten Jahren fieberhaft in Frankreich fusioniert, vergrößert und neugebaut. Gegenwärtig noch sind 15 Hochöfen in Meurthe-et-Moselle und 5 im Departement du Nord im Bau begriffen. Daneben darf man die im Bau befindlichen neuen Hüttenwerke wie Pont-à-Vendin und weitere Hochofenwerke nicht vergessen, an deren Bau man in absehbarer Zeit herantreten wird. Außerdem muß man berücksichtigen, daß sich allmählich zahlreiche Bessemerwerke in Thomaswerke umwandeln, wie Isbergues dies beispielsweise schon getan hat. Auch die Initiative der ostfranzösischen Eisenhüttenleute, die Kohlenfrage durch Fusion im Nord und Pas-de-Calais oder durch Beteiligungen in Deutschland und der Campine oder, wie dies in letzter Zeit besonders oft geschehen ist, durch den Bau von Koksanlagen am Meer zu lösen, sind Anzeichen dafür, daß die Entwicklung des Erzbeckens von Briey den französischen Eisenindustriellen aus seiner Ruhe geweckt und den Unternehmungsgeist wieder in ihm entfacht hat. Auch die rastlosen Bohrversuche auf Kohlenlager, die im letzten Jahrzehnt in Meurthe-et-Moselle selbst, in der Gegend von Pont-à-Mousson, von den ostfranzösischen Eisenindustriellen unternommen wurden, sind ein lebhafter Beweis dafür.

Wird außerdem noch der Plan des Nordostkanales, der zur Zeit sehr günstig beurteilt wird, gelöst, so daß die Erze auf dem Wasserweg vom Erzgebiet nach dem Meer gelangen und so den Weg für England frei haben, dann wird man wohl kaum noch die Gefahr einer Überproduktion in Frankreich zu befürchten brauchen. Übrigens scheinen die bereits erwähnten Koksanlagen am Meer in Sluiskil und Auby darauf hinzudeuten, daß man sich ernstlich mit der Verwirklichung dieses Kanalgedankens trägt. Nach dem Entwurf würde er in zwei Abschnitte zerfallen: 1) den Kanal von der französischen Schelde nach der Maas und 2) den Kornkanal. Der Hauptarm zweigt sich bei Denain von der Schelde ab und folgt kurze Zeit dem Sambre- und Oise-Kanal; bei Maizières erreicht er alsdann den Ostkanal und benutzt dessen Bett bei Sedan, wo er in das Korntal einbiegt und dem Lauf der Korn bis nach Mont-Saint-Martin an der luxemburgischen Grenze folgt. Um auch eine unmittelbare Verbindung mit dem Plateau von Briey zu erzielen, will man von Longuyon aus einen Zweigkanal über Briey bis Jœuf



an der lothringischen Grenze bauen. Wird dieser Kanal gebaut, was bei dem gewaltigen Aufschwung der ostfranzösischen Erzindustrie wohl nur noch eine Frage von einigen Jahren sein wird, so wird Frankreich einerseits vor der Gefahr einer vermeintlichen Überproduktion an Erzen bewahrt sein und sich andererseits, was weit wichtiger ist, von der Kohlenfrage, dem Schmerzenskind der französischen Eisenindustrie, in gewissem Sinne freimachen. Denn während es auf der einen Seite infolge des billigen Transportes seinen längst gehegten Wunsch nach einer reichen Ausfuhr der ostfranzösischen Erze nach England verwirklichen kann, wird es andererseits seinen Bedarf an Kohlen auf dem englischen Markt decken können und nicht mehr ausschließlich auf Deutschland und Belgien angewiesen sein. Wir stehen jedenfalls erst im Anfang einer Entwicklung in Ostfrankreich, die zweifellos in einigen Jahrzehnten, wenn all die heute noch unerschlossenen Erzfelder in Betrieb und die Verkehrsverhältnisse vollständig entwickelt sind, riesigen Umfang annehmen wird.

Nun noch ein Wort über die ostfranzösische Eisenindustrie. Sie verbraucht jährlich ungefähr 8500000 t Erze, 3000000 t Koks und 500000 t Kohle. Die Erze hat sie, wie wir oben sahen, in unerschöpflichen Massen zur Verfügung, ihre Koks und ihre Kohle muß sie allerdings unter schweren Transportkosten z. T. aus Nordfrankreich und z. T. aus Rheinland-Westfalen beziehen.

Dies beides: die phosphorhaltigen Erze und andererseits der hohe Preis des Brennstoffes, ist bezeichnend für die ostfranzösische Eisenindustrie und macht ihre Geschichte aus.

Die Roheisenerzeugung von Meurthe-et-Moselle für das Jahr 1911 kommt in der folgenden Zusammenstellung zum Ausdruck:

Name des Roh Eisens	Gesamterzeugung Frankreichs t	Erzeugung von Meurthe-et-Moselle t	Anteil von Meurthe-et-Moselle an der Gesamterzeugung vH
Gießereiroh Eisen . . . . .	828 000	621 000	74,7
Thomasroh Eisen . . . . .	2 889 000	2 229 000	77,0
Martinroh Eisen . . . . .	583 000	163 000	28,0
Bessemerroh Eisen . . . . .	138 000	—	—
verschiedene Roh Eisen . . . . .	70 000	—	—
Gesamtmenge . . . . .	4 508 000	3 013 000	66,8

Die Erzeugung in Thomas- und Martinstahlblöcken betrug im Jahre 1911:

Stahlsorte	Gesamterzeugung Frankreichs t	Erzeugung von Meurthe-et-Moselle t	Anteil von Meurthe-et-Moselle an der Gesamterzeugung vH
Thomasstahl . . . . .	2 410 000	1 768 000	73,3
Martin Stahl . . . . .	1 315 000	93 000	7,0

Auf Ostfrankreich fallen also 77 vH der ganzen Thomasroheisenherzeugung und 66,8 vH der Gesamtroheisenherzeugung Frankreichs (Fig. 5). In der Stahlerzeugung, bei der für Meurthe-et-Moselle ja wegen der Natur seiner Erze eigentlich nur Thomasstahl in Betracht kommt, erzielt es 73,3 vH, also ungefähr drei Viertel der gesamten französischen Stahlerzeugung. Interessant ist die Gegenüberstellung der französischen Erzeugung von Roheisen und Stahl im letzten Jahrzehnt, die ein Bild von dem Wiedererwachen der französischen Hüttenindustrie bietet. Sie betrug:

	Roheisen	Stahl
1901 . . . . .	2389000 t	1425000 t
1911 . . . . .	4508000 t	3869000 t

Die Roheisenmengen des letzten Jahres wurden in 74 Hochöfen mit einer Aufnahmefähigkeit von 9120 t hergestellt. Der Thomasstahl wird in 27 Birnen erblasen, der Martinstahl in 14 Martinöfen. Ferner verfügt die ostfranzösische Hüttenindustrie noch über 25 Dampfhämmer und 44 Walzenstraßen.

Als Spezialität der französischen Roheisenindustrie kann man wohl die Herstellung von Röhren bezeichnen, vornehmlich in den Hütten von Pont-à-Mousson.

In Martinstahl werden nur die gewöhnlichen Produkte hergestellt, wie Schienen, Träger und Grobwalzeisen für den Handel, also nur Erzeugnisse, die sich leicht absetzen lassen.

In Rohstahlblöcken hat Meurthe-et-Moselle mit 55 vH die Führung in Frankreich. Stärker noch ist sein Anteil in Halbzeug, Barren und Knüppeln, wo es 62 vH erreicht. Der Handelswert der Halbzeugprodukte Frankreichs belief sich 1910 auf 188 Millionen; davon entfielen 91 Millionen, also 48 vH, auf Meurthe-et-Moselle. Was nun schließlich die Fertigfabrikate der schweren Eisenindustrie anbelangt, so behält Meurthe-et-Moselle den Vorrang in der

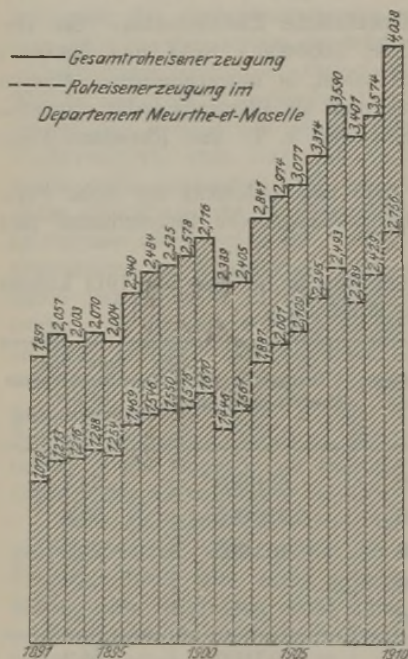


Fig. 5.

Herstellung von Schienen (250000 t von 450000 t im Jahre 1911, also mehr als 55 vH), in Trägern (126000 t von 212000 t, oder 60 vH) und in verschiedenen Walzprodukten (348000 t von 409000 t, oder 85 vH). Die Gesamttonnenzahl dieser drei Arten von Fertigprodukten der schweren Industrie beläuft sich auf 724000 t. Fügt man hierzu noch 466000 t Walzblech, Schmiedestücke, Handelsstahl usw., so sieht man, daß Meurthe-et-Moselle im Jahre 1911 nur 1190000 t von 2638000 t in ganz Frankreich

erzeugt hat, also nur 43 vH. Da es 55 vH Blöcke produziert, kann man wohl sagen, daß Ostfrankreich bis heute nur einen geringen Bruchteil seiner Roheisenerzeugung weiterverarbeitet, so daß es also seine Eisenindustrie in der Richtung der Weiterverarbeitung bis zu den feinsten Fertigfabrikaten noch ungefähr ganz ausbauen und vervollkommen kann.

Übrigens darf man getrost sagen, daß die französische Hüttenindustrie noch weit davon entfernt ist, das zu leisten, was sie leisten könnte und leisten müßte. Wir haben oben bemerkt, daß ein frischer Wind in die Segel der französischen Eisenindustrie bläst und daß voraussichtlich eine gewaltige Aufwärtsbewegung in den nächsten Jahren kommen wird. Aber wir können auch hinzufügen, daß Frankreich diese Mehrproduktion noch gut vertragen kann; das beweist folgende vergleichende Aufstellung:

Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung	Frankreich	Belgien	Deutschland
Roheisen . . . . .	110	240	180
Stahl . . . . .	89	190	180
Träger . . . . .	7	11	18

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist es heute noch für Frankreich bezeichnend, daß es bei den günstigen Vorbedingungen für seine Eisenindustrie eine ganze Menge von Fertigprodukten, die es selbst herstellen könnte, noch vom Ausland beziehen muß. Um ein Beispiel anzuführen, erwähne ich bloß, daß es für den Bezug von Maschinen jährlich rd. 250 Millionen Fr an das Ausland zahlt.

Ferner ist die Ausfuhr seiner Eisenindustrie, die übrigens nur eine geringe Höhe gegenüber derjenigen der Nachbarländer erreicht, im großen ganzen stehen geblieben. Diese Ausfuhr betrug im letzten Jahre in

Frankreich . . . . .	520000 t
Belgien . . . . .	1417000 „
England . . . . .	4519000 „
Deutschland . . . . .	5050000 „

Hier dürfte auch in nächster Zeit eine Änderung eintreten, besonders da Frankreich im großen ganzen mit günstigeren Gesteungskosten zu rechnen hat als die übrigen Länder.

Nach dem Jahresbericht des Mineningenieurs Bailly betragen für 1 t Erz für Nancy die Gesteungskosten 3,25 Fr, der Verkaufspreis 3,25 bis 4,75 Fr

» Longwy »	»	2,25 »	»	»	2,75 »	3,20 »
» Briey »	»	2,85 »	»	»	4,75 »	5,75 »

Bailly nimmt nun einen Durchschnittswert von 3 Fr/t für die Erze von Longwy-Nancy einerseits und die Erze von Briey andererseits an und berechnet die Selbstkosten für die Tonne Thomasroheisen aus der Minette von Meurthe-et-Moselle folgendermaßen:



a) Erze aus den Becken von Longwy und Nancy:	
3,7 t Erz zu 3 Fr/t . . . . .	11,10 Fr
1,250 t Koks zu 27 Fr/t . . . . .	33,75 „
Manganerz . . . . .	2,50 „
Unkosten einschließlich Zinsen und Abschreibungen . . . . .	10,00 „
	<u>57,35 Fr</u>
b) Briey-Erz:	
2,7 t Erz zu 3 Fr/t . . . . .	8,10 Fr
0,900 t Koks zu 27 Fr/t . . . . .	24,30 „
Manganerz . . . . .	2,50 „
Unkosten einschließlich Zinsen und Abschreibungen . . . . .	7,50 „
	<u>42,40 Fr</u>

Falls diese Berechnungen der Wirklichkeit entsprechen, liegt doch kein Zweifel mehr vor, daß die ostfranzösische Eisenindustrie bei geeignetem Ausbau mit Leichtigkeit den Wettbewerb auf dem Weltmarkt aufnehmen kann.

Den Vertrieb des im Departement Meurthe-et-Moselle erzeugten Roheisens besorgt das Comptoir de Longwy, das seit seiner Gründung eine so energische Tätigkeit entfaltet hat, daß heute fast sämtliches aus Frankreich ausgeführte Roheisen aus Meurthe-et-Moselle stammt. Es wurde im Jahre 1876 gegründet und vereinigt heute alle größeren Roheisenhersteller des Departements, die Puddelroheisen, Gießereiroheisen, Thomasroheisen und selbst Hämatit liefern können, unter seiner Flagge.

Zum Schluß noch einige Worte über die Demographie des Departements, vorzüglich über das neuere Entwicklungsgebiet, das Plateau von Briey. Eine so gewaltige Industrie, wie sie hier in ungestümem Aufwärtsdrängen im Laufe einiger weniger Jahre emporgewachsen ist, konnte sich selbstverständlich nicht mit der geringen Zahl von Arbeitern begnügen, die ihr die örtliche Bevölkerung bot. Es mußten unbedingt Arbeitskräfte herangezogen werden, einerlei welcher Nationalität sie angehörten. Da die inländischen Hilfskräfte versagten und sich Arbeiter aus den angrenzenden Ländern wegen der dort hoch entwickelten Industrien auch nur in sehr unzureichender Zahl anboten, öffnete man den Italienern die Tore, und diese zögerten nicht, massenhaft der neuen Arbeitsgelegenheit zuzuströmen. Der Reisende ist erstaunt, von Conflans bis Longwy fast nur italienisch sprechen zu hören, Gasthäuser und Kneipen tragen neapolitanische Schilder, und des Abends glaubt man sich mitten in eine italienische Stadt verschlagen. Das Zahlenverhältnis der Italiener zur Gesamtheit des fremden Elements ist erdrückend. Nach der neuesten Zählung umfaßt die Bevölkerung des Briey-Bezirktes 100525 Einwohner, wovon 57098 Fremde. Diese bedeutende Zahl ist aus allen Gegenden Europas zusammengewürfelt. Sie verteilt sich folgendermaßen auf die verschiedenen Nationalitäten:

Franzosen . . . . .	43 427	Luxemburger . . . . .	3 581
Italiener . . . . .	32 069	Oesterreicher . . . . .	734
Belgier . . . . .	10 596	Schweizer . . . . .	247
Deutsche . . . . .	9 404	Russen . . . . .	239

Spanier. . . . .	80	Amerikaner . . . . .	7
Holländer. . . . .	42	Schweden. . . . .	7
Griechen . . . . .	37	Norweger. . . . .	5
Türken. . . . .	23	Dänen . . . . .	4
Bulgaren . . . . .	13	Rumänen . . . . .	3
Engländer. . . . .	9		

Das landwirtschaftliche Bild hat sich auch vollkommen verändert. Städte wie Conflans und Jarny stehen plötzlich heute da, wo früher unfruchtbares Minetteland und weder Haus noch Steg war, und kleine winzige Dörfchen sind zu Flecken und Städten herangewachsen. Durch die großen Menschenansammlungen entstanden natürlich neue und schwere Lasten für die Departementsverwaltung. Schulen und Spitäler mußten gebaut und ein umfangreicher Dienst für Hygiene und öffentliche Sicherheit eingerichtet werden. Auch die Gruben- und Hüttengesellschaften mußten mit eingreifen, um diese über Nacht eingewanderten Menschenmassen unterzubringen. Zahlreiche Arbeiterwohnungen wurden gebaut und mit Hilfe der Arbeitgeber Konsumvereine eingerichtet und sonstige Einrichtungen zugunsten der Arbeiter geschaffen. So steht das Departement Meurthe-et-Moselle heute als jung erschlossenes Erzland vor einer Entwicklung, die es sicherlich in den nächsten Jahren nach Erschließung seiner reichen noch unberührten Schätze zu einem gewaltigen Sammelpunkt der Eisenindustrie machen wird.

## BEITRAG ZUR UNKOSTENVERTEILUNG IN MASCHINENFABRIKEN.

Von Dr.-Ing. H. STAHL, Stuttgart.

Für kleinere und mittlere Maschinenfabriken wird meistens das genaue Verfahren der Ermittlung von Abteilungs- oder Platzkosten nicht durchführbar oder zu umständlich sein, während andererseits die einfache Durchschnittsverteilung der Unkosten auf die produktiven Löhne doch bei sehr verschiedenartigen Erzeugnissen unbrauchbare Ergebnisse zeitigen kann. Liegt zwar der Fall so, daß ausschließlich ein Gegenstand hergestellt wird, der, wie z. B. Aufzüge, von der Mechanikerarbeit für elektrische Apparate bis zur Bauschlosserei jede Art feiner und grober Bearbeitung in Anspruch nimmt, dann kann trotzdem mit genügender Genauigkeit ein Durchschnittsunkosten-satz verrechnet werden, wenn die einzelnen Aufträge diese verschiedenen Werkstätten stets in ähnlichem Verhältnis beschäftigen. Kommt aber hinzu, daß neben dem eine Menge von Verkauf-, Konstruktions-, Versuch- und Montagearbeit verursachenden Haupterzeugnis die einzelnen Werkstätten noch einfache Arbeiten übernehmen können, z. B. eingesandte Stücke bearbeiten, Eisenkonstruktionen nach gegebenen Zeichnungen herstellen, oder werden sonst glatte Fabrikate laufend hergestellt, so werden solche Gegenstände vom Durchschnittssatz zu hoch und andererseits das Haupterzeugnis zu wenig belastet.

Zweifellos sind billige Preise für umständliche Spezialerzeugnisse häufig nur aus solcher unrichtiger Unkostenverteilung zu erklären.

Es besteht also das Bedürfnis, die für schnelle Kalkulation so angenehme Einfachheit des Durchschnittssatzes beizubehalten, aber diesen je nach dem Erzeugnis verschieden hoch zu nehmen. Eine genügend genaue Ermittlung solcher Sätze ist ohne wesentlich vermehrten Arbeitsaufwand möglich und soll nachstehend entwickelt werden für die schon angedeuteten und hier zusammengefaßten Voraussetzungen:

1. Umfang der Fabrik nicht zu groß, keine scharfe räumliche Trennung der einzelnen Werkstätten, sondern die eigentliche Fabrikation im allgemeinen noch in einem Gebäude vereinigt,

2. Überwiegen eines verwickelten Sondererzeugnisses, dem die ganze Organisation angepaßt ist,

3. Übernahme von einfachen Nebenarbeiten in den einzelnen Abteilungen oder laufendes glattes Nebenerzeugnis, ohne besondere Inanspruchnahme des technischen Bureaus, ohne Vorratanhäufung und ohne umfangreiche Verkaufstätigkeit,

4. keine unverhältnismäßig große Arbeitsmaschinen oder teure Spezialeinrichtungen, die besondere Abrechnung für die betreffende Werkstätte erfordern könnten.

Um die Selbstkosten eines Gegenstandes zu bestimmen, braucht man bekanntlich zwei Unkostenzuschläge, einmal den Herstellungszuschlag zum produktiven Lohn, dann den Handlungs- oder Geschäftszuschlag zur Summe von Material + produktivem Lohn + Herstellungszuschlag. Beide Arten von Zuschlag sind sowohl für das Haupterzeugnis wie für die Nebenarbeiten zu bestimmen. Da letztere das Konstruktionsbureau, die Verkaufstätigkeit, das Lager usw. nicht in besonderem Maß in Anspruch nehmen sollen, so können ihre Zuschläge den gemeinsamen Grundkosten gleichgesetzt werden, die das beim Durchschnittssatz nicht weiter aufteilbare Mindestmaß von Unkosten darstellen, das nötig ist, um überhaupt eine Fabrik zu treiben. Für das Haupterzeugnis sind aus dem dafür nötigen Mehraufwand noch Sonderzuschläge zu ermitteln. Die Feststellung dieser verschiedenen Sätze ist keineswegs umständlich, und die Zahl der ohnedies zu führenden Unkostenkonten wird nur wenig vermehrt. Das Sammeln der Beträge auf die Konten erfolgt mechanisch in der Buchhaltung, aber es empfiehlt sich, auch die Ausrechnung der Unkostensätze in Formeln zu bringen, um die Berechnung von der richtigen Überlegung der Beamten unabhängig zu machen. Gerade für kleinere Fabriken ist dies wertvoll, in denen meist nur der überlastete Leiter des Geschäftes die nötige Übersicht hat, der aber für diese äußerst wichtige Arbeit häufig nicht die Zeit finden kann. Eine vom Buchhalter ohne Überlegungsfehler schnell ausführbare und vom Geschäftsleiter leicht zu prüfende Rechnung bietet daher den unschätzbaren Vorteil, daß sie jährlich mehrmals angestellt werden kann, was andernfalls eben nicht geschieht.

Es bezeichne:

G die gemeinsamen Geschäftskosten (Gehälter für Direktion und kaufmännisches Bureau, Zinsendienst, Anteil von Gebäudeabschreibung, Versicherungen, Schreibmaterial, Porto, Telephon, Telegramme),



- Gs die besonderen Geschäftsunkosten für das Sondererzeugnis (Gehälter für Vor- und Nachkalkulation, Vertreterkosten, Reisespesen für Verkauf, Reklame, Absatzkosten verschiedener Art),
- H die gemeinsamen Herstellungsunkosten (Gehälter für Betriebsbeamte, unproduktive Löhne, Abschreibungen, Krafterzeugung, Licht, Wasser, Heizung, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Betriebsmittel verschiedener Art, Reparaturen),
- Hs die besonderen Herstellungsunkosten für das Sondererzeugnis (Gehälter für das Konstruktionsbureau, Modelle, Entwertung von Vorräten, Versuche, Patente, Reisen für Montagen).

Die Konten dieser Gruppen sind natürlich nicht vollständig aufgezählt, auch können je nach bestehenden Verhältnissen einzelne Posten in eine andere Gruppe gehören.

Die einfachen Nebenarbeiten werden nur durch einen Anteil an G und H belastet, das Haupterzeugnis hat außer seinem Anteil noch Gs und Hs zu tragen. Nun handelt es sich um den Maßstab, nach welchem die gemeinsamen Unkosten G und H auf beide Fabrikate zu verteilen sind. Man könnte z. B. das Verhältnis der Umsätze nehmen, um damit möglichst allen Einflüssen Rechnung zu tragen. Der Umsatz ist aber bei den kurzen Zeitabständen einer jährlich mehrmaligen Bestimmung nur umständlich zu ermitteln, wegen des großen Anteiles der in der Fabrik und auf der Montage in Arbeit befindlichen unfertigen Aufträge. Es sollen deshalb zur Verteilung der gemeinsamen Herstellungsunkosten die für jeden Zeitabschnitt schnell zu bestimmenden produktiven Löhne für beide Erzeugnisse herangezogen werden.

Bezeichnet:

Lp die gesamten produktiven Löhne,  
 Ls die produktiven Löhne für das Sondererzeugnis,  
 dann ist der Anteil des Sonderfabrikates an den Herstellungsunkosten

$$\frac{L_s}{L_p} H + H_s .$$

Durch Division mit Ls wird dieser Betrag auf die zugehörigen Löhne verteilt, und es ergibt sich der Herstellungs-Unkosten s a t z

$$h_s = \frac{H}{L_p} + \frac{H_s}{L_s} , \quad (1.)$$

der auch aus unmittelbarer Überlegung niedergeschrieben werden konnte, denn der Grund-Herstellungssatz für die Nebenarbeiten ist natürlich

$$h = \frac{H}{L_p} . \quad (2.)$$

Auch die Konstruktionsmaterialien lassen sich noch leicht ermitteln, im äußersten Fall aus dem Einkauf nach Abrechnung einiger erfahrungsgemäßer Abzüge. Man kann dann durch Verteilung der Geschäftsunkosten im Verhältnis der Summen von Material + Lohn + Herstellungsunkosten die Einfluß nehmenden Umstände besser treffen als mit den Löhnen allein.

Bedeutet

M das gesamte Konstruktionsmaterial,  
 Ms das Konstruktionsmaterial für das Sondererzeugnis,

so bestimmt sich der vom Haupterzeugnis zu tragende Anteil an den gemeinsamen Geschäftskosten zu

$$\frac{M_s + L_s + \left(\frac{L_s}{L_p} \cdot H + H_s\right)}{M + L_p + (H + H_s)} G.$$

Diese Kosten sind zu tragen von den Sonderherstellungskosten

$$M_s + L_s + \left(\frac{L_s}{L_p} H + H_s\right)$$

mit denen der vorstehende Wert zu dividieren ist, wodurch der Geschäftskosten s a t z

$$g_s = \frac{G}{M + L_p + (H + H_s)} + \frac{G_s}{M_s + L_s + \left(\frac{L_s}{L_p} H + H_s\right)} \quad (3.)$$

entsteht.

Dies entspricht ebenfalls der unmittelbaren Überlegung. Es ist die Summe des für die Nebearbeiten gültigen gemeinsamen Geschäftskosten-satzes

$$g = \frac{G}{M + L_p + H + H_s} \quad (4.)$$

und des Mehrbetrages für das Haupterzeugnis.

Sollte es bei der Nachkalkulation vieler Einzelteile als zu umständlich empfunden werden, immer Material, Lohn und Lohnzuschlag zusammenzuzählen und auf die Summe noch die Geschäftskosten zu schlagen, was übrigens den Vorteil der ständigen richtigen Überlegung hat, so kann man Zahlen suchen, die durch Multiplikation mit dem Material und dem Lohn sofort den richtigen Endwert geben.

Bezeichnet  $M_x$  das Material,  $L_x$  den Lohn für einen Gegenstand, dann sind die Selbstkosten bei einem Nebenerzeugnis:

$$\frac{M_x + L_x + L_x \cdot h}{\text{Herstellungskosten}} + \frac{(M_x + L_x + L_x \cdot h) g}{\text{Geschäftszuschlag}}$$

Faßt man diesen Ausdruck nach  $M_x$  und  $L_x$  zusammen:

$$M_x (1 + g) + L_x (1 + g + h + g \cdot h),$$

so liefern die Klammern die gesuchten Zahlen. Die Materialzahl ist ohne weiteres klar; sie bedeutet nur den Geschäftszuschlag, weil der Materialwert mit nichts anderem belastet ist.

Für ein Sonderfabrikat heißen die Zahlen entsprechend

$$(1 + g_s) \text{ und } (1 + g_s + h_s + g_s \cdot h_s).$$

Man kann in ähnlicher Weise jeden anderen, auch verwickelteren Fall behandeln, in welchem es sich um Herstellung von Fabrikaten mit grundverschiedenem Unkostencharakter in den gleichen Werkstätten handelt. Der Umstand, daß hierbei selbst eine ganz eingehende Platzkostenbestimmung infolge ungenügender Würdigung der Sonderunkosten zu falschen Kalkulationen führen kann, verdient sicher viel mehr Beachtung und dürfte vielleicht manche bei gleichen Leistungen weit verschiedene Preisstellungen erklären.

## II. DER GELD- UND WARENMARKT.

### Diskont- und Effektenkurse im August und September 1912.

Die festere Haltung, die im Verein mit erwachender spekulativer Tätigkeit an den deutschen Börsen Ende Juli hervortrat, hat während des ganzen Monats August und auch noch bis Ausgang September angehalten, wenn auch naturgemäß das Bevorstehen der Vierteljahrs-wende mit den bekannten außerordentlichen Geldansprüchen, wie stets um diese Zeit, die Börsentätigkeit schließlich ruhiger gestalten mußte. Neben der Spekulation war es das Privatpublikum, das in den beiden verfloßenen Monaten aus seiner Zurückhaltung heraus trat und vor allem Industriewerte in einem Umfang aufnahm, wie man es vorher kaum für möglich gehalten hätte. Die letzte Ursache für das Erwachen dieser überaus lebhaften geschäftlichen Tätigkeit an der Börse ist darin zu suchen, daß ungünstige politische Nachrichten, die in den früheren Monaten so störend gewirkt hatten, gänzlich in den Hintergrund traten, vielmehr alles dafür zu sprechen schien, daß der Krieg zwischen Italien und der Türkei beendet werden würde, wodurch dann die so lange gelähmte Tätigkeit des Handels nach dem Orient einen neuen Aufschwung nehmen mußte. An diesen Friedenshoffnungen hat man dauernd festgehalten und sie so sehr betont, daß man darüber die immer schwieriger werdende politische Lage auf dem Balkan gänzlich übersah. Dies rief, als sich die Verhältnisse zwischen der Türkei, Serbien, Bulgarien, Montenegro und Griechenland bis zu einer Kriegserklärung zugespitzt hatten, in der ersten Oktoberwoche einen geradezu verhängnisvollen Absturz an den deutschen Börsen hervor. Neben der Politik, die, wie bemerkt, seitens der Börse keineswegs den Tatsachen entsprechend gewertet worden war, wurden in den vergangenen Monaten immer und immer wieder die günstigen wirtschaftlichen Nachrichten zur Begründung der Berechtigung einer Haussespekulation herangezogen. Einmal waren es die Hoffnungen auf eine sehr günstige Ernte, welche die allgemeine Zuversicht dauernd aufrecht erhalten haben, obgleich auch hier die ungünstigen Witterungsverhältnisse keineswegs alle Erwartungen erfüllt, mindestens aber eine starke Verzögerung der Ernten herbeigeführt haben; andererseits hat man freilich über Deutschland hinausgehend bei dem Ausfall und den Aussichten der Welt-ernte besonders die Ergebnisse der Vereinigten Staaten und Rußlands betont. Ist auch auf diesem Gebiet eine allzu hoffnungsvolle Beurteilung den Tatsachen vorangeilt, so gilt dies keineswegs von der Bewertung der allgemeinen und besonderen Lage der Industrie in unserem Vaterlande. Die Nachrichten besonders aus der schweren Industrie lauteten fortdauernd günstig, ja ließen die nächste und fernere Zukunft in einem geradezu glänzenden Licht erscheinen, und die Abschlüsse der führenden Moatanwerte haben, wenn auch wesentliche Dividendenerhöhungen nicht eingetreten sind, doch ein überaus befriedigendes Bild geboten. Auch auf diesem Gebiete hat die Börse zur Beurteilung der Lage, und um ihre hausesgünstige Stimmung zu rechtfertigen, auch die Verhältnisse des Auslandes mit herangezogen, so die Lage des englischen und besonders des amerikanischen Eisenmarktes, auf denen nicht nur die Roheisenpreise gestiegen

sind, sondern die auch fortdauernd von einer fast noch nie dagewesenen Beschäftigung der großen Werke berichteten. Das Steigen der Preise für die übrigen Metalle: Kupfer, Zinn, Zink, Blei, das allerdings auch einen spekulativen Charakter trug, wurde als Maßstab einer ausgesprochenen Beschäftigung der diese Metalle verbrauchenden Industriezweige, u. a. der Elektrizitätsindustrie, angesehen. Nicht zuletzt wurden die starke Güterbewegung auf den heimischen Bahnen, vor allem aber die gesteigerte Handelsbewegung und der außerordentlich rege überseeische Frachtenverkehr als Maßstäbe für die Stärke des wirtschaftlichen Aufschwunges mit vollem Rechte gewertet. Wenn in dieser allgemeinen Hausbewegung die führenden Rentenwerte, besonders die einheimischen Anleihen, nicht nur keine Erholung, sondern ein weiteres Abbröckeln erkennen ließen, so trat darin gerade der außerordentliche Optimismus des Privatpublikums hervor, das sich weiterhin der festverzinslichen Werte entledigte, um dagegen die spekulativen Industriewerte einzutauschen. Die August- und auch die durch die Versteifung des Geldmarktes immerhin etwas beeinflusste Septemberabwicklung sowie die zu nicht unbeträchtlichen Geldsätzen von etwa 6 $\frac{1}{2}$  vH erfolgte Schiebung und Verlängerung der Hausseverpflichtungen ging beliedigend von statten. Auch der Oktober hätte sicher noch eine weitere Vergrößerung der Haussaube gebracht, wenn nicht die Zuspitzung der Balkanstreitigkeiten die Börse aus ihrer Tätigkeit plötzlich herausgerissen hätte. Das wilde Auf und Ab, das die ersten Oktobertage beherrschte, ist, da sich die Lage auf dem Balkan noch nicht geklärt hat, noch nicht zum Stillstand gekommen.

Was die einzelnen Märkte betrifft, so hat der Bankenmarkt seit langer Zeit wieder eine festere Haltung bekundet. Die verhältnismäßig niedrigen Kurse der deutschen Bankwerte gaben der Spekulation eine willkommene Gelegenheit, das früher Versäumte nachzuholen. So haben besonders Deutsche Bank, Diskontokommanditanteile, Dresdner Bank und Handels-Gesellschafts-Anteile im August, aber auch noch Anfang September, lebhaft angezogen, während für den Schaaffhausenschen Bankverein die wenig erfreuliche Verquickung mit dem Grundstücks-märkte die Kurse namentlich in der zweiten Septemberhälfte nachgeben ließ. Außer den allgemeinen günstigen industriellen Verhältnissen und dem niedrigen Kursstande, den die Spekulation auszugleichen suchte, wirkten auf den Bankenmarkt die günstigen Mitteilungen über das Ergebnis des ersten Halbjahres. Wie die inzwischen bekannt gewordenen Augustbilanzen erkennen ließen, haben die Banken den Mahnungen der Reichsbank, die Geschäfte nicht allzu beträchtlich auszuweihen, Folge geleistet. Die fremden Gelder, d. h. Kreditoren und Depositen, haben zugenommen, während andererseits die Akzeptverbindlichkeiten zurückgegangen sind. Andererseits haben die Debitoren nicht entsprechend zugenommen. Von fremden Bankwerten waren besonders russische Bankwerte infolge der Bewegung an den Petroleummärkten, welche den großen russischen Kreditbanken beträchtliche Gewinne gebracht hatten, stark in die Höhe getrieben.

Der Rentenmarkt hat, wie erwähnt, ein wenig freundliches Bild geboten, indem heimische Anleihen, die sich nach dem Tiefstand im Juli in der ersten Augusthälfte etwas erhöht hatten,





während Brauereiwerte im Hinblick auf die Steigerung des Gerstenpreises eher vernachlässigt und abgeschwächt lagen.

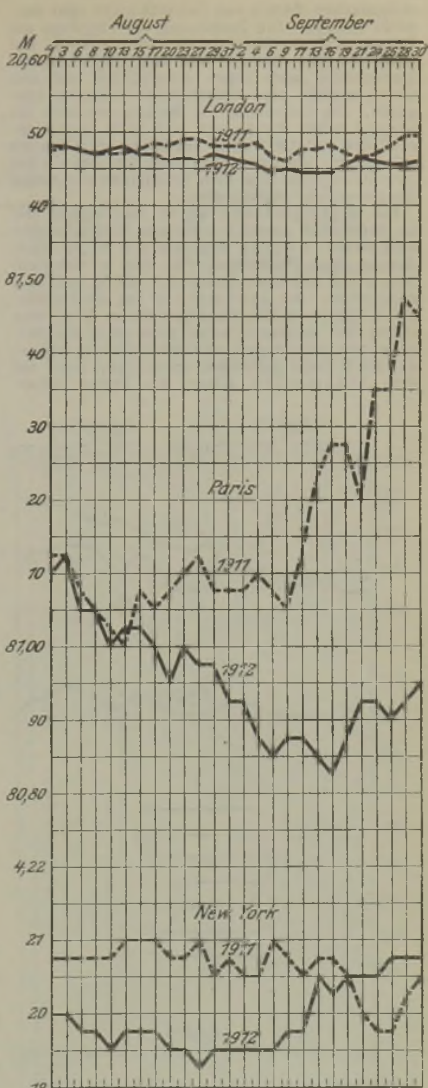
Die Durchschnittskurse der im Schaubild auf S. 730 angeführten Werte waren im August und September 1912 die folgenden:

	August	September
Deutsche Bank . . . . .	255,60	257,56
Diskonto-Gesellschaft . . . . .	187,59	188,56
Gelsenkirchen . . . . .	199,95	209,64
Bochumer . . . . .	238,95	239,05
Laurahütte . . . . .	176,63	179,97
Harpener . . . . .	196,94	200,42
Canada-Pacific . . . . .	274,08	275,12
Hamburg-Amerika-Linie . . . . .	148,79	161,65
Norddeutscher Lloyd . . . . .	123,25	129,20
3 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> Reichsanleihe . . . . .	79,79	78,81
4 <sup>o</sup> / <sub>o</sub> Russ. Anleihe . . . . .	90,95	90,95
Allgem. Electr.-Ges. . . . .	268,32	268,01

Der Geldmarkt hat sich teils infolge der gesteigerten Börsentätigkeit, wohl mehr aber noch wegen der Finanzierung der großen Ernten im In- und Auslande versteift. Zwar ist die Reichsbank mit ihrem Diskont von 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> vH auch noch während des ganzen Septembers ausgekommen, nachdem sie im Vorjahre bereits am 19. September den Diskont von 4 auf 5 vH erhöht hatte. Sie konnte an ihrem Diskont deshalb festhalten, weil die Lage der Wechselkurse für Deutschland günstig gewesen ist, indem in England wie auch in den Vereinigten Staaten verhältnismäßig höhere Geldsätze herrschten. Der Privatdiskont hat freilich lebhaft angezogen. Er stand schon Anfang August auf 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> vH gegen nur 2<sup>3</sup>/<sub>8</sub> vH Anfang August 1911 und erreichte Ende des Monats eine Höhe von 4<sup>3</sup>/<sub>8</sub> vH gegen 3<sup>3</sup>/<sub>8</sub> vH i. V. Im September betrug er meist 4<sup>3</sup>/<sub>8</sub> vH, stieg sogar in den letzten Tagen auf 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> vH und erreichte damit den Reichsbankdiskont. Im Vorjahre waren infolge der Marokko-Angelegenheit und der dadurch bedingten Zurückziehung französischer Guthaben in Deutschland die Sätze des offenen Marktes auf 4<sup>3</sup>/<sub>8</sub> vH hinaufgegangen, während im laufenden Jahre Deutschland kaum an das Ausland verschuldet ist, dagegen nicht unerhebliche Guthaben in England besitzt. Der durchschnittliche Stand des Bankdiskontes betrug im August 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> vH gegen 4 vH i. V., im September 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> vH gegen 4,80 vH. Der durchschnittliche Stand des Privatdiskontes war im August 3,93 (3,03) vH, im September 4,36 (3,83) vH.

### Wechselkurse London, Paris und New York.

Wie erwähnt haben die Wechselkurse, besonders Scheck London, eine für Deutschland günstige Bewegung eingeschlagen, was mit der überaus starken Versteifung des englischen Geldmarktes zusammenhängt. Scheck London, der Anfang August 20,48 notierte, ist bis Monatsende auf 20,465 zurückgegangen und erreichte in der zweiten Septemberhälfte einen Tiefstand von 20,445, um dann aber Ende September auf 20,460 anzuziehen. Im Vorjahre war Scheck London Ende September auf 20,495 gestiegen. Scheck Paris ging von 81,10 auf 80,85 Mitte September zurück, um Ende des Monats wieder auf 80,95 anzuziehen. Im Vorjahre war durchweg ein höherer Satz in Geltung gewesen. Dasselbe gilt auch im ganzen für Scheck New York. Die Durchschnittskurse für Scheck London lauteten im August 20,470 (i. V. 20,478), im September 20,455 (20,476); für Scheck Paris im August 81,010 (81,074), im September 80,885 (81,261); für New York im August 4,1966 (4,2082), im September 4,2018 (4,2045).



### Der Warenmarkt im August und September 1912.

Der Getreidemarkt hat anfangs eine feste Haltung bewahrt, obwohl die Ernteausichten trotz der ungünstigen Witterungsverhältnisse, die namentlich das Einbringen des Roggens erschwerten und die Weizenerte verzögerten, günstig geblieben sind. Andererseits ist die Beschaffenheit der Ernten allerdings nicht so gut, wie man erwartet hatte, so daß die Ausfuhr besonders von Weizen bisher nicht allzu bedeutend gewesen ist. Infolgedessen sind denn auch die



inländischen Märkte von Getreide nicht sehr entblößt worden. Die Zuspitzung der Vorgänge am Balkan und die Möglichkeit eines Krieges, der natürlich die Ausfuhr aus den südrussischen Donauhäfen lahm legen würde, hat auf den Getreidemarkt eine befestigende Wirkung ausgeübt. Die Lokpreise für Weizen und auch für Roggen haben im August und auch noch während des größten Teiles des Septembers lebhaft angezogen, um dann aber nach Abwicklung der Verpflichtungen und dem Erscheinen der neuen Ernten wieder nachzugeben.

Die Metallmärkte waren im August und im September ziemlich lebhaften Schwankungen ausgesetzt. Kupfer erreichte mit 79<sup>3</sup>/<sub>4</sub> £ Ende August einen Hochstand, von dem es dann auf 78<sup>1</sup>/<sub>4</sub> £ fiel, um Ende September wieder auf 79 £ anzuziehen. Am Zinnmarkt hat die Hauspartei wieder die Oberhand gewonnen. Die Preise haben fast dauernd, wenn auch unter vorübergehenden Rückgängen, von 204 £ Anfang August auf 232 £ Ende September angezogen. Auch auf dem Zinkmarkt waren die Preise höher.

Lebhaft aufwärts gingen die Bleipreise, die von 18<sup>15</sup>/<sub>16</sub> £ Anfang August auf 23<sup>1</sup>/<sub>4</sub> £ Mitte September anzogen, um dann aber wieder eine Kleinigkeit nachzugeben. Die Spekulation machte mit gutem Erfolge die außerordentliche Knappheit der Vorräte geltend. Die Silberpreise haben auf chinesische Käufe lebhaft angezogen und erreichten Ende September mit 29<sup>7</sup>/<sub>16</sub> d einen Hochstand, nachdem sie Anfang August 27<sup>9</sup>/<sub>16</sub> d notiert hatten. Die Eisenpreise zogen im Zusammenhang mit der günstigen Lage des internationalen Eisenmarktes lebhaft an und sind in den letzten beiden Monaten in Glasgow von 49<sup>1</sup>/<sub>4</sub> s auf 67 s gestiegen.

Die Baumwollmärkte lagen auf günstige Ernteschätzungen hin ruhig, meist abgeschwächt und nur vorübergehend fester. Freilich blieb die Spekulation lange über den Ausfall der Ernte im Zweifel, da diese sich infolge der ungünstigen Witterung etwas verzögert hat und damit einer Schädigung durch die Kälte sehr leicht ausgesetzt ist. Immerhin haben die Preise, die Mitte September wieder eine Kleinigkeit angezogen haben, bei weitem nicht die Höhe von Anfang August erreicht.

Die Wollmärkte lagen ruhig. Die Preise, die im August etwas anzogen, sind im September wieder zurückgegangen, bis dann Ende des Monats festere Haltung zum Durchbruch kam.

Die Durchschnittskurse der hauptsächlichsten Waren stellten sich in den Monaten August und September wie folgt:

	August	September
Weizen . . . . .	209,16	214,34 M/t
Roggen . . . . .	171,32	194,98
Kupfer . . . . .	78,83	78,72 £/ton
Zinn . . . . .	208,93	223,68 "
Blei . . . . .	19,71	22,39 "
Zink . . . . .	26,17	26,95 "
Silber . . . . .	28,49	29,07 d/Unze
Eisen . . . . .	61,62	66,14 s/ton
Baumwolle Bremen	64,56	63,36 s/1/2 kg
Wolle New York	12,08	11,72 c/engl. Pfd
Wolle . . . . .	5,58	5,55 Fr/kg

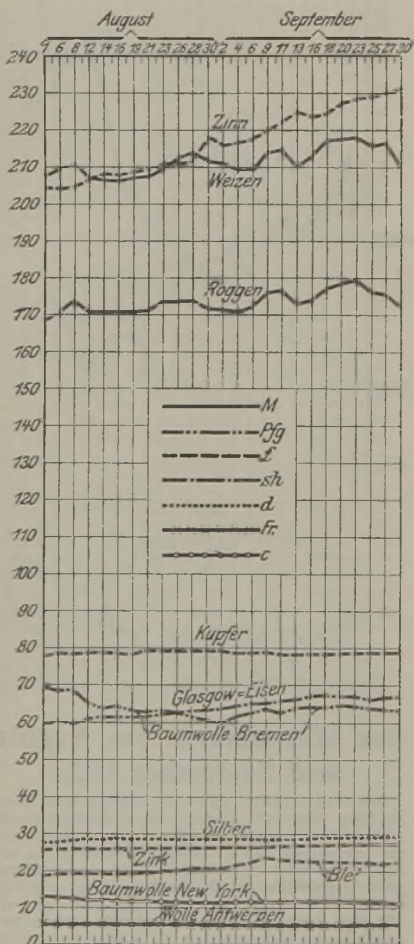
## Die Betriebsergebnisse der deutschen Eisenbahnen von Januar bis September 1911 und 1912.

Von Januar bis September hat sich der Personen- und Güterverkehr im Vergleiche mit dem Vorjahr in folgender Weise entwickelt:

### Personenverkehr Güterverkehr

	1911	1912	1911	1912
	Millionen M			
Januar	52,51	54,47	136,69	149,44
Februar	46,28	50,91	137,17	157,26
März	57,92	63,39	159,12	168,83
April	71,21	74,17	143,69	154,56
Mai	66,75	82,75	152,94	160,98
Juni	85,38	80,23	140,88	154,61
Juli	89,82	94,65	149,29	164,18
August	85,78	90,48	162,49	173,80
September	76,87	79,74	167,93	174,73
zusammen	632,54	670,76	1350,35	1458,39

Danach haben sich in den ersten neun Monaten die Einnahmen aus dem Personenverkehr gegenüber dem Vorjahr um 38,22 Mill. M, die Einnahmen aus dem Güterverkehr um 108,04 Mill. M vermehrt. Der Güterverkehr zeigt weiterhin eine beträchtliche Zunahme gegenüber dem Vorjahr und auch der Personenverkehr ist entsprechend gestiegen. Die Steigerung des Güterverkehrs ist vor allem in der größeren Ernte begründet. Die Betriebseinnahmen aus dem Güterverkehr stellten

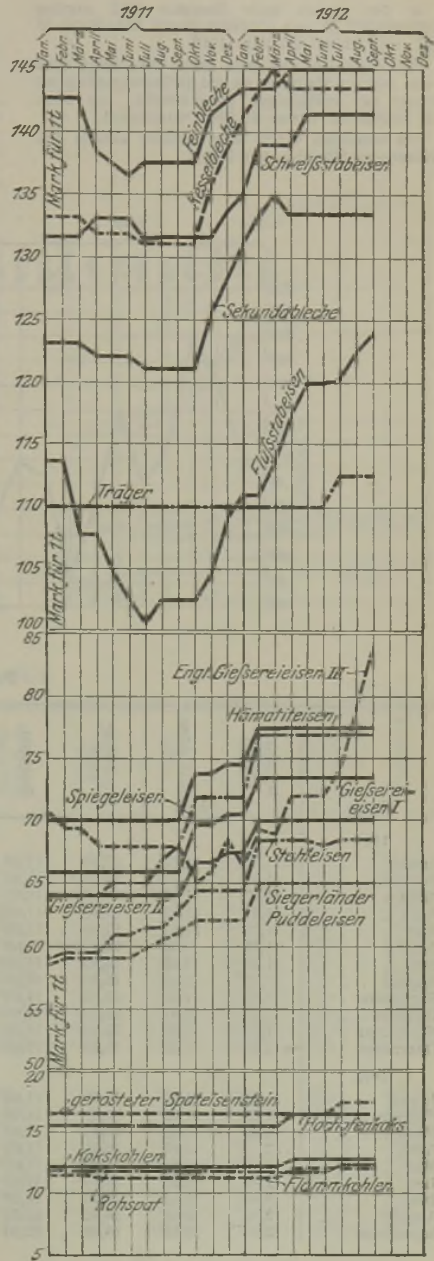
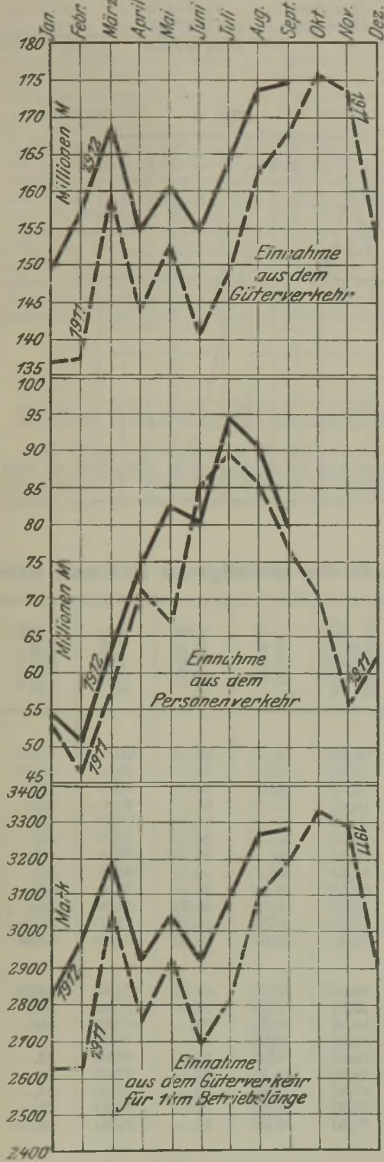




sich auf 1 km Betriebslänge in M (nach den Zusammenstellungen des Reichseisenbahnamtes)

	1911	1912
Januar . . .	2621	2827
Februar . . .	2629	2974
März . . . .	3050	3192
April . . . .	2750	2930
Mai . . . . .	2926	3040
Juni . . . . .	2690	2918

Juli . . . . .	1911	1912
August . . . .	2846	3091
September . .	3095	3268
Oktober . . .	3198	3285



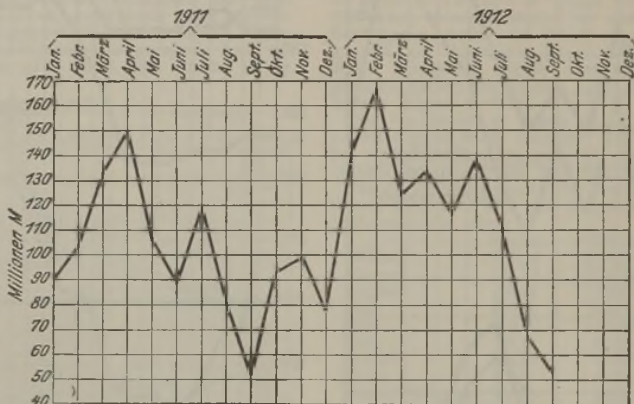
## Neugründungen und Kapitalerhöhungen.

In den ersten neun Monaten 1912 wurden 1 050 886 397 M neu angelegt gegen 922 639 850 M i. V. und 849 045 876 M in 1910.

Ein Vergleich mit dem Jahre 1911 zeigt, daß vom zweiten Halbjahr ab die Gründungstätigkeit hinter der vorjährigen zurückbleibt, nur noch im September etwas darüber hinausgeht.

Die einzelnen Werte in M stellten sich in den bisherigen Monaten wie folgt:

	1911	1912
Januar . . .	89 263 600	140 260 200
Februar . . .	102 566 000	166 761 172
März . . . .	132 730 900	124 258 300
April . . . .	150 550 200	133 980 500
Mai . . . . .	106 147 800	116 775 400
Juni . . . . .	88 830 300	138 689 875
Juli . . . . .	119 754 350	110 477 550
August . . . .	80 946 100	67 400 900
September . .	51 850 600	52 967 500
Oktober . . .	93 726 600	—
November . .	99 969 600	—
Dezember . .	77 798 700	—
	<b>1 194 134 750</b>	<b>—</b>



## Preise der wichtigsten Kohlen-, Erz-

	Flammkohlen	Koks-kohlen	Hochofen-koks	Rohspat	gerösteter Spat-eisenstein	Gießerei-eisen I	Gießerei-eisen II	Hämatt-eisen	engl. Gießerei-eisen III
<b>1911</b>									
Januar . . .	11,50	11,62	15,50	11,60	16,50	66,—	64,—	70,—	70,50
Februar . . .	11,50	11,62	15,50	11,60	16,50	66,—	64,—	70,—	69,50
März . . . .	11,50	11,62	15,50	11,60	16,50	66,—	64,—	70,—	68,—
April . . . .	11,25	11,62	15,50	11,60	16,50	66,—	64,—	70,—	68,—
Mai . . . . .	11,25	11,62	15,50	11,60	16,50	66,—	64,—	70,—	68,—
Juni . . . . .	11,25	11,62	15,50	11,60	16,50	66,—	64,—	70,—	68,—
Juli . . . . .	11,25	11,62	15,50	11,60	16,50	66,—	64,—	70,—	68,—
August . . . .	11,25	11,62	15,50	11,60	16,50	66,—	64,—	70,—	68,—
September . .	11,25	11,62	15,50	11,60	16,50	66,—	64,—	70,—	68,—
Oktober . . .	11,25	11,62	15,50	11,60	16,50	69,75	66,75	73,50	65,—
November . .	11,25	11,62	15,50	11,60	16,50	69,75	66,75	73,50	66,—
Dezember . .	11,25	11,62	15,50	11,60	16,50	70,50	67,50	74,50	68,50
<b>1912</b>									
Januar . . . .	11,25	11,62	15,50	11,60	16,50	70,50	67,50	74,50	66,50
Februar . . . .	11,25	11,62	15,50	11,60	16,50	73,50	70,—	77,50	69,—
März . . . . .	11,25	11,62	15,50	11,60	16,50	73,50	70,—	77,50	69,—
April . . . . .	12,—	12,62	16,50	11,60	16,50	73,50	70,—	77,50	72,—
Mai . . . . .	12,—	12,62	16,50	11,60	16,50	73,50	70,—	77,50	72,—
Juni . . . . .	12,—	12,62	16,50	11,60	16,50	73,50	70,—	77,50	72,—
Juli . . . . .	12,—	12,62	16,50	12,20	17,50	73,50	70,—	77,50	74,—
August . . . .	12,—	12,62	16,50	12,20	17,50	73,50	70,—	77,50	79,—
September . .	12,—	12,62	16,50	12,20	17,50	73,50	70,—	77,50	84,—

## Der deutsche Kohlen-, Eisen- und Erzmarkt.

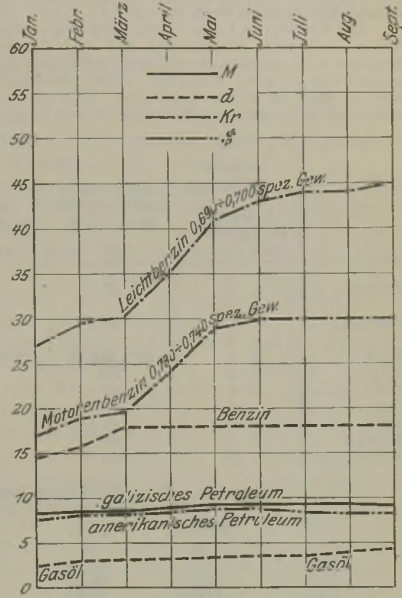
(Siehe das Schaubild auf S. 733)

Die günstige Lage der Kohlen- und Eisenindustrie spiegelt sich, abgesehen von der erhöhten Kohlen- und Roheisenerzeugung sowie den verstärkten Versandzahlen des Stahlwerkverbandes, vor allem in den erhöhten Preisen wieder. Das Kohlensyndikat hat schon seit April trotz der Sommerzeit eine Preiserhöhung eintreten lassen; eine weitere Preiserhöhung ist im Oktober gefolgt. Die Eisenpreise haben noch lebhafter angezogen, wie die nachfolgenden Durchschnittspreise am besten erkennen lassen. Die Preissteigerungen dauerten bis in die letzte Zeit hinein fort und werden sich vermutlich weiter fortsetzen, da die Werke noch sehr stark beschäftigt sind und der Abruf der weiterverarbeitenden Industrie stellenweise recht dringend geworden ist. Eine vorübergehende Abflauung des Marktes, besonders für Stabeisen, die im Juli und August hervortrat, war wohl mehr auf Händlerkreise zurückzuführen. Für die Preiserhöhung fällt auch besonders der Umstand ins Gewicht, daß die einzelnen Verbände festgelegt dastehen und, soweit Verlängerungen nötig waren, diese bereits ausgesprochen sind oder doch nahe bevorstehen.

### Preise flüssiger Brennstoffe.

Die Preise für Petroleum, Benzin und Gasöl sind im laufenden Jahre andauernd gestiegen. Der Verbrauch ist der Förderung vorangeeilt, zudem wurden die Ozeanfrachten höher. Für

das Steigen der Petroleumpreise kommt der Rückgang der amerikanischen Leuchtölproduktion in Betracht, sowie die Beendigung der Preiskämpfe zwischen der Standard Oil Co. und



### und Eisensorten in Deutschland in M/t.

Luxemb. Puddelisen	Siegerl. Puddelisen	Thomas-eisen	Stahleisen	Spiegel-eisen	Schweiß-Stabeisen	Fluß-Stabeisen	Träger	Kessel-bleche	Sekunda-bleche	Feinbleche
51,—	58,50	61,50	59,—	64,—	131,50	113,50	110,—	133,—	123,—	142,50
49,—	59,—	61,50	59,50	64,—	131,50	113,50	110,—	133,—	123,—	142,50
49,—	59,—	61,50	59,50	64,—	131,50	107,50	110,—	133,—	123,—	142,50
49,—	59,—	61,50	59,50	64,—	133,—	107,50	110,—	132,—	122,—	138,50
49,—	59,—	61,50	61,—	65,—	133,—	105,—	110,—	132,—	122,—	137,50
49,—	59,—	61,50	61,—	65,—	133,—	102,50	110,—	132,—	122,—	136,50
49,—	60,—	61,50	61,50	65,—	131,50	100,50	110,—	131,—	121,—	137,50
49,—	60,50	61,—	61,50	67,—	131,50	102,50	110,—	131,—	121,—	137,50
49,—	61,—	61,—	63,—	68,—	131,50	102,50	110,—	131,—	121,—	137,50
48,—	62,—	62,—	64,50	72,—	131,50	102,50	110,—	131,—	121,—	137,50
48,—	62,—	62,—	64,50	72,—	131,50	104,50	110,—	135,50	125,50	141,25
48,—	62,—	62,—	64,50	72,—	133,50	109,—	110,—	138,50	128,—	142,50
48,—	62,—	—	64,50	72,—	135,—	111,—	110,—	141,—	131,—	143,50
50,—	65,—	—	68,50	77,—	139,—	111,—	110,—	143,50	133,50	143,50
50,—	65,—	—	68,50	77,—	139,—	113,50	110,—	145,—	135,—	143,50
—	65,—	—	68,50	77,—	139,—	117,50	110,—	143,50	133,50	145,—
—	65,—	—	68,50	77,—	141,50	120,—	110,—	143,50	133,50	145,—
—	65,—	—	68,—	77,—	141,50	120,—	110,—	143,50	133,50	145,—
—	65,—	—	68,50	77,—	141,50	120,25	112,50	143,50	133,50	145,—
—	65,—	—	68,50	77,—	141,50	122,50	112,50	143,50	133,50	145,—
—	65,—	—	68,50	77,—	141,50	124,—	112,50	143,50	133,50	145,—



den Galizern in Deutschland, welche den Trust veranlaßt hat, nunmehr willkürlich die Preise hinaufzusetzen. Auch die Aufnahme der Rohöl- und Heizölfuehrung seitens der Kriegs- und Handelsmarinen zahlreicher Länder verringert die für die Leuchtölarstellung und den Leuchtölhandel verfügbaren Vorräte.

Automobilspport, Luftschiffahrt und Flugwesen haben sich stark ausgedehnt und viel Benzin beansprucht; daneben wird Benzol mit Erfolg für motorische Zwecke mehr und mehr verwendet und ist auch im Preise gestiegen. Wahrscheinlich wird der zunehmende Verbrauch von Benzol

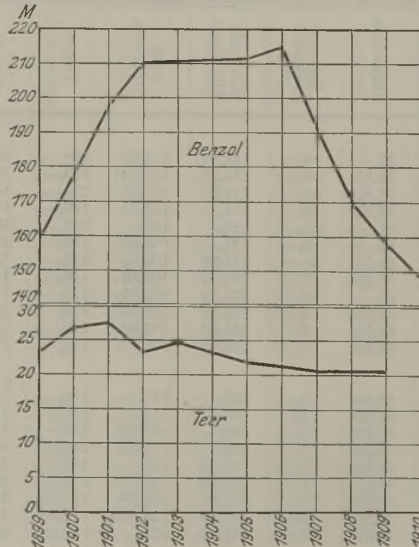
zum Betrieb von Schiffsmotoren und zu Beleuchtungszwecken weitere Preiserhöhungen zur Folge haben. Im Jahre 1911 stiegen die Preise für 90 prozentiges Handelsbenzol am Londoner Markt von 7 $\frac{1}{2}$  d Ende Juni auf 11 d Mitte Oktober und auf 1 s im Dezember, während der Preis Anfang des Jahres 1912 wieder auf 10 $\frac{1}{2}$  d fiel. Dem entsprechen in Deutschland Notierungen von etwa 15,94 bzw. 23,37 (Juni-Oktober), 25,50 (Dezember) und 22,31 M für 100 kg.

Von Januar bis September d. J. stellten sich die Durchschnittspreise für Benzin, Petroleum und Gasöl wie folgt:

	London	Wien		New York	Hamburg	London
	Prima Benzin 1 Gallon in Schilling und Pence	Leichtbenzin 0,690 bis 0,700 spez. Gew.	Motorenbenzin 0,730 bis 0,740 spez. Gew.	Petroleum Stand. White	Galizisches Petroleum	Gasöl
		100 kg in Kronen		Faß in Dollar	50 kg in Mark (unverzollt)	1 Gallon Pence
Januar . .	1 2 $\frac{1}{2}$	27	17	7,50 bis 7,85	8,20 bis 8,50	2 $\frac{1}{2}$
Februar . .	1 2 $\frac{1}{2}$ bis 1 5	29 $\frac{1}{2}$	19	8,10	8,50	3
März . . .	1 6	29 $\frac{1}{2}$ bis 31	19 bis 20,50	8,20	8,50	—
April . . .	1 6	35	24	8,45	8,50 bis 9,10	—
Mai . . .	1 6	41	29	8,60	9,15	—
Juni . . .	1 6	43	30	8,60	9,15	3 $\frac{1}{2}$
Juli . . .	1 6	44	—	8,45	9,15	3 $\frac{1}{2}$
August . .	1 6	44	—	8,35	9,15	4
September.	1 6	45	—	8,35	9,10	4 $\frac{1}{4}$

Für die Tonne Benzol und Teer lagen die Durchschnittspreise von 1900 bis 1910 wie folgt:

	Benzol M	Teer M		Benzol M	Teer M
1900 . . .	178,—	23,10	1906 . . .	215,—	21,80
1901 . . .	197,50	26,60	1907 . . .	191,80	21,30
1902 . . .	210,—	27,40	1908 . . .	170,—	20,55
1903 . . .	210,30	23,20	1909 . . .	158,90	20,70
1904 . . .	211,—	24,70	1910 . . .	148,10	20,60
1905 . . .	211,50	23,40			



### III. MITTEILUNGEN

#### AUS LITERATUR UND PRAXIS; BUCHBESPRECHUNGEN.

#### WELTWIRTSCHAFTLICHES.

Deutsch-Ostafrika als Siedlungsgebiet für Europäer unter Berücksichtigung Britisch-Ostafrikas und Nyassalands. Bericht der unter Führung des damaligen Unterstaatssekretärs Dr. von Lindquist im Jahre 1908 nach Ostafrika entsandten Kommission (Schriften des Vereines für Sozialpolitik 147. Bd. Erster Teil). Leipzig 1912, Duncker & Humblot.

Der Verein für Sozialpolitik hat sich neuerdings die Aufgabe gestellt, die Tatsachen, Bedingungen und Erfolge der europäischen Ansiedlung und Arbeit in der heißen Zone zu untersuchen. Er hat zu diesem Zweck einen Arbeitsplan aufgestellt, der bei den Erhebungen als allgemeine Grundlage diene.

Einer eingehenden Erörterung sollen die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse bei den Untersuchungen über die Besiedlungsmöglichkeit unterzogen werden. Hierbei wird die Frage aufgeworfen, wie sich der landwirtschaftliche Großbetrieb und der bäuerliche Kleinbetrieb durch Weiße und durch Farbige gestalten. Die Aufmerksamkeit der Kommission wurde weiter auf die Verhältnisse in Handel und Industrie gelenkt. Zum Schluß des ziemlich umfangreichen Programmes war die Frage gestellt, wie die Ansicht der weißen Ansiedler selbst über die Aussichten der Besiedlung und Fortpflanzung sind.

Der Reiseplan sah vier Gebiete zur Untersuchung der Siedlungsverhältnisse vor: Britisch-Ostafrika, die nördlichen und südlichen Hochländer Deutsch-Ostafrikas und Britisch-Nyassaland.

Zunächst bereiste die Kommission britisches Gebiet. Nach den von englischen Gewährsmännern gemachten Ausführungen bestehen hier die gleichen günstigen klimatischen Bedingungen für dauernde Besiedlung und Fortpflanzung von Europäern sowie für lohnende Viehzucht wie in Deutsch-Ostafrika.

Die Tätigkeit der weißen Ansiedler ist hauptsächlich auf Viehzucht gerichtet, ferner auf den Anbau tropischer Ge-

wächse, in erster Linie von Kaffee, sowie auf den Anbau europäischer Getreide- und Gemüsearten.

Der Bericht weist darauf hin, daß die erst 10 Jahre zurückliegenden Versuche, Weiße in Britisch Ostafrika anzusiedeln, zweifellos anfänglich ganz geringe Erfolge gehabt haben. Der Grund hierfür lag in dem minderwertigen Ansiedlermaterial. Zur Zeit des Burenkrieges strömten in großer Anzahl aus Südafrika meist arbeitslose junge Leute herbei, »Clerks« aus den Johannesburgern Geschäften, ohne jede Kenntnis von Ackerbau und Viehzucht. Hinzu kam noch, daß die Regierung nicht die wünschenswerten Vorbereitungen zur Aufnahme weißer Ansiedler getroffen hatte, ein Fehler, der auch auf deutschem Gebiete gemacht sein dürfte. Man hat zu Beginn der Entwicklung der wichtigen Landfrage keine genügende Aufmerksamkeit geschenkt und versäumt, nach einem einheitlichen Plane vorzugehen.

Neuerdings wird das Land vermessen, es wird außerhalb der Städte und Ortschaften entweder als Eigentum oder Pachtgebiet vergeben. Ein Pachtvertrag darf aber erst abgeschlossen werden, wenn Grund und Boden in Bewirtschaftung genommen und hinreichend entwickelt ist. Das übertragene Eigentum wird eingezogen, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren die notwendige Entwicklung stattgefunden hat.

Die Engländer haben eine besondere landwirtschaftliche Abteilung eingerichtet, die sich die nachdrücklichste Förderung des Plantagenbaues, der Acker- und Viehwirtschaft angelegen sein läßt.

Sehr ermutigend sollen die Erfolge beim Kaffeebau sein. Als Grund für die kräftige Entwicklung wurde der gute, vulkanische Boden angegeben. Das Besiedlungsland innerhalb des sogenannten Ostafrikanischen Grabens, der sich weit in deutsches Gebiet hineinzieht, ist tiefgründiger schwarzer Lehm- boden von sehr günstigen physikalischen Eigenschaften. Er ist leicht zu bearbeiten und von großer Fruchtbarkeit.

Die Eingeborenenverhältnisse scheinen im allgemeinen einer weißen Ansiedlung nicht günstig zu sein. Ein größeres Sägewerk mußte wegen Arbeitermangels stillgelegt werden. Sehr geschätzt werden in der englischen Kolonie die als geschulte Arbeiter geltenden Eingeborenen des deutschen Gebietes.

Die meteorologischen Verhältnisse der Hochgebiete sind nach Anschauungen des britischen Gesundheitsamtes einer dauernden Besiedlung durch Weiße günstig. Ueber den Umfang und die Häufigkeit ansteckender Krankheiten gingen die Anschauungen der Ansiedler und Aerzte weit auseinander. Die Kommission selbst kommt zu dem Ergebnis, daß sich die ansteckenden Krankheiten zwar ungünstig gestalten können, daß sie aber bei einsichtsvoller, individueller Gesundheitspflege und bei umsichtiger sozialer Hygiene abgewehrt und erfolgreich bekämpft werden können. Im allgemeinen gewann die Kommission in Britisch-Ostafrika einen günstigen Eindruck.

Bei der Untersuchung der Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika wurden nur die Hochländer in Betracht gezogen, da die Küstengebiete und die Niederungen nach dem heutigen Stande der Tropenhygiene als Siedlungsgebiete von vornherein wegfallen.

Die Tatsache, daß die physiologischen Lebensbedingungen für die weiße Rasse erst in der kühleren Bergluft von mindestens 1000 m ü. M. gegeben sind und keine tropischen Krankheiten, besonders keine Malaria, vorherrschen dürfen, hat die Kommission veranlaßt, die Gegenden am Kilimandjaro und Meru bis hinunter nach dem Westen zum Victoria-Nyansa zu bereisen, ein Gebiet von ungefähr 12000 qkm.

Die Grenze der klimatisch ungünstigen Niederungen ist nicht überall bis 1000 m zu suchen. Sie ist örtlich verschieden und am besten in jeder Landschaft zu prüfen. Im allgemeinen weist die Lufttemperatur in den günstigeren Strichen die regelmäßigen täglichen Schwankungen auf, wie sie für den Europäer erträglich sind. Als besonders günstigen Umstand hebt der Bericht das Vorhandensein von meist zu jeder Jahreszeit fließenden Gewässern hervor, wodurch sich diese Hochebenen vorteilhaft vor anderen, z. B. denen Südwestafrikas, auszeichnen. Das Was-

ser ist vielfach ohne Gesundheitschädigungen zu genießen. Die Orte sind frei von der Malaria, wo z. B. die Abwässerung der Hänge zu jeder Zeit ohne Tümpelbildung vor sich geht. Derartige günstige Zustände hat die Kommission fast allerorts auf ihrem Reiseweg angetroffen. Wo freilich nicht jene günstigen Verhältnisse vorliegen, wurde endemische Malaria durch Blutuntersuchung festgestellt. Bezüglich der Schlafkrankheit ist nach Ansicht der Kommission keine Befürchtung zu hegen, denn die übertragenden Insekten gehören der Waldfauna Westafrikas an. Die übrigen vorkommenden ansteckenden Krankheiten sind zwar ernster Beachtung und Bekämpfung wert, da sie wertvolles farbiges Menschenmaterial lichten können; für die Weißen, die in Reinlichkeit und Gesundheitspflege ihren höheren Kulturzustand auch in den Kolonien behalten, ist die Gefahr nicht derartig, daß sie die Besiedlung in Frage stellen könnte. Die Grundsätze europäischer Hygiene sind auch in den Tropen voll zur Geltung zu bringen. Das gilt ebenfalls für die großen Verkehrswege. Die Erfahrungen und Beobachtungen der Kommission haben zu dem Ergebnis geführt, daß es in diesen, für die Ansiedlung Weißer durchaus geeigneten Gegenden Aufgabe der Kolonialverwaltungen sein muß, wie sie die in ständigem Wachsen begriffene Siedlung zum jetzigen und künftigen Wohle des Schutzgebietes überwachend und vor Zersplitterungen, Mißerfolgen und vermeidbaren Schäden bewahren kann.

Eine Beschränkung körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit ist nirgends zu beobachten gewesen. Ueber den Einfluß des Lebens, fern von der heimatlichen Kultur unter Farbigen, auf die Ethik und das Rasseempfinden ist es nach Ansicht der Kommission schwer, erschöpfende Unterlagen zu erhalten. Im allgemeinen liegen diese Verhältnisse unter den weißen Ansiedlern der Höhenggebiete günstig. Entartungserscheinungen in dem Sinne, daß Arbeitsfähigkeit, Verantwortlichkeitsgefühl und sittliche Zuverlässigkeit abnehmen, konnte die Kommission nicht feststellen, wobei allerdings die Kürze der Reisezeit in Betracht gezogen werden muß. Die Zustände mögen in anderen Gebieten anders liegen, im allgemeinen ist der Eindruck durchaus erfreulich.



Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse am Meru und Kilimandjaro konnte die Kommission leider kein klares Bild erhalten. Aus den Erkundigungen geht jedoch hervor, daß die Unternehmungen gedeihen und lohnende Erträge abwerfen. Die Ansiedler sind mit der wirtschaftlichen Lage durchaus zufrieden, Männer wie Frauen.

Die ziemlich ausführlichen Betrachtungen über die Produkte jener Gegenden stellen namentlich den Kaffeebau als besonders günstig dar. Es sind auf größeren Plantagen Ueberschüsse von 21450 M, auf kleineren von rd. 5800 M erzielt. Die Kommission ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß durch größere Regelmäßigkeit des Frachtverkehrs und die Herabsetzung der Beförderungskosten ein erhöhter und sicherer Ertrag des Kaffeebaues erzielt werden kann. Kein so sicheres Urteil ließ sich bezüglich der Kautschuk- und der noch jüngeren Baumwollpflanzung abgeben. Größere Aufmerksamkeit erfordert schon der Tabakbau, vornehmlich Zigarettentabak, der mit Erfolg angepflanzt wird. Auch die Viehzucht liefert günstige Ergebnisse.

Die Aussicht der Kolonie, ihre Produkte auf dem Weltmarkt gewinnbringend abzusetzen, ist zwar noch gering, jedoch vorhanden. In Betracht kämen Kaffee, Kautschuk und voraussichtlich auch Baumwolle. Die Kommission setzt hierbei voraus, daß der Anbau auf ertragreichem Boden erfolgt, der 200 bis 250 km von dem jeweiligen Endpunkte einer Bahnlinie entfernt ist, die sich etwa 400 km von der Küste ins Land erstrecken müßte.

Die Ergebnisse in den südlichen von der Kommission bereisten Gebieten sind annähernd die gleichen wie in den nördlichen Hochländern. Wiederholt wird in dem Bericht betont, daß durch den Bahnbau die Ausnutzung auch der Niederungen gesteigert werden kann, überhaupt müßte der Frage der Transportverhältnisse die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Als Ab- und Zufuhrwege zur Küste können nur diejenigen Straßen in Betracht kommen, die eine Verbindung mit der Zentralbahn herstellen. Die Bahnlinien und Transportwege müssen wegen der Ertragsfähigkeit der Viehzucht so angelegt werden, daß sie von Tsetse-

fliegen nicht aufgesucht und gefährdet werden können. Die Kommission hebt hervor, daß eine bessere Verbindung zwischen der Zentralbahn und der wichtigen Station Tsinga für die Besiedlung von größter Wichtigkeit ist. Für die meisten Ackerbau- und Plantagenprodukte ist ein Gewinn nur nach Schaffung neuer Bahnlinien zu erwarten. Im allgemeinen müßte das jetzt zur Verfügung stehende Wegebnetz ausgebaut und durch dauerhafte Brücken ergänzt werden.

Ueber Britisch-Nyassaland bemerkt der Bericht, daß die Arbeiterverhältnisse dort günstiger sind als in den übrigen bereisten Gebieten. Im allgemeinen ist die Ertragsfähigkeit in den vier Gebieten gleich ermutigend.

Auf Grund der bei der Bereisung der nördlichen und südlichen Hochländer Ostafrikas gewonnenen Eindrücke weist die Kommission die weitverbreitete Ansicht zurück, daß man erst viele Jahre warten müsse, wie sich Weiße, insbesondere Deutsche, mehrere Generationen lang in fremden Zonen, ohne Klimawechsel, ohne Blutmischung und ohne Blutzufuhr entwickeln, und ob sich dabei die Nachkommenschaft geistig und körperlich auf der heimischen Kulturstufe halte. Eine derartig isolierte Kolonisation unter ungewöhnlichen sozialen Lebensbedingungen wie in früheren Jahrhunderten kommt kaum noch, in Deutsch-Ostafrika überhaupt nicht mehr, vor. Die heutigen Verkehrsverhältnisse gestalten den Zusammenhang mit der alten Heimat viel inniger als in früheren Zeiten. Die heimische Kultur wird in den neuen Ansiedlungen weiter verbreitet durch Briefe, Zeitschriften, Bücher u. a. m. Der Zuzug von neuen Ansiedlern und die Blutauffrischung aus europäischen Rassen läßt sich nicht mehr hindern.

In den letzten Jahren mehren sich die Stimmen der Kolonialpraktiker und Tropenärzte, die die Frage der Ansiedlungsmöglichkeit der tropischen Hochländer bejahen. Die Weißen haben weder körperlich noch geistig in dem Klima der dortigen Hochländer gelitten. Das heranwachsende Geschlecht ist körperlich, geistig und sittlich vollwertig geblieben, Anzeichen irgend welcher Entartung sind nirgends zu finden.

## UNTERNEHMERPSYCHOLOGIE.

Das Persönliche im modernen Unternehmertum. Von Kurt Wiedenfeld. Leipzig 1911, Duncker & Humblot. M 3,—.

Einer reizvollen Aufgabe widmet sich der Verfasser in seinen geistreichen Ausführungen mit großem Geschick; er will untersuchen: tritt im modernen Unternehmen die Persönlichkeit in den Hintergrund oder ist sie auch heute in den Tagen der wachsenden Vergesellschaftung der Industrie das Haupttriebrad im wirtschaftlichen Mechanismus?

Bei dem bedauerlichen Mangel an einer wissenschaftlich brauchbaren biographischen Literatur über den Unternehmer ist es nicht möglich, auf induktiven Untersuchungen zu fußen. Wiedenfeld begnügt sich daher damit, aus den äußeren Verschiedenheiten industrieller Werke Rückschlüsse auf den inneren Kern zu machen, »auch wenn man nicht einen Blick in alle Einzelheiten des Gebäudes hat tun können«. Da es nur möglich ist, die äußeren Ursachen festzustellen, bleibt unerklärt noch ein irrationaler Rest übrig, und dieses unbekanntes  $x$  der Gleichung will Wiedenfeld als das persönliche Moment, als den Einfluß des Werkleiters gewertet wissen. Ein solches Verfahren kann aber nur als Noibehelf gelten, doch ist der Verfasser im großen und ganzen der Gefahr geschickt entgangen, allzu schnelle Schlüsse zu ziehen und alle sonst nicht erklärbaren Erscheinungen ausschließlich als Ausfluß der Persönlichkeiten zu bezeichnen, da er bei seinen Beobachtungen von den verschiedensten Gesichtspunkten ausgegangen ist und durch eine »fortschreitende Verengerung des Untersuchungsfeldes« die zu prüfenden Dinge immer schärfer unter die Lupe genommen hat.

Indem er zunächst die nationalen Verschiedenheiten des Unternehmertypus feststellt, geht er von einer sehr breiten Grundlage aus. Den Franzosen, den Engländer, den Amerikaner und den Deutschen will er in seinen typischen Unternehmergestalten erkennen und ihre Abweichungen von einander unter mannigfachen Gesichtspunkten beleuchten.

Anerkennung verdient, daß Wiedenfeld das abgedroschene Schlagwort vom französischen Rentnervolk nicht unbe-

sehen hinnimmt, sondern sich eingehend um die Feststellung bemüht, auf welchen Ursachen es eigentlich beruht, daß der economical man der klassischen Nationalökonomie auf Frankreichs Boden nicht gedeihen will oder höchstens als ausländischer Einfuhrartikel vorkommt. Mit Recht weist er darauf hin, daß dem heutigen Franzosen trotz aller demokratischen Staatsformen Colbert und Napoleon I. noch immer die wirtschaftspolitischen Ideale sind: das Fiasko des manchesterlich freihändlerischen Napoleon III. zeugt von der Beharrlichkeit, mit der man jenseits der Vogesen noch an der Tradition hängt. Das »brave Mittelmaß« stützt sich lieber auf die Krücke der staatlichen Unterstützung und kann sich, obwohl sachliche Gründe in der Tat nicht gegen Großunternehmungen sprechen (z. B. im Norden reiche Lager von Kohle, im Osten von Eisenerzen, die zur Betriebskonzentration gut geeignet wären), nicht entschließen, das Risiko der modernen Riesenwerke auf sich zu nehmen. Die staatliche Schuldverschreibung ist beliebter als das Industriepapier, und so ragt denn im Franzosen noch »ein Stück mittelalterlicher Menschheit« in das Getriebe des modernen Wirtschaftslebens hinein: Der typische französische Geschäftsmann verdient eigentlich noch gar nicht die Bezeichnung »Unternehmer«, und die ökonomische Neuzeit klopft an die Tore Frankreichs nur in Gestalt des Einwanderers, der, deutscher oder belgischer Herkunft, vor allem im Osten die reichen Bodenschätze zu heben sich bemüht, die der übervorsichtige und zu wenig wagemutige Eingeborene ihm zur Ausbeutung in moderner Unternehmungsform überläßt.

Den Antipoden zu diesem rückständigen Geschäftsgebaren treffen wir dagegen in England, den Vereinigten Staaten und in Deutschland an, aber auch nicht in einheitlicher Gestalt; nationale Eigenheiten haben ihm seinen Stempel aufgedrückt, der ihn von den anderen Völkern scharf abhebt. In England ist es selbst im Bergbau, der in Anbetracht seiner großen Kapitalien und seiner wenig differenzierten Erzeugnisse zum Riesenbetriebe drängt, nicht gelungen, die Konzentration der Gruben in wenigen Händen durchzu-



führen; straffere Kartellbildungen sind nicht anzutreffen. Das Vorherrschen der Familienbetriebe, deren große Zahl daher rührt, daß zur Zeit ihrer Errichtung infolge der natürlichen Beschaffenheit der Kohlenlager das erforderliche Kapital nur gering zu sein brauchte, kann aber das Fehlen starker vertraglicher Bindungen und damit weitgehender Beschränkung der Verfügungsgewalt des einzelnen Besitzers allein nicht erklären. Das »Bedürfnis nach unabhängiger, eigenwilliger, vornehmer Betätigung« läßt den englischen Unternehmer — nicht nur im Bergbau, sondern auch in der leichten Industrie — sein Ohr gegen die lockenden Sirenenklänge der Konzentrationslobredner und der Kartellpropagandisten verschließen: er will »Herr im Hause« bleiben. — Die technische Seite der Unternehmungen interessiert den Engländer in erster Linie; der Kampf um die Preisfestsetzung erscheint ihm zu wenig aristokratisch, daher seine Abneigung gegen das »dumping« des deutschen und amerikanischen Wettbewerbes, das ihm sittlich unerlaubt dünkt und dem altbewährten englischen Handelsbrauch nicht entspricht. Aus solchen Erwägungen heraus erklärt sich auch das Vordringen des ausländischen Elementes im Bankwesen, soweit es sich nicht um die alten Joint Stock Banks handelt; den Gründungsbanken versagt ja der Engländer diese Bezeichnung, sie sind ihm nicht Banken im eigentlichen Sinne, sondern Promoterfirmen. Wo ein großes Risiko eine gewisse Skrupellosigkeit erforderlich macht, tritt der Ausländer im englischen Wirtschaftsleben in den Vordergrund; wo das Geschäft in den altgewohnten ruhigen Bahnen verläuft, herrscht der englische Einzelunternehmer und drückt »seinem« Werk den Stempel seiner Persönlichkeit auf.

Diesem Individualismus gegenüber erscheint jenseits des Ozeans der homo oeconomicus in Reinkultur. »Der rein sachliche Gesichtspunkt des größeren Vorteils scheint über alle persönlichethischen Werte den Sieg davon zu tragen.« Aber ganz ausgeschaltet ist selbst im rationalistisch geregelten amerikanischen Wirtschaftsleben die Persönlichkeit nicht. Die Verschiedenheiten im Aufbau der einzelnen Riesenunternehmungen, z. B. des Stahltrusts und der Eisenbahnorganisationen, finden

letzten Endes auch nur ihren Grund in persönlichen Unterschieden; individuelle Eigenheiten ihrer Leiter hemmen, wenn auch oft nur vorübergehend, die Schablonisierung der Werke nach dem Gesichtspunkte der allein seligmachenden günstigen Buchbilanz. Dies sieht Wiedenfeld aber mit Recht nur als Ausnahmeerscheinung an. Größtmögliche Kapitalausnutzung ist die Parole, die Personen spielen eine Rolle nur als »Träger eines sachlich gegebenen Interesses«. Die »Unpersönlichkeit des Unternehmertums« in den Vereinigten Staaten ist gleichsam eine Kinderkrankheit des amerikanischen Kapitalismus; das Volk ist noch nicht reif zur »Herausarbeitung rein innerlicher Werte«, der dortige Unternehmertypus ist ein Zeichen mangelnder Kultur, seine Schablonisierung, bei der die Persönlichkeit hinter sachlichen Interessen zurücktreten muß, spricht aller Kultur Hohn, deren Wesen eben Differenzierung bedeutet. Ein Carnegie, »dem seine Arbeit um einige hundert Millionen feil ist«, erscheint als »echte Emporkömmlingsnatur, als das Gegenteil einer Kulturpersönlichkeit.«

Im Inselreiche weitestgehender Individualismus, in Amerika »unpersönlicher Kapitalismus«, diese Typen stellen die Endpole in der Entwicklung des Unternehmertums dar. Welche Stellung zwischen dem »überpersönlichen« Engländer und dem »übersachlichen« Amerikaner nimmt nun der deutsche Unternehmer ein? — In ausgezeichneten, sehr eingehenden Ausführungen untersucht Wiedenfeld das Wesen des deutschen Geschäftsmannes. Die Rücksicht auf den knappen hier zur Verfügung stehenden Raum verbietet ein näheres Eingehen auf die Gedankengänge des Verfassers, der unter Berücksichtigung der örtlichen Verschiedenheiten und der sachlichen Differenzierungen den Gründen nachzuspüren sucht, die die Mannigfaltigkeit der Unternehmerfunktionen in den einzelnen Verbänden und Berufszweigen erklären könnten. Vom Amerikaner trennt den Deutschen der »Selbständigkeitsdrang des einzelnen Unternehmers und der leitenden Persönlichkeiten«, der »stärker ist als das Konzentrationsbedürfnis der Industrie«. Dies gilt schon für Kohle und Eisen, wieviel mehr also noch bei anderen Gewerbezweigen, in denen die sachlichen Betriebsgrundlagen an Bedeutung



zurückstehen. Aber auch vom englischen Typus weicht der Deutsche stark ab: »die Grenze, bis zu der die Sach Tendenzen sich durchsetzen können, erscheint bei uns wesentlich höher hinausgeschoben«. Der Selbstständigkeitsdrang ist beim Deutschen gemildert durch den organisatorischen Sinn, die angeborene und anerzogene Diszipliniertheit, die dem überpersönlichen, individualistischen Engländer abgeht.

Im deutschen Unternehmertum selbst aber herrscht eine Fülle der Gesichte, deren einzelne differenzierte Züge Wiedenfeld mit scharfem Blick zu erfassen sich bemüht. Schwere Industrie und Fertigungsindustrie, »horizontale« und »vertikale« Betriebsvereinigung, die verschiedenen Organisationen der Montanindustrie in den einzelnen Revieren, alle diese mannigfachen Erscheinungsformen des neudeutschen Industrialismus, die der Verfasser mit großer Sachkenntnis eingehend dem Leser vor Augen führt, zeugen deutlich genug von dem im Vergleich mit Amerika außerordentlichen Einfluß der Persönlichkeit, der dem deutschen Unternehmer trotz Vordrängens der sachlichen Faktoren verblieben ist. »One man's theory ist also nicht ein überwindener Standpunkt, sondern noch immer und erst recht aller Organisationsweisheit letzter Schluß«. Das Kapital, das heute so manchem Sozialökonomem als das blinde Fatum erscheint, als der Vernichter der Persönlichkeit, hat in Deutschland den Unternehmer nicht an die Wand gedrückt, sondern ist neben ihn getreten; »nicht ein Verblässen, eine Steigerung der Persönlichkeitsmacht ist das Ergebnis«. Dieser Unternehmertypus, der den gewachsenen Anforderungen der sachlichen Betriebsgrundlagen zu genügen hat, ist aber erst allmählich entstanden: an Stelle des Typus Halske sind die Siemens und Krupp getreten; nicht Fähigkeiten, sondern Charaktereigenschaften sind das Entscheidende.

Wie steht der Unternehmer aber dem Kapital gegenüber? Es herrscht zwischen ihnen ein ausgesprochener oder versteckter Kampf, den Wiedenfeld scharf erkannt hat und klar schildert. Alle Bemühungen der Bankwelt, bestimmenden Einfluß auf das Geschäftsgabaren der Riesenunternehmungen zu gewinnen, die Auseinandersetzungen auf den Generalversammlungen der Aktiengesell-

schaften sind die äußeren Zeichen dieses Ringens. Zu wessen Gunsten sich der Kampf letzten Endes entscheiden wird, läßt sich nicht allgemein voraussagen; daß der Einfluß der Banken auf die Großindustrie aber nicht im Vordrängen begriffen ist, dürfte feststehen.

So sieht denn Wiedenfeld die Persönlichkeit im deutschen Unternehmertum siegreich sich behaupten. Liegt in ihrer Herrschaft aber nicht eine Gefahr, steht nicht zu befürchten, daß der Individualismus kulturfeindlich wirkt? Einen solchen Ausblick finden wir bei Wiedenfeld leider nur in ganz knappen Zügen; eine tiefer eindringende Betrachtung wäre erwünscht gewesen. Die neue Bevölkerungsschicht, die sich zur ökonomischen Macht aufschwingt, ist nicht in den Fesseln der Tradition befangen, sie schafft neue Werte und wertet alte, überkommene Anschauungen um. Wir erleben in Deutschland erst die zweite »kapitalistische« Generation, an der Spitze unserer Werke stehen noch oft Männer, die »erst selbst aus der großen Masse der Bevölkerung, aus der Sphäre der Unpersönlichkeit zur Unternehmerpersönlichkeit sich emporgereckt haben«, die »Unbeglichkeiten der Parvenuzzeiten« sind daher für uns noch nicht überwunden. Aber aus der Gärung muß »jene vollere Persönlichkeit« sich entfalten, die »die eigenen Kräfte über den Willen hinaus nach allen Seiten hin entwickeln will und dann neue Schichten zu gleicher Entwicklung emporhebt«. Eine »materielle« Kultur gilt es dann zu schaffen, die der heutigen Generation erst noch als Sehnsucht vorschwebt.

Ein gedankenreiches Werk hat uns Wiedenfeld in seiner kleinen Schrift beschert. Nur in großen Zügen konnten hier ihre Gedankengänge wiedergegeben werden. Die Ausführungen mögen an vielen Stellen zum Widerspruch herausfordern; das Verlangen, das Wesentliche herauszustreichen, hat den Verfasser manchmal vielleicht verführt, seine Schilderungen in allzu starken Pinselstrichen auszuführen und so Einzelheiten zu übersehen; als Ganzes aber verdient das Buch volle Anerkennung: es ist ein Hohes Lied auf die Persönlichkeit, das größte Glück der Erdenkinder.

Dr. Carl Ergang.

## WASSERWIRTSCHAFTLICHE LITERATUR.

Besprochen von Dr. O. Goebel, Berlin.

**Die Grundlagen der Schiffahrtstatistik.** Heft 16 der Veröffentlichungen des Institutes für Meereskunde. Von Dr. W. Vogel. Berlin 1911, E. S. Mittler & Sohn. M 7,—.

Das Buch ist geeignet, Aufsehen zu erregen. Von den unzähligen Beamten, Vertretern der Wissenschaft, Journalisten usw., die sich mit Fragen des Seeverkehrs beschäftigen, sind sich zwar die meisten dessen bewußt, mit welcher Vorsicht bei Vergleich der Handelsflotten und des Schiffsverkehrs darauf geachtet werden muß, in welchen Maßen die Schiffsgrößen angegeben sind, ob in Tonnen, brutto, netto oder wie sonst, dagegen wird es vielleicht den meisten unbekannt gewesen sein, wie wenig geeignet auch die scheinbar gleichartigen Angaben zu Vergleichen sind. Das vorliegende Buch weist überzeugend nach, daß der für fast alle statistischen Anschreibungen in den Seehäfen benutzte Nettotonnengehalt zu einer erkünstelten Größe geworden ist. Er wird nämlich durch gewisse Abzüge vom Bruttotonnengehalt ermittelt, für die in den verschiedensten Ländern voneinander oft sehr erheblich abweichende Bestimmungen und Auslegungen maßgebend gewesen sind und noch sind. Beispielsweise hat oft dasselbe Schiff nach der französischen Messung nur den halben Tonnengehalt gehabt wie nach der deutschen. Wie so oft, ist der Grund für die Künsteleien in der Berechnung und damit für die Verfälschung der Statistik der Umstand, daß die Schiffsvermessungen der Abgabenerhebung dienen. Zu welchen Widersinnigkeiten das führt, zeigt das französische Beispiel. Dort sind einerseits die staatlichen Subventionen, andererseits die Hafengebühren nach dem Nettotonnengehalt bemessen worden. Da in der Regel die französischen Vermessungen in fremden Häfen anerkannt wurden, so standen zwei unüberbrückbare Interessen einander gegenüber, nämlich für einen hohen Tonnengehalt hohe Subventionen zu erhalten und für einen niedrigen geringe Hafengebühren zu zahlen. Man half sich in mehr als genialer Weise dadurch, daß man für beide Zwecke besondere Berechnungen aufstellte, die in den weitesten Grenzen

voneinander abwichen. Handelte es sich nur um die Erhebung von Hafengebühren, so könnte man sich damit noch abfinden, es sind aber die Schiffahrtstatistiken fast sämtlich auf den ein- und ausgehenden Nettotonnengehalt bezogen.

Es ergibt sich als Folgerung die große Unzuverlässigkeit aller Schiffahrtstatistik, vor allem, wenn man auf ihr internationale Vergleiche aufbauen will.

Diese wichtige, mit genauen Angaben und Zahlen belegte Feststellung ist aber nur ein Teil des Inhaltes des wertvollen Buches. Es untersucht in seinem weiteren Verlauf eine ganze Reihe anderer Gesichtspunkte, die auf die Bewertung der Schiffahrtstatistik von größtem Einfluß sind. Nur einiges sei herausgegriffen: Die Angaben des Herkunftshafens ergeben oft ganz falsche Bilder des Verkehrs mit einzelnen Ländern. Sehr wenig Genaueres besagen die Begriffe beladen oder leer, weil z. B. die im regelmäßigen Post- und Passagierverkehr, vor allem des Küstendienstes, laufenden Liniendampfer dabei unter ganz anderen Bedingungen arbeiten als die Schiffe im ozeanischen Verkehr. Wichtig ist auch der Hinweis darauf, daß die Beförderung derselben Warenmengen im ozeanischen Verkehr ungleich größere Flotten erfordert als im europäischen oder Küstenverkehr; z. B. erfordert eine Verfrachtung derselben Gütermenge nach Australien die zehnfache Anzahl von Schiffen wie nach England. Kapitalaufwand und Schiffahrtinteresse sind also im Verkehr mit fremden Erdteilen ungleich größer, als ein Vergleich der beförderten Tonnenzahlen gegenüber dem europäischen Verkehr ergibt. Ferner ist die Leistungsfähigkeit einer Handelsflotte durch die Tonnenzahlen nur ungenügend bestimmt, es fehlt ein Geschwindigkeitskoeffizient; so hat z. B. die aus dem Rückgang der Segelschiffahrt Ende des vorigen Jahrhunderts sich für manche Länder und Häfen ergebende Minderung der Tonnenzahl nicht ohne weiteres einen Rückgang des Verkehrs bedeutet, da die geringere Tonnenzahl der für die Segler eingestellten Dampfer unter Umständen einen größeren Verkehr bewältigen konnte als vorher die Segler.



Im dritten Teil zieht der Verfasser Nutzenwendungen aus seinen Schlüssen für die Darstellung der deutschen Seeschifffahrt. Dieser Teil zeigt, daß, so vorsichtig die Schifffahrtstatistik zu benutzen ist, sie doch eine Reihe von Betrachtungsweisen zuläßt, die bisher kaum angestellt worden sind und die sehr bemerkenswerte Einblicke in die Entwicklung eröffnen.

Viele Karten und graphische Darstellungen erläutern das Gesagte. Alles im allem wird man das Buch als unentbehrlich bezeichnen müssen für jeden, der sich in Zukunft mit Fragen des Seeverkehrs beschäftigt.

**Das Reichsgesetz betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schifffahrtsabgaben vom 24. Dezember 1911 mit Einleitung und Kommentar.** Von M. Peters, Ministerialdirektor. Berlin 1912, Julius Springer. 82 S. M 3,—.

Das Buch enthält mehr, als es nach seinem Titel verspricht. Peters, den man wohl den Vater des Schifffahrtsabgabengesetzes nennen kann, gibt nicht nur den Wortlaut des Gesetzes und die zu ihm nötigen Erläuterungen, sondern auch in der Einleitung eine Darstellung der Gesichtspunkte, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, in der Einführung von Schifffahrtsabgaben über das bisher geltende Recht hinauszugehen. Nach Ansicht des Verfassers mußte die Notwendigkeit der »Zusammenfassung der Kräfte« dahin führen. Die Aufgaben der Flußregulierungen sind in der Gegenwart so groß (man denke an den Großschiffahrtweg bis zum Bodensee, an die Verbindung des Rheines mit der Elbe und Ähnliches mehr) und so allgemein, daß es natürliche Wasserstraßen, die keiner großen Flußbauten bedürfen, eigentlich nicht mehr gibt. Bei den gewakigten Mitteln, die erforderlich sind, müßten viele Bauten unausgeführt bleiben, wenn nicht die zur Verzinsung herangezogen werden, die den unmittelbarsten Vorteil von den Arbeiten haben. Den Einwänden über Belastungen und Schädigungen des Verkehrs werden die aufgestellten Grundsätze entgegengehalten. Abgaben dürfen erst dann erhoben werden, nachdem die vorgesehenen Verbesserungen und Erweiterungen des Wasserstraßennetzes soweit ausgeführt sind, daß der Nutzen für die Schifffahrt eingetreten

ist. Der für die Schifffahrt entstehende Vorteil soll stets größer sein als die Last der Abgaben. Weder Staat noch Gemeinden dürfen an den neuen Schifffahrtsabgaben verdienen, vielmehr müssen die eingehenden Beträge zur weiteren Förderung der Schifffahrt verwendet werden. Strombauten, die für Hochwasserschutz und Ähnliches errichtet sind, dürfen nicht als Grundlage für die Erhebung von Schifffahrtsabgaben dienen. Nach der Auffassung von Peters ist auch deshalb die reichsgesetzliche Regelung unvermeidlich gewesen, weil die Baukosten für Stromverbesserungen abschnittsweise sehr erheblich schwanken, häufig aber der Bundesstaat, in dessen Gebiet die Kosten am höchsten sein würden, am wenigsten Vorteil von der Regelung hat. Da treten die Strombauverbände des neuen Gesetzes ein, die für den ganzen Umfang der großen, in sich geschlossenen deutschen Stromgebiete geschaffen worden sind und die die Baulast tragen. Den Schwierigkeiten gegenüber, die für Rhein und Elbe mit Holland und Oesterreich bestehen, die den Schifffahrtsabgaben nicht zustimmen wollen, hat man sich damit geholfen, daß man die Teile des Gesetzes, die gegen die internationalen Verpflichtungen verstoßen würden, vorläufig noch nicht in Kraft gesetzt hat.

Die angeführten Gründe zur Einführung der Schifffahrtsabgaben sind schwerwiegend; der Reichstag hat sich ihnen bekanntlich nicht verschlossen. Aber den Widerstand gegen die Schifffahrtsabgaben führt Peters doch wohl mit Unrecht auf mangelnde wirtschaftliche Logik zurück. Er entsprang in letzter Linie der Befürchtung, daß wenn einmal die Abgabefreiheit grundsätzlich aufgehoben ist, der Staat es in der Hand hat, den Verkehr auf den Strömen unter Umständen gegen die Interessen der Schifffahrt wirtschaftspolitischen und fiskalischen Zwecken unterzuordnen.

**Die Aufgaben des Wasserbaues und ihr wirtschaftlicher Zusammenhang.** Von Prof. R. Halter. Salzburg, Mayrische Buchhandlung, Max Swatschek. 75 S. M 1,60.

Das Werkchen gibt einige Vorträge wieder, die der Verfasser, Professor an der Technischen Hochschule Wien, in den wissenschaftlichen Hochschulferienkursen in Salzburg 1911 gehalten hat. Auf die Form der Vor-



träge sind wohl gewisse Mängel des Buches zurückzuführen. Es hält eine nicht immer glückliche Mitte zwischen allgemeiner und fachmännischer Darstellung, greift für den umfassenden Gegenstand zu viel auf österreichische Verhältnisse zurück und stört den reichsdeutschen Leser durch Anwendung vieler österreichisch-deutscher Ausdrücke und Satzbildungen, die man im täglichen Leben nicht zu beanstanden braucht, die aber in die Literatur nicht eindringen sollten. Trotz dieser Einwendungen kann man das Werkchen begrüßen. Es fehlte bisher so sehr an zusammenhängenden Darstellungen der verwickelten und verzweigten Aufgaben des Wasserbaues und seiner Bedeutung für die Allgemeinheit und den Einzelnen, es werden so viele Fehler auf diesem Gebiete gemacht, daß eine kurze Erläuterung aller in Frage kommenden Gesichtspunkte, wie sie die Vorträge von Professor Halter bringen, von zweifellosem Wert ist. Insbesondere hervorgehoben wird von Halter der Einfluß der Wasserbauten und Flußregulierungen auf die Veränderung der natürlichen Abfluvvorgänge, der Hochwasserschutz, die Wasserkraftnutzung und die Geschiebefrage. Kurz gestreift wird der Wasserstraßenverkehr. Betont wird die Notwendigkeit besserer Beobachtungen und Messungen der Wasserverhältnisse, da bei der Unübersehbarkeit aller jeweils mitwirkenden Ursachen und Begleiterscheinungen die theoretischen Berechnungen auf keinem Gebiet so der Nachprüfungen bedürfen wie beim Wasserbau, insbesondere beim Hochwasserschutz.

Die Grundwasser mit besonderer Berücksichtigung der Grundwasser Schwedens. Von Prof. Dr. J. G. Richert. München und Berlin 1911, R. Oldenbourg. M 4,50.

Wie der Verfasser im Vorwort betont, ist das Buch in der Hauptsache für Wasserbauingenieure bestimmt. Es enthält nach einer kurzen allgemeinen Darstellung der Entstehung, Art und Beschaffenheit verschiedener Grundwasserströme ausführliche durch Zeichnungen und mathematische Berechnungen erläuterte Besprechungen der Wege, die man zur Feststellung der Ergiebigkeit und der Herkunft der Grundwasserströme einschlagen muß, ehe man das Wasser zur Versorgung von Städten heranzieht. Als Beispiele

sind die Vorarbeiten des näheren besprochen, die man zur Wasserbeschaffung für die schwedischen Städte Gotenburg, Malmö, Upsala und Gäfle vorgenommen hat. Ueber das engere Fachinteresse hinaus geht die allgemeine Schilderung der verwickelten und eigenartigen Grundwasserverhältnisse Schwedens. Aus den schwedischen Versuchen lassen sich viele Gesichtspunkte für das Vorgehen zur Wassererschließung gewinnen, wo schwierige geologische Bildungen die unter einfachen Verhältnissen üblichen Arten der Wasserbeschaffung ausschließen. Zu dem vom Verfasser besonders eingehend dargestellten Weg gehört die künstliche Einleitung von Oberflächenwasser in Grundwasserströme, um die letzteren ergiebiger zu machen und dem eingeleiteten Oberflächenwasser zugleich die günstigen Eigenschaften guten Grundwassers zu verleihen.

Der Oskanal ein Wirtschaftskanal von der Weichsel nach den Masurischen Seen. Von Baurat Prof. Ehlers. Berlin 1912, Wilhelm Ernst & Sohn. M 3,60.

Der Verfasser erläutert unter Beifügung von Karten und Zahlenaufstellungen nach der wirtschaftlichen und technischen Seite den Plan eines Kanales, der die Weichsel unweit Thorn mit den Masurischen Seen verbindet, also die südlichen Teile der Provinzen West- und Ostpreußen aufschließen soll. Die Weichsel ist bekanntlich mit der Oder und der Elbe verbunden, es würde also die Ausführung des Ostkanales die genannten Provinzen in unmittelbare Verbindung mit Berlin und anderen Städten bringen, in denen ein Massenabsatz der Erzeugnisse des Ostens möglich ist.

Neben der Verbilligung der Frachten für die landwirtschaftlichen Massenerzeugnisse versprechen sich die Urheber des Planes von dem Kanal noch erhebliche wirtschaftliche Förderung West- und Ostpreußens nach anderen Richtungen: Sie wollen z. B. durch den Kanal große Flächen bisher wenig genutzter Moore und anderer versumpfter Ländereien verbessern und sie zum Teil einer Neubesiedelung durch Bauern erschließen; sie rechnen ferner auf die Ausnutzung der Wasserüberschüsse des Kanales zur Kraftzerzeugung, die nicht nur der Landwirtschaft zugute kommen, sondern auch eine Industrie herbeiziehen soll.

Es ist bemerkenswert, wie auch bei diesem Kanal das Bestreben hervortritt, dem man erst seit wenigen Jahren regelmäÙiger im Wasserbau begegnet, den Kanal von vornherein nicht nur als SchifffahrtstraÙe zu entwerfen, sondern zugleich als Ent- und Bewässerungsgraben und als Zubringer für Wasserkraftwerke. Vielleicht geht der Verfasser aber in dieser Beziehung beim Ostkanal etwas zu weit; plant er doch sogar an vielen Stellen künstliche Hebung von Entwässerungswasser in das Kanalbett, um es an geeigneten Stellen mit höherer Gefällstufe wieder ausnutzen zu können. Ob die Kosten dieser Wasserhebungen, die der Errichtung der Kraftstationen an den günstigsten Gefällstufen, sowie die Kosten der Verteilung der Kraft längs der 300 Kilometer des Kanallaufes wirtschaftlich richtig eingeschätzt sind, davon überzeugen die gegebenen Aufstellungen und Berechnungen nicht ganz. Die Baukosten der Kraftstationen scheinen etwas niedrig gegriffen zu sein, ebenso die Gesamtkosten des Kanalbaues. Es kann ferner etwas zweifelhaft erscheinen, ob die Eisenbahnverwaltung angesichts des geringen Verkehrs, den viele in diesen Gegenden nur aus strategischen Gründen erbaute Bahnen aufweisen, mit den Verfechtern des Kanalplanes derselben Meinung ist, daß der Kanal den Bahnen an Stelle der ihnen verloren gehenden Massengüter vollen Ersatz in einem Mehr an anderen Gütern schaffen wird. Wohl aus dem Gefühl der Anfechtbarkeit mancher der aufgestellten wirtschaftlichen Berechnungen und Folgerungen heraus betont der Verfasser stark die Vorteile, die eine bessere Entwicklung der Ostprovinzen für den Staat haben muß. Tatsächlich ist eine bessere Aufschließung und dichtere Besiedelung des deutschen Ostens, sofern sie durch Deutsche geschieht, eine Lebensfrage für Deutschland, der gegenüber die rd. 100 Millionen, die der Kanal kosten soll, nicht zu hoch erscheinen.

**Karstgebiete und ihre Wasserkräfte.**  
 Von Th. Schenkel. Wien und Leipzig 1912, A. Hartleben. M 8,—.

Die Karstgebiete, die hauptsächlich innerhalb Oesterreich-Ungarns liegen, wo sie z. B. in Kroatien, Dalmatien und Bosnien ausgedehnte Flächen bedecken, bieten unter dem Gesichtspunkt

der Wassernutzung sehr eigenartige Verhältnisse nach der technischen und der wirtschaftlichen Seite. Faltenbildungen und Verwerfungen haben in diesen Gebieten die Täler ihrer alten natürlichen Ausgänge vielfach beraubt und die Flüsse gezwungen, sich durch das angreifbare Kalkgebirge eigenartige Wege zu bahnen: Offene Flußläufe wechseln mit tiefeingeschnittenen Schluchten, große Versickerungsbecken mit ausgedehnten Höhlenstrecken. Die Wasserläufe empfangen auf den unterirdischen Strecken teils Zuflüsse, teils verästelnd sie sich, so daß sie oft erhebliche Teile ihrer Wassermengen in unbekannte Richtungen abgeben. Die Versickerungsbecken werden in Hochwasserzeiten vorübergehend zu Seen, das Hochwasser der Flüsse liegt vielfach Monate gegen das Regenmaximum verschoben, die Wasserführung schwankt in weiten Grenzen. So günstig die Versickerungsbecken und tiefen Schluchten auf den ersten Blick zum Bau von Talsperren und Stauanlagen erscheinen, so sorgfältig muß die technische Ausführbarkeit erwogen werden, da die Dichtigkeit des Untergrundes und der Talwände nicht immer zweifelsfrei ist. Die stark wechselnde, manchmal wochenlang ganz aussetzende Wasserführung stellt vielfach nur einen geringen Bruchteil der Kraft dauernd am Schaltbrett der Kraftstationen zur Verfügung. Dazu kommt, daß weitgehende Rücksicht auf landwirtschaftliche Betriebe, die in diesen Gegenden vielfach mit künstlicher Bewässerung arbeiten, genommen werden muß.

Trotz aller Schwierigkeiten locken zwei Gründe immer wieder dazu, den Ausbau dieser Wasserkräfte ins Auge zu fassen, nämlich die hohen, Hunderte von Metern erreichenden Gefällstufen und dann die Möglichkeit, die Kraftwerke oft unmittelbar in die Seehäfen zu verlegen, wodurch für eine industrielle Verwertung natürlich besonders günstige Bedingungen geschaffen werden. Daher ist die Wasserkraftausnutzung in diesen Gebieten Gegenstand reger spekulativer Tätigkeit österreichischer und fremder Unternehmer. Der Verfasser weist nun Fluß für Fluß auf alle Möglichkeiten und Schwierigkeiten hin, und es ist bemerkenswert, wie sich unter seiner Sichtung viele der Pläne als Luftschlösser erweisen, wie bei manchen Flüssen ältere Kraftanlagen



die ohne Rücksicht auf den ganzen Flußlauf ausgeführt worden sind, eine großzügige Ausnutzung für immer unterbinden, wie wieder bei anderen zu wertvolle Rechte der ackerbaureibenden Bevölkerung einer industriellen Nutzung entgegenstehen. Es bleibt aber eine Reihe recht bemerkenswerter Möglichkeiten übrig, z. B. ein Kraftwerk bei St. Georgen mit 120000 PS im Jahresmittel, das die größte in Oesterreich-Ungarn überhaupt einheitlich zusammenfassbare Wasserkraft sein würde. Der Verfasser macht über alle ihm ausnutzbar erscheinenden größeren Kräfte ins einzelne gehende Angaben, z. B. über die Länge der erforderlichen Kanäle, Stollen und Rohrstrucken, den Wasserinhalt der Stauanlagen usw., und faßt seine Feststellungen zusammen in der Angabe der Kosten der Pferdekraft am Schaltbrett der Kraftwerke. Man gewinnt so einen lückenlosen Überblick über die zur Verfügung stehenden Wasserkräfte eines ganzen, noch dazu technisch und wirtschaftlich besonders schwierige Aufgaben stellenden Gebietes.

Zum Schluß warnt der Verfasser vor wahlloser Konzessionserteilung durch die beteiligten Regierungen. In dem noch unentwickelten Lande sind ja zur Zeit noch keine Abnehmer für die großen gewinnbaren Kräfte vorhanden, trotzdem aber sollten nur solche Teilanlagen gestattet werden, die einer späteren vollen Ausnutzung nicht im Wege stehen.

Zahlreiche Abbildungen und Pläne erläutern die Ausführungen des Verfassers. Nicht ganz einwandfrei ist stellenweise die Sprache; sie läßt vermuten, daß der Verfasser lange Zeit in slavischen Sprachgebieten gelebt hat.

**Flößerei und Schifffahrt auf Binnengewässern** mit besonderer Berücksichtigung der Holztransporte in Oesterreich, Deutschland und Westrußland. Von Baurat Karl Ebner. Wien und Leipzig 1912, Alfred Hölder. M 15,60.

Das umfangreiche Werk bringt bis ins einzelne gehende Darlegungen der Flößerei sowie der Holztransporte auf Schiffen für sämtliche Wasserstraßen der österreichisch-ungarischen Länder und daran anschließend für alle diejenigen deutschen und russischen Wasserstraßen, die zum Weitertransport des österreichischen Holzes dienen oder mit den österreichischen Wasserwegen

in Wettbewerb stehen. Man gewinnt daher aus den Darlegungen des Verfassers einen fast lückenlosen Überblick auch über die deutsche Holzversorgung. Für jede einzelne Floßstrecke sind nicht nur die verfrachteten und verflößten Mengen, sondern auch unter eingehender Darlegung der Bauart und Größe der Flöße und der Schiffe zum Holztransport, der Löhne und Fahrtdauern, der Abgabenerhebung usw. die Gesamtkosten der Holzverfrachtung ermittelt. Zusammenfassend sind am Schluß die Holztransportkosten von den verschiedensten Ausgangspunkten bis Berlin, Magdeburg, Mannheim und Duisburg und für diese Plätze vergleichsweise auch die Kosten der Zufuhr von der Seeseite (aus Schweden, Finnland, Nordamerika) angegeben. Viele Abbildungen, zeichnerische Darstellungen und Pläne erläutern das Gesagte. Das Werk hat nicht nur wissenschaftlichen, sondern auch unmittelbar praktischen Wert. Von allgemeineren Gesichtspunkten aus sind insbesondere die großen Verschiebungen bemerkenswert, die im Verkehr mit Holz eingetreten sind; die stärksten wohl am Rhein. Während früher von Baden, Württemberg und Bayern aus die Rheinuferlandschaften bis Holland hin mit Holz versorgt wurden, gelangt das Holz vom Oberrhein und seinen Zuflüssen heute nur noch in geringen Mengen über Mainz hinaus stromabwärts, während jetzt das meiste Holz von der Seeseite kommend stromauf geht. 1908 z. B. stand einem Bergverkehr von Holz an der deutsch-niederländischen Grenze von 1,4 Millionen t nur noch ein Talverkehr von 0,027 Millionen t gegenüber. Andere wichtige Verschiebungen bahnen sich in den Zufuhren aus Westrußland an. Aus den ungeheuren Wald- und Sumpfbereichen von Dnjepr, Niemen, Pripet, Beresina usw. hat man jahrzehntlang unbegrenzte Holzmengen entnehmen können. Es mehren sich aber die Anzeichen, daß der Raubbau allmählich die Vorräte erschöpft. Sollte das tatsächlich der Fall sein, so müssen tiefgehende Verschiebungen in dem gesamten Wasserverkehr auf den Flüssen und Kanälen Ostdeutschlands eintreten, da der Transport des russischen Holzes bisher einen sehr wesentlichen Teil des Gesamtverkehrs dieser Wasserstraßen gebildet hat.



## GELD-, BANK- UND BÖRSENWESEN.

### Der Bankiertag in München.

Die früheren Zusammenkünfte der deutschen Bankwelt (Frankfurt a. M., Berlin, Hamburg) verfolgten in erster Linie den Zweck, gegen die bestehende Börsengesetzgebung und die ganze, den Banken nicht wohlwollende Politik anzukämpfen. Der Erfolg ist nicht ganz ausgeblieben. Die letzte Novelle zum Börsengesetz zeigt einen Zug des Entgegenkommens gegenüber den als berechtigt anerkannten Wünschen des Bankierstandes. Auf der diesjährigen Tagung brauchte man deshalb den alten Faden nicht weiterzuspinnen, sondern konnte sich der Erörterung von Fragen zuwenden, die in der letzten Zeit in der Fachpresse eifrig besprochen worden sind.

»Geeignete und ungeeignete Mittel zur Hebung des Kurses der Staatspapiere« wurden an erster Stelle, und zwar von einem Manne der Zunft, einem Mitinhaber des bekannten Bankhauses M. M. Warburg & Co., Hamburg, erörtert. Er gelangt zu einer Verwerfung der beschlossenen oder geplanten verschiedenen Mittel (Zwangskäufe durch Sparkassen und Versicherungsgesellschaften), welche den Kursstand der Staatspapiere heben sollen<sup>1)</sup>. Wenn man sich Rechenschaft darüber geben wolle, ob der Kurs unserer Anleihen hoch genug oder zu niedrig ist, dürfe man ihn nicht schematisch mit dem fremder Anleihen vergleichen, sondern müsse mit seiner Umschau im eigenen Lande bleiben, auf das Deutschland bei der Unterbringung seiner Anleihen angewiesen sei. So lange der Kurs höher sei als der aller gleichverzinlichen mündelsicheren Werte, könne er als angemessen gelten. Teueres Geld — die Ursache des Kursdruckes — sei ein Zeichen günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, und man müsse daher der Meinung entgetreten, die in dem unbefriedigenden Kursstand etwas »Beschämendes« für uns sieht. Versuche, die Kursentwicklung mit künstlichen Mitteln zu beeinflussen, würden immer an der Macht der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse scheitern. Es könne sich nur darum

handeln, den Kurs durch zweckmäßigen Interventionsdienst vor allzu großen Sprüngen von einem Tage zum anderen zu bewahren und ihn in seinem Verhältnis zu gleichartigen Papieren zu befestigen. Den von Zwangskäufen betroffenen Unternehmungenbürde der Staat ein Risiko auf, ohne sie für eintretende Verluste (wie z. B. in Frankreich und England) schadlos zu halten. Das sei unmoralisch. Das Bemühen, auf die Kursentwicklung Einfluß zu gewinnen, sei im übrigen mit dem Grundsatz der freien Preisbildung nicht zu vereinbaren — was mir zu weitgehend erscheint —. Für die Banken empfehle sich ein allzu großer Bestand an Anleihen nicht. Sonst bestünde die Gefahr, daß sie, um sich Mittel zu beschaffen, diesen Besitz gerade in einem Zeitpunkt abstoßen müßten, der am ungelegensten sei. Auch von den anderen Vorschlägen: der unentgeltlichen Hinaufkonvertierung der Anleihen (gemeint sind 3-prozentige und 3½-prozentige Papiere, deren Zinsertragnis auf den jetzt landesüblichen Satz von 4 vH gebracht werden soll), einer steuerlichen Vorzugstellung des Besitzes an Staatsobligationen, einer Lombardierung zu Ausnahmesätzen durch die Reichsbank (wie sie eine Zeit lang bestanden hat), hält der Vortragende nichts. Das geeignetste Mittel, um auf diesem Gebiet etwas zu erreichen, sei die Schaffung eines großen Marktes für Staatsanleihen: möglichst alle Umsätze in Staatsanleihen müßten sich auf dem großen Markt abspielen. Daneben eine planmäßige Schuldentilgung, am besten auf Grundlage eines Systems der Zwangstilgung. Dann möglichst wenig neue Schulden (was natürlich leichter empfohlen als praktisch durchgeführt ist). Den Einlegern bei Sparkassen sollte nahegelegt werden, für ihren Zinszuwachs Staatspapiere zu kaufen; in anderen Ländern habe man mit fortlaufend wiederkehrenden Aufträgen solcher Art gute Erfolge gehabt. Schließlich empfiehlt der Bericht im Interesse einer Erleichterung des Geldmarktes die Aufhebung des Scheckstempels. Letzten Endes sei die Kursentwicklung aber nicht nur von wirtschaftlichen, sondern auch von politischen Einflüssen abhängig. Wenn es

<sup>1)</sup> Die gleiche Ansicht habe ich in meinem Aufsatz im Augustheft 1910 der T. u. W. ausgesprochen.

gelänge, zwischen den Großstaaten ein gutes politisches Einvernehmen herzustellen, damit die Ausgaben für Rüstungszwecke nicht ständig weiter erhöht zu werden brauchten, dann sei das mit das wirksamste Mittel, an die Stelle des seitherigen ständigen Abbröckelns der Kurse auch wieder einmal eine Aufwärtsbewegung treten zu lassen.

Die gefaßte EntschlieÙung schloß sich den vorgetragenen Ausführungen an.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betraf »Stellung und Aufgaben des Privatbankiers im heutigen Wirtschaftsleben«. Die Privatbankiers fühlen ihre Stellung gegenüber der Uebermacht der großen Aktienbanken immer schwieriger werden. Um nicht allmählich ganz erdrückt zu werden, denken sie — falls ein Redner nicht nur seine eigene Ansicht wiedergab — nach einem in Frankreich bestehenden Vorbild (Société des Banques de Province) an einen Zusammenschluß der Provinzbankiers durch Schaffung einer eigenen Zentralbank, die diesen den Zugang zum Finanzierungsgeschäft, das, wenn wir von wenigen besonders kapitalkräftigen privaten Häusern absehen, so ziemlich gänzlich in die Bureaus der Großbanken gegliedert ist, zurückgewinnen soll. In der einstimmig gefaßten EntschlieÙung ist ausgesprochen, daß der Bankiertag für den Privatbankierstand nicht den Anspruch auf Staatshilfe erhebe.

»Er erwartet jedoch, daß bei gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen des Reiches und der Bundesstaaten auf dem Gebiete des Bank-, Börsen-, Steuer- und Gewerbewesens die Wirkungen derselben auf die Existenzbedingungen der kleineren und mittleren Bankfirmen in größerem Maße berücksichtigt werden, als dies bisher der Fall gewesen ist.«

Zu dem dritten Beratungsgegenstand, der »zeitweisen übermäßigen Inanspruchnahme der Reichsbank«, hatte kein geringerer als Geheimrat Helfferich, einer der Direktoren der Deutschen Bank, bekannt durch seine wissenschaftlichen Arbeiten über das Geldwesen, den einleitenden Vortrag übernommen. Er legt dar, daß in den letzten 20 Jahren der ungedeckte Notenumlauf der Reichsbank und zugleich die Spannung zwischen höchstem und niedrigstem Betrage dieses nicht gedeckten Notenumlaufes ganz gewaltig

gewachsen sei — entsprechend dem Wachstum aller wirtschaftlichen Betätigung überhaupt<sup>2)</sup>. Leider habe die Reichsbank den vermehrten Ansprüchen an ihre Elastizität keine entsprechende Zunahme an innerer Kraft, vor allem keine angemessene Erhöhung des Barbestandes gegenüberzustellen vermocht. Für die Vergangenheit liege in dieser Feststellung keine Verurteilung, denn die Nachteile würden reichlich durch die kräftige Entfaltung unseres Wirtschaftslebens aufgewogen; für die Zukunft bleibe aber doch zu fragen, ob und wie die nicht unbedenkliche Erscheinung ohne Erschütterung der allgemeinen Wirtschaft abzustellen oder zu mildern sei. Geheimrat Helfferich empfiehlt eine weitere energische Förderung der bargeldlosen Zahlweise und, um diese Förderung wirksam zu erreichen, vor allem die Abschaffung des Scheckstempels. »Diese Lumperei von 3 Millionen M Jahreseinnahmen wiegt federleicht gegenüber den Schäden, die der Stempel anrichtet.« Auch die kleinen Noten der Reichsbank (früher durfte sie bekanntlich kleinere Abschnitte als 100 M nicht ausgeben) seien ein Fortschritt. Dagegen wäre die Annahme verzinslicher Depositen nur ein schwerer Ballast für die Reichsbank. Viel wichtiger sei die Heranziehung von Gold aus dem Auslande, das dann natürlich auch festgehalten werden müsse. Von 1896 bis 1911 hat die Reichsbank 2126 Millionen M Gold angekauft, davon aber wieder 2000 Millionen M an den Umlauf im Inland, die Industrie und ins Ausland abgeben, somit nur 126 Millionen M festhalten können. Die Giro Guthaben wiesen eine unzulängliche Entwicklung auf. Während 1896 auf 1 M Guthaben ein Umsatz von 307 M kam, stand in 1911 1 M Guthaben ein Umsatz von 597 M gegenüber. Es sei somit eine Vermehrung

<sup>2)</sup> Ein Vergleich der Durchschnitte des Jahrfünfts 1891 bis 1895 mit den Ziffern für 1911 ergibt das Folgende: Der deutsche Außenhandel stieg von 7,1 auf 17,8 Milliarden M, unsere KohlenGewinnung von 96 auf 235 Millionen t, unsere Roheisenproduktion von 4,5 auf 13,6 Millionen t, die auf den deutschen Bahnen beförderte Gütermenge von 24,5 auf 60 Milliarden tkm, der Einlagebestand bei den Sparkassen von 6 Milliarden auf 18 Milliarden M.



der Giroguthaben anzustreben, und die Bankwelt dürfe im Interesse dieser Vermehrung auch vor einer Ermäßigung der gegenwärtig gültigen Zinssätze im Depositengeschäft nicht zurückschrecken. Man solle versuchen, durch planmäßiges Zusammengehen der Bankwelt die Herabsetzung herbeizuführen. Der Grundgedanke dieser Ausführungen ist, um dies etwas deutlicher herauszuschälen, der: Wenn die Banken weniger Zinsen zu vergüten haben, dann brauchen sie nicht so wie jetzt auf möglichst restlose zinstragende Anlegung der ihnen anvertrauten Gelder zu sehen. Sie können sich liquider machen, d. h. größere Kassenbestände (eingerechnet die Giroguthaben bei der Reichsbank) unterhalten, so daß sie behufs Geldbeschaffung nicht gleich zu Wechseldiskontierungen und Entnahmen von Lombarddarlehen schreiten müssen.

Mit einer kurzen Besprechung von »Fragen aus der Bankpraxis« (u. a. die Gefahren von Geschäftsabschlüssen mit unerkennbaren Geisteskranken, Bekämpfung des Bucketshop-Unwesens) schloß der Vierte deutsche Bankertag.

Seipp.

**Großbetrieb und Monopol im deutschen Bankwesen.** Eine populäre Studie von Dr. Paul Hausmeister. Stuttgart 1912, Arthur Dolge. M 2,—.

Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung lenkt die Aufmerksamkeit auf die sich mehr und mehr festigende Machtstellung unserer Großbanken und die Rückwirkung dieser Entwicklung auf Industrie und Wirtschaft.

Da die industriellen Unternehmen, wenn anders sie leistungsfähig sein wollen, ihren pekuniären Rückhalt bei den Großbanken suchen müssen, haben es diese kraft ihrer gemeinsamen Machtstellung in der Hand, jenen Unternehmen gewissermaßen ihre Bedingungen zu diktieren. Je umfangreicher und kapitalkräftiger ein Betrieb ist, um so nachdrücklicher wird er von den Bankgruppen in deren eigenstem Interesse, vornehmlich durch ausgiebige Gewährung des sogenannten Akzept-

kredites, gestützt, während man den kleineren, volkswirtschaftlich vielleicht ebenso wertvollen Unternehmungen den Rücken wendet. Die mittelbare Folge dieser Sachlage ist die Zentralisierung des industriellen Unternehmertums unter der Vorherrschaft der Großbanken; es bilden sich Syndikate, Kartelle, Truste.

Zu den sonstigen vom Standpunkt einer nationalwirtschaftlichen Erstarbung wenig wünschenswerten Nebenwirkungen der Monopolstellung der Großbanken und der Zentralisierung der von ihnen abhängigen Unternehmungen rechnet der Verfasser auch die vielfach beobachtete Erscheinung, daß die Verwertung von Erfindungen in ganz Deutschland solange erheblichen Schwierigkeiten begegnet, bis der Erfinder den von einem großen Industriekartell gebotenen, meist sehr geringen Ankaufpreis für sein Patent angenommen hat, wodurch eine einigermaßen preiswerte Ausnutzung der Patente im Inland kaum angängig erscheint.

Auf gesetzlichem Wege den Monopolbestrebungen unserer Bankgruppen wirksam entgegenzutreten, ist deshalb schwierig, weil sich ihr Zusammenarbeiten ohne eine sie verbindende juristische Grundlage vollzieht. Es fehlt also an einem für die gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse geeignetem Objekt.

Die Besserungsvorschläge des Verfassers tragen einen etwas polemischen und somit einseitigen Anstrich. Ihm sind die Aufsichtsratstellen für ihre Besitzer zu einträglich und zu wenig verantwortungsvoll. So wünscht er unter anderem, daß die Aufsichtsratsmitglieder an dem Gedeihen des Unternehmens selbst finanziell beteiligt seien, etwa nach Maßgabe der französischen Bestimmungen, wonach die Berufung in ein Conseil d'Administration das Eigentum an einem erheblichen Bruchteil der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien voraussetzt. Die Höhe der Tantiemen und die Häufung von Aufsichtsratsstellen in einer Person möchte der Verfasser einer gesetzlichen Beschränkung unterworfen wissen.

H. K.



## WIRTSCHAFT, RECHT UND TECHNIK.

### Der urheberrechtliche Schutz des illustrierten Kataloges.

Der Einleitung neuer Geschäfte, dem Erwerb neuer Kunden dient vornehmlich das Inserat. Die Interessenten, welche auf das Inserat hin besondere Angebote wünschen, erhalten die Drucksachen der Firma, Kataloge. Diese Geschäftsdrucksachen werden heute in Deutschland, dem Range der Firma entsprechend, in äußerer Ausstattung sowohl wie inhaltlich, was Text und Abbildungen betrifft, so gehalten, daß sie sehr oft Geistesprodukte von höchst individueller Eigenart bilden. Eine Folge davon war und ist, daß, um Zeit und Kosten zu ersparen, oft wohl auch, weil er zur Leistung der großen geistigen Arbeit selbst nicht fähig ist, unlaute Wettbewerber diese Kataloge skrupellos nachdrucken.

Einen Schutz hiergegen bietet das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur vom 19. Juni 1901 — aber nur in gewissem Maße; bestimmte Bedingungen müssen hierzu erfüllt sein. Es sind eben keine Sondergesetze, die auf das kaufmännische Bedürfnis zugeschnitten sind, sondern allgemeine Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums. Aus diesem Grunde bieten sie auch der Auslegung einen weiten Spielraum, wie zahlreiche Prozesse beweisen. Was nun die kaufmännischen Schriftwerke betrifft, so ist in einer Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen die Grundlage gegeben, auf welche sich die unteren Gerichte in ihren Entscheidungen zu stellen haben. Eine übersichtliche Zusammenstellung dieser Gesichtspunkte wird daher von Interesse sein.

§ 1 des angezogenen Gesetzes lautet: Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.

Dieser Paragraph stimmt in vielen Punkten überein mit Bestimmungen des Urhebergesetzes vom 11. Juni 1870 (Begründungen zu § 1 des Entwurfes, Drucksachen des Reichstages Nr. 97 Seite 13), so daß für die Auslegung vielfach von dem Reichsgericht auf früher ergangene Entscheidungen Bezug genommen werden konnte. So führt der III. Strafsenat in einer Entscheidung vom 5. Juli 1906 (Bd. 39 S. 100) unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen aus, daß als Schriftwerk ein Erzeugnis eigener geistiger Tätigkeit des Urhebers zu verstehen sei, nicht aber solche Erzeugnisse, die das Wesen rein mechanisch gefertigter Arbeiten an sich tragen und in keiner Weise individuelle geistige Tätigkeit erkennen lassen. Ob diese Arbeit auch wirklich irgend welchen Wert besitzt oder nicht, ist völlig gleich; die rechtliche Beurteilung kann nicht nach subjektiven Gesichtspunkten, sondern nur nach objektiven Merkmalen erfolgen. Die schaffende Tätigkeit des Urhebers wird sich auch in einer bloßen Formgebung, in der Sammlung, Einteilung und Anordnung des vorhandenen Stoffes äußern können; ebenso derselbe Senat am 6. Juli 1908 (Bd. 41 S. 401). Die hier erwähnten Entscheidungen sind, soweit nicht besonders vermerkt, Entscheidungen der Reichsgerichtsstafsenate, veröffentlicht in dem jedesmal angegebenen Bande der amtlichen Sammlung. Als ein Erfordernis für ein Schriftwerk hat der I. Zivilsenat am 19. Dezember 1888 (Bd. 22 S. 174/177) ausgesprochen, daß das Schriftwerk die Fähigkeit haben müsse, ein Verlagsgegenstand zu sein, und es wurde nun geltend gemacht, daß geschäftliche Reklamedrucksachen, wie Preislisten, Inserate usw., dem nicht genügten. Der III. Strafsenat hat aber in dem oben angezogenen Urteil vom 5. Juli 1906 diesen Satz dahin erläutert, daß die Verlagsfähigkeit darin bestehe, daß die betreffenden Schriftwerke fähig sein müßten, durch Schrift mitgeteilt zu werden. Wenn also im folgenden der Kürze halber nur von Katalogen gesprochen wird, so gilt das auch von Zirkularen, Inseraten usw. Als eigene geistige Tätigkeit ist natürlich nicht die Tatsache zu betrachten, daß z. B. ein Katalog nebenher in fremde Sprachen übersetzt ist, da zur Beurteilung der Text heranzuziehen ist (I. Senat 13. März

1900 Bd. 33 S. 129). Auch der Einwand, daß die Festsetzung der Preise und die sonstigen Vorarbeiten zum Katalog eine eigene geistige Tätigkeit bedeuteten, wurde vom II. Senat am 27. November 1906 (Bd. 39 S. 282) als nicht durchschlagend angesehen, da diese Arbeiten allgemeinen geschäftlichen Zwecken dienen, nicht den besonderen des Kataloges; letzterer teile nur Tatsachen mit.

Damit ist der Begriff des Schriftwerkes auch dem Laien genügend geklärt; geschützt wird es aber nur, wenn es dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung und der Unterhaltung dient. Erbauung wird in den geschäftlichen Drucksachen im allgemeinen wohl nicht gesucht werden, so daß also hier nur entweder Belehrung oder Unterhaltung in Frage kommt. Auch diese Begriffe sind im weitesten Sinne zu verstehen, die Grenzen sind nicht zu eng zu stecken. Bei der Belehrung ist durchaus nicht irgendwelche Wissenschaftlichkeit erforderlich; es schadet auch nichts, wenn den Fachleuten längst bekannte Tatsachen wiedergegeben werden (III. Senat 5. Juli 1906 Bd. 39 S. 100); es genügt der allgemein belehrende Charakter. Hier braucht bloß an die Prospekte unserer großen elektrotechnischen Firmen, an die bekannten Inserate der Nahrungsmittelfabriken erinnert zu werden. Wenn eine Pumpenfabrik in ihrem Katalog Anweisung zur Erbohrung von Brunnen unter Benutzung der angebotenen Bohrwerkzeuge gibt, wenn ferner z. B. ein Chemiker seinen Tabletten eine Gebrauchsanweisung beigibt, welche auch Diätvorschriften, eine Beschreibung der betreffenden Krankheit oder dergl. enthält, so liegt offenbar die Absicht der Belehrung vor; daß letztere auch erzielt wird, ist nicht notwendig. Als eine Belehrung wird nicht angesehen, wenn einfache nackte Tatsachen mitgeteilt werden, also die Fabrikate nur beschrieben werden und der Preis angegeben wird. Als belehrend sind vom Reichsgericht angesehen worden auch Adreßbücher, Zirkulare, Lohntarife, Marktberichte usw.

Als unterhaltend sind zweifellos Inserate anzusehen, die in Gedichtform — wie es z. B. früher ein bekanntes Kleidergeschäft tat — die Waren anpreisen, ferner die kleinen Geschichten, welche den durch Automaten verkauften Schokoladentafeln beiliegen. Auch an

die oft von namhaften Schriftstellern verfaßten Erzählungen sei erinnert, aus deren Schluß erst ersichtlich ist, daß es sich um eine Reklame für ein Sekthaus handelt. Eine derartig unterhaltende Form der Reklame ist natürlich in allen Zweigen möglich und dann geschützt.

Ist bisher die Frage erörtert worden, welche Vorbedingungen gegeben sein müssen, um den Text der geschäftlichen Drucksachen zu schützen, so sollen nunmehr die Erfordernisse des Schutzes der Abbildungen besprochen werden. Sie sind nach § 1 Nr. 3 (vergl. oben) geschützt, wenn sie wissenschaftlicher oder technischer Art sind, aber nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Letztere fallen nämlich unter ein besonderes Gesetz, sie wirken auf das ästhetische Gefühl, während die Abbildungen technischer Art belehrenden Zwecken dienen (III. Senat 29. Oktober 1906 Bd. 39 S. 229).

Die Zeichnungen sind die Sprache des Ingenieurs, und es ist ja allgemein bekannt, daß sich die Konstruktion oder Wirkungsweise einer nur etwas schwierigeren Maschine durch Wort oder Schrift nicht anschaulich machen läßt, während sie durch eine Zeichnung sofort klar wird. Sie ist die graphische Versinnlichung wissenschaftlicher oder technischer Ideen. In diesem Sinne ist auch Nr. 3 als Ergänzung zu Nr. 1 des § 1, welche vom Schriftwerk handelt, zu betrachten, und auch die Grenzen der Schutzfähigkeit der Abbildungen sind hiernach zu bemessen. Das alte Urhebergesetz vom 11. Januar 1870 beschränkte im § 43 den Schutz auf geographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen, welche das gemeinsame Merkmal an sich tragen, das sie als Erzeugnis einer individuellen geistigen Tätigkeit erscheinen und der Wissenschaft in weiterem Sinne durch Belehrung dienen. In der Begründung des neuen Gesetzes vom Jahre 1901 zu § 1 (S. 13) wurde ausdrücklich betont, daß der Kreis der geschützten Werke mit dem früheren Gesetze übereinstimme, und kurz der Ausdruck »wissenschaftlicher und technischer Art« gewählt. Auch hier sind also frühere Reichsgerichtsentscheidungen weiterhin heranzuziehen. Da die Abbildungen belehrend sein müssen, sind also nicht ge-



schützt solche von Waren in Preisverzeichnissen, die einfach dem Publikum zur Kenntnis bringen, welche Waren von einem bestimmten Kaufmann bezogen werden können und welche Preise dafür gefordert werden (IV. Senat 20. Mai 1884 Bd. 10 S. 401). Die Tatsache, daß sich derartige behelrende Abbildungen in Katalogen befinden, tut ihrer Schutzfähigkeit keinen Abbruch (II. Senat 15. November 1901 Bd. 34 S. 432). Einen behelrenden Charakter erhält eine Zeichnung noch nicht dadurch, daß sie dem Leser einfach das Verständnis des Textes erleichtert und den beschriebenen Gegenstand anschaulich macht. Das ist die Eigenschaft jeder Abbildung, und es wäre nur folgerichtig, dann alle Abbildungen jeder Art, die einem bestimmten Texte zur besseren Veranschaulichung beigelegt sind, unter den Schutz des Urheberrechtes zu stellen. Immerhin werden irgendwie größere Ansprüche hier nicht gestellt, weil, wie der II. Senat in einer Entscheidung vom 8. Juli 1902 (Bd. 35 S. 328) ausführt, der Ausdruck »wissenschaftlicher oder technischer Art« nur besagt, daß es sich um Zeichnungen oder Abbildungen aus dem Gebiete der Wissenschaft oder Technik handelt, nicht aber, daß die Darstellung wissenschaftlich zu sein brauche. Es könne nicht mehr verlangt werden, als daß sie als Abbildungen auf einer geistigen Tätigkeit ihres Urhebers, sei es auch einer solchen geringeren Grades, beruhe, d. h. also daß nur ein darstellerischer Gedanke erfordert werde. Ueber dies hinaus braucht die Abbildung ein Geisteserzeugnis nicht zu sein. Sie braucht auch weder von dauerndem fachwissenschaftlichem Interesse zu sein, noch einen dauernden Wert zu haben.« Ferner der III. Senat 5. Juli 1906 Bd. 39 S. 100: »Die Abbildungen zeigten auch das allgemeine Gepräge behelrender Darstellung. Mehr war zur Schutzfähigkeit nicht erforderlich.« Aus diesem Grund ist z. B. auch der Einwand hinfällig, daß der abgebildete Gegenstand nicht patentamtlich geschützt sei, man ihn also selbst bauen könne und die Abbildungen von seinen eigenen Erzeugnissen nehmen könne. Es ist eben die Abbildung des Gegenstandes, die Art der Darstellung, sofern sie als Produkt eigener Geistestätigkeit erscheint, geschützt (II. Senat 15. November 1901 Bd. 34 S. 432). Wenn

z. B. eine Maschinenfabrik ihre Dampfpumpen oder Kupplungen in einzelne Teile zerlegt, in einem Gesamtbilde darstellt, um anschaulich zu machen, aus wie wenig Einzelteilen sie besteht, so ist diese Abbildung zweifellos geschützt. Physikalische oder chemische Apparate, einzeln abgebildet und mit Preisen versehen, werden nicht geschützt sein, anders hingegen eine Abbildung, welche die zweckmäßige Einrichtung eines sachgemäß zusammengestellten Laboratoriums wiedergibt. Einen Schutz genießen wird auch die Abbildung eines Hausquerschnittes, aus welchem die Anordnung der Bädewannen, Ausgüsse usw. ersichtlich ist; derartige Abbildungen findet man auch als Inserate.

Während nun Abbildungen technischer Art geschützt sind, ist das bei gewerblichen nicht der Fall. Die weitaus meisten Illustrationen in geschäftlichen Drucksachen sind gewerblicher Art. So bezeichnete der I. Zivilsenat in einer Entscheidung vom 6. Februar 1909 (Bd. 70 S. 266) die Abbildungen in einem Modewarenkatalog wie Regenschirme, Handschuhe usw. als gewerblicher Art und nicht schutzfähig. Bei dieser Gelegenheit gab er eine merkwürdige Begriffsfeststellung; er sagt: »Unter Technik versteht man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Gesamtheit der Mittel und Verfahren zur Herstellung von Kunst- und Gewerbeprodukten. Abbildungen, die sich hierauf beziehen, sind technischer Art.« Hierzu ist zu bemerken, daß man unter Technik nie irgend welche Gesamtheit von Mitteln verstehen kann, sondern nur die Lehre oder die Erfahrung darüber; denn die Technik ist eine Disziplin wie die Medizin oder Physik, der sie sprachlich auch gleichsteht. In sachlicher Beziehung ist die Definition natürlich gleichfalls unzureichend, was praktisch deshalb wichtig werden könnte, weil Zeichnungen hienach nicht als technischer Art zu betrachten wären, welche es in Wirklichkeit sind. Man denke z. B. an die Zeichnung einer technischen Versuchsanordnung, an das Schaubild einer Wärmebilanz u. dergl. Schuld an der Unklarheit ist die Zusammenstellung »wissenschaftlicher und technischer Art«, eine Ausdrucksweise, die noch aus der Zeit herrührt, als es eine technische Wissenschaft noch nicht



gab, als die technischen Produkte stets nur Ergebnisse der Praxis waren, woraus sich die Gegenüberstellung Wissenschaft und Technik von selbst entwickelte.

Im zweiten Abschnitt des Gesetzes, der von den Befugnissen des Urhebers handelt, gibt § 11 dem letzteren das ausschließliche Recht »das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten«. Im § 15 ist auch ausgesprochen, daß es keinen Unterschied begründet, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt ist. Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen. Ein Kaufmann, der ein Geschäft eröffnen wollte, gab seinem Angestellten den Auftrag, ein wirkungsvolles Eröffnungszirkular abzufassen. Dieser schrieb ein solches von einer anderen Firma ab und übergab es als Entwurf seinem Chef, der es durch Druck verbreitete. Der Angestellte wurde vom Reichsgericht (III. Sen. 6. Juli 1908, Bd. 41 S. 401) verurteilt, weil er das eine Exemplar, das er dem Chef übergab, nicht für den persönlichen Gebrauch — etwa wie die Noten eines Musikstückes für den Hausgebrauch — abgeschrieben hatte. Was die gewerbsmäßige Verbreitung betrifft, so spricht sich das Reichsgericht am 20. Januar 1905 (Bd. 37 S. 369) in einem Satzungsheuer von nicht weniger als 96 Worten dahin aus, daß sie nicht allein da vorliegt, wo gewinnsüchtige Absicht besteht, sondern auch überall, wo sie innerhalb der Sphäre eines Gewerbebetriebes als Ausfluß einer auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Tätigkeit vor sich geht. Es ist also keineswegs nötig, daß irgend ein Vorteil durch die Verbreitung erzielt wird, es genügt schon die Absicht, einen Vorteil daraus zu ziehen. Dieser braucht nicht unmittelbar in Geldeswert zu bestehen; er kann z. B. durch den Erwerb neuer Kunden usw. eintreten.

Für den Schutz von Musterbüchern kommt besonders das Gesetz zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 in Betracht, als Ergänzung zu dem bisher behandelten Gesetz, das nur Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art umfaßt, welche nicht ihrem Haupt-

zwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Nach § 2 sind auch die Erzeugnisse des Kunstgewerbes und deren Entwürfe als Kunstwerke anzusehen; das Gleiche gilt von Bauwerken, sobald sie künstlerische Zwecke verfolgen. Auch hier ist Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung verboten; als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen von solchen auch das Nachbauen; eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird (§ 13). Zulässig ist ferner nach § 20 die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Auf einem Friedhof in Köln hatte ein Bildhauer Photographien von Grabdenkmälern, die dort aufgestellt waren und aus einer anderen Werkstatt herrührten, herstellen lassen und sie in einem Musterbuche für seinen gewerblichen Betrieb verwendet. Der Friedhof wurde vom Reichsgericht V. Sen. am 12. April 1907 (Bd. 40 S. 123) als öffentlicher Platz angesehen, mit der Begründung, daß er dem öffentlichen Verkehr freigegeben, d. h. bestimmungsgemäß und tatsächlich dem Publikum ohne Beschränkung auf bestimmte Personenkreise zugänglich sei. Nicht öffentlich ist hingegen z. B. die Aufstellung in Museen usw., auch wenn diese im allgemeinen zugänglich sind. Eine weitere für die kunstgewerbliche Industrie wichtige Entscheidung fällt derselbe Senat am 2. Juli 1909 (Bd. 42 S. 394). Ein Tischler hatte sich unter falschem Namen und unter der Vorspiegelung, daß er Möbel kaufen wollte, ein Musterbuch von einem Mitbewerber kommen, die Abbildungen der Möbel daraus abphotographieren lassen und sich hieraus ein Musterbuch zusammengestellt; mit letzterem besuchte er dann unter anderm einen Kunden seines Mitbewerbers, um ihm dieselben Möbel, die dieser bisher bezogen hatte, zu einem billigeren Preise anzubieten. Das Reichsgericht erkannte den Einwand des Beklagten, daß er die Vervielfältigung zu eigenem Gebrauch und daher nach § 13 straflos vorgenommen habe, als nicht berechtigt an mit der Begründung, daß unter eigenem Gebrauch nicht der gewerb-

liche, sondern der persönliche Gebrauch zu privater Benutzung zu verstehen sei.

Vielfach wird dort, wo man mit den Urberschutzgesetzen nicht durchdringt, der Versuch gemacht, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder auch den § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Verstoß gegen die guten Sitten) heranzuziehen. Mit wenig Erfolg! Allgemein und mit Recht, z. B. in einer Entscheidung des 10. Zivilsenates des Kammergerichtes vom 13. Dezember 1909, wird darauf hingewiesen, daß die Urheberrechtsgesetze die Materie des Nachdruckes bzw. der Nachbildung völlig regeln und daß demnach ein zulässiger Nachdruck an sich gegen die guten Sitten nicht verstoßen könne; es müßten denn besondere begleitende Umstände hinzutreten. Das Gleiche gilt bezüglich des unlauteren Wettbewerbes; hier kann eine Strafe nur eintreten, wenn der Gewerbe-

treibende beim Nachdruck sich bestimmter in der Sondergesetzgebung betr. den unlauteren Wettbewerb genau bezeichneter Mittel bedient. In dem oben erwähnten Falle des Möbeltischlers erkannte das Reichsgericht unlauteren Wettbewerb für vorliegend, weil der Urheber sein Musterbuch nur solchen Personen zugänglich machen wollte, die als Privatleute ihm Bestellungen machen wollten, während das Buch dem Wettbewerb gegenüber geheim bleiben sollte; es wurde sonach das Geschäftsgeheimnis verletzt.

An der Hand dieser Ausführungen wird es im allgemeinen nicht schwer fallen, den geschäftlichen Drucksachen die besonderen Merkmale bezüglich der Abfassung des Textes und der Gestaltung der Abbildungen zu geben, die den Schutz der Urhebergesetze gewährleisten.

Dr. Eugen Hannach, Berlin.

## KUNST UND TECHNIK.

### Stätten der Arbeit.

Im Salon Schulte (Berlin, Unter den Linden) ist zur Zeit eine kleine Sammlung von Bildwerken jüngerer Künstler ausgestellt, die — mit dem Auge des Ingenieurs betrachtet — manches Beachtliche zeigt. Die Sammlung war vor einigen Monaten unter dem Namen »Stätten der Arbeit« erstmalig in Dresden (Galerie Arnold) ausgestellt und hat dort viel Interesse gefunden. Es ist die erste Zusammenstellung von Gemälden und Radierungen aus der Welt der Technik, dem Reich der Arbeit. Vor uns steht das Heer der Arbeiter, die unaufhörlich Muskel- und Geisteskraft in das gewaltige Getriebe von Industrie, Verkehr und Handel einsetzen, die in ihm geboren werden, in ihm leben und in ihm sterben.

Am zahlreichsten sind die Darstellungen aus der Eisengewinnung: Wintermorgen im Gußstahlwerk von Fritz Gaertner, Hochofen von Pierre Paulus, Dampfhammer von Prof. Carlos Grethe, Umbau im Gußstahlwerk von H. Heyenbrock, Hochofenabstich bei Nacht von A. Busch, Mittagspause im Stahlwerk von E. Bracht u. a. Die Schienenbahn mit ihren Maschinen hat Hans Baluschek in einer ganzen Reihe von Bildern dargestellt. Aus der Bautechnik geben W. Klemm den Neubau des Leipziger Bahnhofes, Fritz Heckendorf Sand-

bagger und Arbeiten an der Untergrundbahn Dahlem, Fritz Oßwald einen Steinbruch. Die Arbeiten in einer Glashütte sind viermal dargestellt. Behandelt sind der Wasserverkehr, die Löscharbeiten am Kai, die Weberei, die Brauerei, der Holzhandel und vieles andere. Die Sammlung zeigt in vielen ihrer Bilder die formenbildende Kraft der modernen Technik und den Reiz der malarischen Stimmungen, die auch im Gefolge der Maschine zu beobachten sind.

Zu bedauern ist nur, daß dieser Eindruck nicht stark bemerkbar wird, wie es der Fall gewesen wäre, wenn die Auswahl etwas strenger nach dem Programm durchgeführt worden wäre. Es war ein erster Versuch, dessen unverkennbarer Erfolg hoffentlich Anregung zu weiteren geben wird.

In dieser Hinsicht ist es zu begrüßen, daß der Herausgeber der »Leuchtenden Stunden«<sup>1)</sup> die ganze Sammlung aufgenommen und einem größeren Kreise zugänglich gemacht hat.

Der Band gibt die Bilder in zum Teil vortrefflicher Ausführung wieder.

W. Franz, Charlottenburg.

<sup>1)</sup> Leuchtende Stunden, eine Reihe schöner Bücher, herausgegeben von Franz Goerke, Direktor der Urania in Berlin, 3. Band (mit 85 Bildern): Das Reich der Kraft, von Artur Fürst. Verlag Vita, Berlin. 1,75 M pro Band.



## IV. NEUE LITERATUR

### DER WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN GRENZGEBIETE DER TECHNIK <sup>1)</sup>.

#### Erziehungs- und Bildungswesen; Standesfragen.

- Fish**, E. H.: Popular fallacies regarding industrial education. Am. Mach. 14. Sept. 12.
- The status of cooperative schools. Am. Mach. 31. Aug. 12.
- Franz**, W.: Das Technikerproblem. Z. Verb. D. Arch.- u. Ing.-Ver. 24. Aug. 12.
- Hamm**: Bedeutung und Wert der neuen preußischen Vorschriften über die Ausbildung der Juristen. D. Jur.-Ztg. 15. Sept. 12.
- Heinsheimer**: Die Ausbildung der Juristen zu wirtschaftlichem und psychologischem Verständnis. D. Jur.-Ztg. 1. Sept. 12.
- Hercher**, Ludwig: Die Organisation der höheren Techniker. Z. Verb. D. Arch.- u. Ing.-Ver. 31. Aug. 12.
- Hoadley**, George A.: Efficiency in education. Journ. Frankl. Inst. Aug. 12.
- Industrial education. Preliminary report by the educational committee. Proc. Am. Inst. El. Eng. Juli 12.
- Ofner-Bachmann-Reichel**: Ueber Förderung des Verständnisses der Juristen für wirtschaftliche Fragen. Recht u. Wirtsch. Sept. 12.
- Organisation der selbständigen Privatarchitekten im Verbands Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine. Wchschr. Arch.-Ver. Berlin 7. Sept. 12.
- Reichel**, W.: Ueber die Ausbildung der Elektroingenieure. ETZ 26. Sept. 12 u. f.
- Snyder**, George Duncan: The work of the engineer and the worlds peace. Eng. Mag. Aug. 12.
- The British Association: its present, past, and future. Engineer 16. Aug. 12.
- Vogdt**, R.: Pädagogische Methode, Sachkenntnis und Persönlichkeit im Fachschulunterricht. Z. gewerbl. Unterr. 1. Okt. 12.

#### Wirtschaftswissenschaft und -politik.

- Cohn**, Gustav: Kathedersozialismus und Sozialdemokratie. Int. Monatschr. Okt. 12.
- Dix**, Arthur: Die Zukunft des deutschen Volkswachstums — eine nationale Lebensfrage. Ann. D. Reichs 15. Aug. 12.
- Duckworth**, A.: A study of Australian vital statistics. Econ. Journ. Sept. 12.
- Kummer**, Fritz: Fortschritt und Armut in Japan. N. Zeit 27. Sept. 12.
- Lavington**, F.: Uncertainty in its relation to the rate of interest. Econ. Journ. Sept. 12.
- Schippel**, Max: Imperialismus und Manchesterertum. Soz. Monatsh. 12. Sept. 12.

#### Industrie und Bergbau; Wasserwirtschaft.

- Bain**, H. Foster: Alaska coal-land problems. Bull. Am. Inst. Min. Eng. Aug. 12.
- Bock**, Fr.: Beleuchtung von Maschinenwerkstätten. Werkst.-Techn. 15. Sept. 12.
- Dahm**, Alexander: Neuere Fortschritte und Erfahrungen in der technischen Verwendung der Teerprodukte für Heiz-, Kraft- und Lichtzwecke. Z. angew. Chem. 4. Okt. 12.
- Eckel**, Edwin C.: American iron-ore reserves. Eng. Mag. Aug. 12 u. f.
- Forstall**, Alfred E.: The technique of gas manufacture. Journ. Franklin Inst. Sept. 12.
- Gottschalk**, Hans: Der Entwurf des preußischen Wassergesetzes nach den Beschlüssen der Kommission des Abgeordnetenhauses (1. Lesung) und der Bergbau. Glückauf 7. Sept. 12.
- Goujon**, E.: Considérations sur les difficultés que l'on éprouve pour résoudre les questions de fonderie. Fonderie Mod. Aug. 12 u. f.

<sup>1)</sup> Ein Verzeichnis der für diese Übersicht bearbeiteten Zeitschriften ist dem Januarheft beigelegt.



- Hartmann, William E.:** Growth of the by-product coke industry. Iron Trade Rev. 15. Aug. 12.
- Greineder, Fr.:** Die Gastarifffrage. Journ. Gasbel. 5. Okt. 12.
- Kaßner, Georg:** Gesichtspunkte für die industrielle Gewinnung von Sauerstoff und ein neues chemisches Verfahren für seine Erzeugung (Plumbosan-Verfahren). Dingler 21. Sept. 12 u. f.
- Krauß, A.:** Die Kräfteerzeugung in Gaswerken. Journ. Gasbel. 14. Sept. 12.
- Landsberg:** Die Versorgung der Berliner Bahnhöfe mit Oelgas. Ann. Gew. Bauw. 1. Okt. 12.
- Lazurtegui, Julio:** La question du minerai de fer. Rev. écon. int. 20. Aug. 12.
- Leyde, Oskar:** Gießerei-Ausschuß. Gießerei-Ztg. 1. Okt. 12.
- Meisner:** Der Oberelsässische Kalibergbau. Glückauf 17. Aug. 12.
- Romberg, F.:** Ueber das Erdöl im Zusammenhang mit seiner maschinentechnischen Verwendung. Dingler 17. Aug. 12 u. f.
- Rößler, Jul.:** Die Ausnützung und Abwärme von Dampf, Gasmaschinen und Turbinen. Soz.-Techn. 1. Sept. 12.
- Schaeffer, A.:** Die Einzelbetriebe in der Ostschweizerischen Schiffchenstickerie-Industrie. Ein Beitrag zur Frage der internationalen Regelung der Arbeitszeit in dieser Industrie. Soz. Prax. 15. Aug. 12.
- Selle:** Die angebliche Flußverunreinigung durch die Endlaugen der Chlorkaliumfabriken. Z. angew. Chem. 16. Aug. 12.
- The economical limitations to the size of locomotives and weight of trains. Eng. News 18. Juli 12.
- Wencker, Hans:** Die wirtschaftliche Bedeutung der Kupfererzlagertstätten der Welt. Bergwirtsch. Mitt. Aug. 12.
- 
- Handel und Verkehr;  
Weltwirtschaft; Geldwesen.**
- 
- Apelt, K.:** Die neuzeitliche Entwicklung der Baumwollpreise und das Baumwollpreisproblem. JB. Nat.-Oe. 16. Sept. 12.
- Arnold, Anton:** Die Barreserven der Kreditbanken und die Inanspruchnahme der Reichsbank. Bank-Arch. 1. Sept. 12.
- Cohn, Gustav:** Die Finanzlage des Reiches. Bank-Arch. 15. Sept. 12.
- Die Reichsbank 1876 bis 1910. Organisation und Geschäftsverkehr, statistisch dargestellt. Berlin 12. Jena, G. Fischer. M 8,—
- Faber, Eduard:** Die Großschiffahrtswege in Bayern als notwendige Teile des deutschen Wasserstraßennetzes. Mit einer Uebersichtskarte der deutschen Wasserstraßen. Nürnberg, C. Koch, 12. M 1,50.
- 
- Unternehmer, Angestellte  
und Arbeiter; Soziales.**
- 
- Annan, William:** The duties of employers under the National Insurance Act 1911: with tables specimen rulings and appendices. London, W. Hodge, 12.
- Arbeit und Gemeinwohl. Corr. Gewerksch. 17. Aug. 12.
- Assinder, G. F.:** The legal position of trade unions. London, Steven & Sons, 12.
- Austerlitz, Frdr.:** Partei und Gewerkschaft. Wien, Wiener Volksbuchhandlung, 12. M —,50.
- Bail:** Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Handwerk, Industrie und Handelsgewerbe nach Reichsrecht. Berlin, A. W. Hayn, 12. M 5,—.
- Bellet, D.:** Le chômage et son remède. Paris, F. Alcan, 12. Fr 3,50.
- Bergmüller, G.:** Ein Reichseinigungsamt. D. Arbeitgeber-Ztg. 11. Aug. 12.
- Bernays, Marie:** Berufswohl und Berufsschicksal des modernen Industriearbeiters. Arch. Sozialw. 25. Juli 12.
- Berry, W. H.:** Our economic troubles and the way out; an answer to socialism. Chester, Pa., J. Spencer, 12. \$ 1,—.
- Brauer, Th.:** Gewerkschaft und Volkswirtschaft. Gedanken und Hinweise. Jena, G. Fischer, 12. M 2,50.
- Braun, C.:** Die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung. Mülheim-Rhein, Verband westdeutscher Konsumvereine, 12. M —,40.
- Browne, E., and H. K. Wood:** The law of national insurance. London, Sweet & M., 12.
- Burlingame, Luther D.:** An analysis of accidents in a machine tool works. Journ. Am. Soc. Mech. Eng. Juli 12.
- Butler, C. Violet:** Social conditions in Oxford. London, Sidgwick & J., 12.

- Clay, Arthur: *Syndicalism and labour*. London, Murray, 12.
- Carlsson, Wilh.: *Der Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe*. Jena, G. Fischer, 12. M 3,—.
- Davison, Ronald C.: *The voluntary social worker and the State*. *Econ. Rev.* 15. Juli 12.
- Dawson, W. Harbutt: *Social insurance in Germany, 1883—1911, and a comparison with the National Insurance Act, 1911*. New York, Scribner, 12. \$ 2,—.
- Die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung bei der Firma Krupp. *Concordia* 1. Aug. 12.
- Die dritte Konferenz für Auswandererwesen in Dresden über die ausländischen Saisonarbeiter in Deutschland. Freiburg i/B., Caritasverlag, 12. M —,50.
- Die Förderung des Arbeitsrechtes durch die Arbeiterbewegung. *Corr. Gewerksch.* 10. Aug. 12.
- Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1911. *Corr. Gewerksch.* 10. Aug. 12 (Stat. Beil.).
- Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1911. *Corr. Gewerksch.* 28. Sept. 12 Stat. Beil.
- Die Reorganisationsfrage der schwedischen Gewerkschaften. *Corr. Gewerksch.* 3. Aug. 12.
- Die Sozialversicherung in Europa nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten (Beitrag des RVA). *Reichsarbeitsbl.* Nr. 9 Sonderbeilage.
- Ehrenberg, Richard, und Hugo Racine: *Kruppsche Arbeiterfamilien. Entwicklung und Entwicklungsfaktoren von drei Generationen deutscher Arbeiter*. Thünnenarch. 12 H. 6.
- v. Erdberg, B., und Hertha Siemering: *Der Kruppsche Bildungsverein*. *Concordia* 1. Aug. 12.
- Erfolge der Gewerkschaftsbewegung im Bergbau. Köln, Christl. Gewerkschaftsverlag, 12. M —,50.
- Feog, Otto: *Unfallverhütung und Fabrikhygiene. Mit einer Einleitung von Dr. M. Holitscher*. Leipzig, M. Jäneckel, 12. M 5,—.
- Foley, F. S.: *The National Insurance Act, 1911 as it effects employers and workmen*. London, Sherrat & H.
- Forest, A.: *Quatre ans de mine ouvrière*. Paris, A. Contassot & Massardo, 12. Fr 1,50.
- Friedensburg, F.: *The practical results of workmen's insurance in Germany*. New York, H. Gray, 12.
- Ghesquière et Compère-Morel: *L'action syndicale*. Lille, M. Dhoossche, 11. Fr —,10.
- Grey: *Neue Sicherheitsvorschriften und Messerwellen für Holzbearbeitungsmaschinen*. *Sozial-Techn.* 1. Aug. 12.
- Grimm, Robert: *Der Generalstreik in Zürich*. *N. Zeit* 2. Aug. 12.
- Hamilton, Mary Agnes: *Sozialreform und öffentliche Meinung in England*. *Z. Volkswirtsch.* 12 H. 4.
- Hecker, H.: *Die technisch-künstlerische Entwicklung des Kruppschen Arbeiterwohnhausbaues*. *Concordia* 1. Aug. 12.
- Heim, F.: *Recherches sur l'hygiène du travail industriel. Assainissement des industries. Prophylaxie des maladies professionnelles*. Paris, H. Dunod & E. Pinat, 12. Fr 7,50.
- Hoffmann, Frz.: *Die Neuordnung der Sozialversicherung in Deutschland*. Vortrag. Berlin, F. Vahlen, 12. M 1,—.
- Hommer, Otto: *Die Entwicklung und Tätigkeit des deutschen Metallarbeiterverbandes. Ein Beitrag zum Gewerkschaftsproblem*. Berlin, C. Heymann, 12. M 4,—.
- Humphrey, A. W.: *A history of labour representation*. London, Constable, 12.
- Hutton, M. S.: *Museums of safety and their activities*. *Machinery* Sept. 12.
- *Workmen's compensation in Europe and America*. *Eng. Mag.* Juli 12.
- Kaufmann: *Die deutsche Arbeiterversicherung im Kampfe gegen die Tuberkulose*. Vortrag. Berlin, J. Springer, 12. M 1,20.
- Könen, Th.: *Gewerbe- und Berufskrankheiten oder Unfall*. Vortrag. Groß-Lichterfelde, Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel, 12. M —,60.
- Lange: *Fortschritt und Rückschritt in der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamtes*. *Soz. Prax.* 8. Aug. 12.
- Lauffer, C. A.: *Electrical injuries, their causation, prevention and treatment*. London, Chapman & H., 12.
- de Lavergne, A., et L. P. Henry: *Le chômage. Causes, conséquences, remèdes*. Paris, M. Rivière & Cie. Fr 8,—.
- Lazard, M.: *Le coefficient de risque professionnel de chômage d'après les trois derniers recensements français*. Nancy, Berger-Levrault, 12.



- Lederer, Emil:** Angestelltenorganisation und Sozialpolitik. Arch. Sozialw. 25. Juli 12.
- Lesage, P.:** L'actionnariat ouvrier. Essai d'amélioration du sort des travailleurs en les rendant actionnaires des entreprises où ils travaillent. Rennes, R. Voisin, 12.
- Lewis, Arthur D.:** Syndicalism and the general strike: an explanation. London, Unwin, 12.
- Liebert, Karl:** Arbeiterurlaub. Concordia 15. Juli 12.
- Löhr, Aug.:** Beiträge zur Würdigung der Akkordlohnmethode im rheinisch-westfälischen Maschinenbau. M.-Gladbach, Volksverein-Verlag, 12. M 2,—.
- Louis, Paul:** Geschichte der Gewerkschaftsbewegung in Frankreich 1789 bis 1912. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 12. M 2,50.
- Maguhn:** Schiedsklauseln und Schiedsprüche aus Tarifverträgen, ihre Rechtswirksamkeit und Stempelpflichtigkeit. Soz. Prax. 3. Okt. 12 u. f.
- Mattutat, H.:** Der Arbeitsvertrag des gewerblichen Arbeiters und Betriebsbeamten. Der gewerbliche Lehrvertrag. Anh.: Formulare und Beispiele zu Anträgen und Klagen. Stuttgart, Schwäb. Tagwacht, 12. M —,50.
- Melsbach, Erich:** Vertragsbrüchige Streiks und Aussperrungen. Wiesbaden, H. Staadt, 12. M 1,50.
- Michel, F.:** Les logements ouvriers à Reims et dans les environs en 1911. Reims, L. Monce, 12.
- Olphe-Galliard, G.:** L'organisation des forces ouvrières. Paris, Giard & Brière, 11. Fr 8,—.
- Paine, William:** Shop slavery and emancipation: a revolutionary appeal to the educated young men of the middle class. London, P. S. King, 12.
- Prato, G.:** Le protectionnisme ouvrier (l'exclusion des travailleurs étrangers). Paris, M. Rivière & Cie., 12. Fr 5,—.
- Pumpiansky, L.:** Das Mindestlohngesetz im englischen Kohlenbergbau. Arch. Sozialw. 25. Juli 12.
- , Zur Geschichte der Anfänge des englischen Trade Unionismus. N. Zeit 9. Aug. 12 (Ergänzungsheft).
- Pütz, O.:** Das Rettungswesen im Bergbau. Seine Technik und gesetzliche Regelung im In- und Auslande. Freiburg, Craz & Gerlach, 12. M 3,50.
- Potthoff, Heinz:** Probleme des Arbeitsrechtes. Rechtspolitische Betrachtungen eines Volkswirtes. Jena, E. Diederichs, 12. M 4,—.
- Ricking, O. F. M.:** Die deutschen Wanderarbeitsstätten. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 12. M 2,50.
- Robertson, D. H.:** A narrative of the coal strike. Econ. Journ. Sept 12.
- de Ruiz de Lavizon, J.:** La législation ouvrière et le conflit social en Suède. Paris, H. Dunod & E. Pinat, 12.
- Ryan, J. A.:** A living wage: its ethical and economic aspects. London, Macmillan, 12.
- Schirmer, Wilhelm:** Können Ausrückvorrichtungen an Transmissionswellen und an Kraftmaschinen als unfallverhütend betrachtet werden? Sozial-Techn. 1. Aug. 12.
- Schloesser, H. H., and W. Smith Clark:** The legal position of trade unions. London, P. S. King, 12.
- Schuchart, Th.:** Zum heutigen Stand der Unfallverhütung und -Versicherung in den Vereinigten Staaten. Techn. u. Wirtsch. Aug. 12.
- Schultze:** Die Wirkung der Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Dezember 1908 (RGB S. 667). Concordia 15. Sept. 12.
- Seidel, Carl:** Der internationale technische Kongreß für Unfallverhütung und Gewerbehygiene in Mailand 1912. Sozial-Techn. 1. Aug. 12.
- , Sicherheitsmaßnahmen gegen die das Leben des Menschen gefährdenden Ueberspannungen, welche sich in elektrischen Stromkreisen mit niedriger Spannung entwickeln können. Sozial-Techn. 15. Sept. 12.
- Sorbé, E.:** Condition des ouvriers étrangers en matière d'accidents du travail. Paris, A. Rousseau, 11.
- Soziale innere Kolonisation, Arbeitslose und Gewerkschaften.** Corr. Gewerksch. 17. Aug. 12.
- Squier, Lee Welling:** Old age dependency in the United States; a complete survey of the pension movement. New York, Macmillan, 12. \$ 1,50.
- The cost of workmens' compensation; original studies of the problems of social providence with compilations of the experiences of foreign countries with state insurance against invalidity. New York, Chronicle Co., 12.
- The tyranny of trade unions. By one who resents its. London, Nash, 12.



**Traub:** Das Koalitionsrecht und die technischen Angestellten. D. Techn.-Ztg. 10. Aug. 12.

**v. Tyszka, Carl:** Die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in den bedeutenderen Industriestaaten: England, Deutschland, Frankreich, Belgien und Vereinigte Staaten von Amerika. Jena, G. Fischer, 12. M 2,20.

Von den internationalen Sozialkongressen in Zürich. Corr. Gewerksch. 28. Sept. 12 u. f.

**Werner, G.:** Leistung, Lohn und Unternehmergewinn im Ruhrbergbau. Corr. Gewerksch. 27. Juli 12.

**Wolff, Emil:** Lohnsystem und Löhne in der Brauindustrie. Tarifverträge. Eine Abhandlung über moderne Lohnprobleme und Lohnpolitik. Berlin, C. Heymann, 12. M 4,—.

### Organisationsfragen.

**Bellom, Maurice:** Le bilan, l'ingénieur et le comptable. Génie Civ. Nr. 19 u. f.

**Cardullo, Forest E.:** Consideration of most important objections to scientific management. Machinery Sept. 12

**Colvin, Fred H.:** A routing and follow-up system. Am. Mach. 28. Sept. 12. —, Management at Watertown arsenal. Am. Mach. 5. Okt. 12.

**Ertel, Arthur:** Die Belastung der elektrischen Bahnen durch Wohlfahrts-einrichtungen, Steuern und Abgaben. El. Kraftbetr. 4. Okt. 12.

**Fowle, Frank F.:** Going value. Proc. Am. Inst. El. Eng. Aug. 12.

**Gerischer, Adolf:** Beiträge zur Werkstatt-Kalkulation. Werkst.-Techn. 15. Sept. 12 u. f.

**Holde:** Ueber Prüfung und Bewertung der Schmiermittel. Bayr. Ind.- u. Gewerbebl. 14. Sept. 12.

**Kreutz:** Steuerliche Substanzabschreibung bei Berggewerkschaften in Preußen. Bergwirtsch. Mitt. Sept. 12.

**Lewin, Cln.:** Die Abschreibungsfrage in Gießereibetrieben. Gießerei-Ztg. 15. Sept. 12.

**Spencer, Henry:** Fixed charges in the machine shops and the depreciation of machine tool. Engineer 11. Okt. 12.

**Weißhuhn, E.:** Verfahren zur Ermittlung von Arbeitszeiten. Werkst.-Techn. 15. Sept. 12.

### Wirtschaft, Recht und Technik. Geschichtliches.

**Alexander-Katz, B.:** Die deutschen Patente über Flugapparate. Vollständige Sammlung deutscher Patente vom Jahre 1879 bis Ende Juni 1911. Systematisch bearbeitet. Berlin, M. Krayn, 12. M 25,—.

**Arbitrage entre la France et la Suisse pour le règlement du litige relatif aux turbines à vapeur.** Memoire présenté au nom du gouvernement de la République Française. Paris, Impr. nationale.

**Barrey, P.:** Les navires de guerre construits à Caen 1757. Paris, Imprimerie nationale, 12.

**Bender, A.:** Gewerbepolizeiliche Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen. Ein Ratgeber für Fabrikanten, Betriebsleiter und Meister. Berlin, J. Springer, 12. M 1,80.

**Bornhak, Conr.:** Preußisches Staatsrecht. 2. Bd. (Verwaltungsrecht, allgemeiner Teil) Breslau, A. Lange-wort, 12. M 10,—.

**Boudin, L. B.:** Die Bevormundung der gesetzgebenden Gewalt durch die Gerichte und die Trustfrage in den Vereinigten Staaten. Arch. Sozialw. 25. Juli 12.

**Caubet, B.:** Le saturnisme et la législation ouvrière. Lyon, Rey, 12.

Die Erlangung von Patenten im In- und Auslande unter besonderer Berücksichtigung des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland. Frankfurt a/M., J. Schiffer, 12. M —,30.

**Flechtheim, Jul.:** Deutsches Kartellrecht. 1. Bd.: Die rechtliche Organisation der Kartelle. Mannheim, J. Bensheimer, 12. M 5,—.

**Fontgalland, de P.:** De l'action en justice des syndicats professionnels par l'application des lois. Paris, L. La-veur, 11.

**Full, F. H.:** Die Rechtsansprüche des Arztes aus der Arbeiterversicherung. Jena, G. Fischer, 12. M 3,—.

**Hederich, Hans:** Der Schutz der Warenausstattung, erläutert an Beispielen aus der Rechtspraxis. Charlottenburg, Verlag „Geistiges Eigentum“, 12. M 1,20.